

Die Auflösung des Karlsreiches^{)}*

1. Allgemeine Gesichtspunkte

Am Schluß des vierten Bandes seiner »Weltgeschichte« nennt Leopold von Ranke Karl den Großen den »Patriarchen des Kontinents, dessen innere Entwicklungen eben auf dem Boden erwachsen, den er gegründet hatte«. Die damit vertretene Auffassung hat immer wieder Anhänger gefunden; zu nennen sind vor allem diejenigen, die sich in unseren Tagen speziell mit der geschichtlichen Gestaltung Europas und des Abendlandes befaßt haben: Christopher Dawson etwa, für den das Frankenreich die Grundlage der europäischen Geschichte abgibt, oder C. Delisle Burns, dem seine Entstehung identisch ist mit der Geburt des ersten Europa. Aber auch an Widerspruch hat es nicht gefehlt, bei Oskar Halecki beispielsweise, der dem Reiche Karls die von der Peripherie her wirkenden Normannen und Slawen als europäische Gestaltungsmächte gegenüberstellt, oder bei Geoffrey Barraclough, den der Dualismus der beiden Kaisertümer und die große Kirchenspaltung, deren Beginn er zu 794 ansetzt, wichtiger erscheinen als die von den Franken geschaffene »partielle Einheit«. »Vom Gesichtspunkt einer europäischen Integration sollten wir daher dem karolingischen Reich keine zu große Bedeutung zumessen¹⁾«.

Sieht man genauer zu, so läßt sich der hier sichtbar werdende Gegensatz des historischen Urteils zwar nicht beseitigen, aber doch wesentlich mildern. Rankes Konzeption der germanisch-romanischen Völkergemeinschaft wird sich freilich nicht aufrechterhalten lassen, die

*) Während die anderen Beiträge dieses Bandes [Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, hrsg. von H. BEUMANN, 1965] durchweg mehr oder weniger spezielle Probleme aus der Geschichte Karls des Großen und seiner Zeit behandeln, ist der Gegenstand des vorliegenden sehr viel umfassender. Der Prozeß der Auflösung des Karlsreiches erstreckt sich über das ganze Jahrhundert nach Karls Tod und ist so vielschichtig, daß es unmöglich ist, jede Einzelangabe quellenmäßig zu belegen. Die Zahl der Anmerkungen wurde deshalb auf das Notwendigste beschränkt. Mit Hilfe der Literaturangaben wird der Kundige sich weiterhelfen können. In diesem Beitrag sind die Formen Karolinger und karolingisch verwendet worden. Dies ändert nichts daran, daß ich Karlinger und karlingisch für allein richtig halte.

1) L. v. RANKE, Weltgeschichte, 5. Teil, 2. Abt., 1884, S. 243; Chr. DAWSON, Die Gestaltung des Abendlandes (dt. Übers. von: The Making of Europe, 1934), 1961, S. 143; C. D. BURNS, The First Europe, 1947; O. HALECKI, Europa, Grenzen und Gliederung seiner Geschichte (The Limits and Divisions of European History, 1950), 1957, S. 31 ff.; G. BARRACLOUGH, Die Einheit Europas als Gedanke und Tat (European Unity in Thought and Action, 1963), 1964, S. 14.

Slawen, oder doch wenigstens die Westslawen, gehören zum Abendland. Aber es ist nicht seine Ansicht gewesen, Europa habe unmittelbar an das Karlsreich angeknüpft. »Das spätere Europa hat sich eigentlich aus dem Durchbruch dieser Opposition der Stämme und ihrer Oberhäupter entwickelt«, heißt es an dem angeführten Orte – wobei mit »Stämmen« sicherlich die Verbände gemeint sind, aus denen die europäischen Völker hervorgingen; denn wir dürfen den Satz interpretieren mit Hilfe eines anderen an gleicher Stelle: »Wenn alles zusammenwirkte: eine Entzweiung unter den Inhabern der höchsten Gewalt selbst, ein Bruch zwischen Staat und Kirche und eine Erhebung der eingeborenen Ideen des Stammes und der Nationalität, so lagen darin die Momente der Bewegungen, welche in den folgenden Jahrhunderten in Evidenz traten. Man darf dies nicht einseitig von den Fehlern herleiten, welche begangen werden konnten und begangen worden sind. Es lag in der Natur der Dinge, und, wenn wir so sagen dürfen, es war gleichsam eine Bedingung für die Fortentwicklung der Weltgeschichte²⁾«.

Es kommt nicht darauf an, ob wir heute Stamm und Nationalität als »eingeborene Ideen« zu akzeptieren vermögen oder nicht, sondern darauf, daß die Mächte der Sonderung es sind, nicht etwa die Einheit des Fränkischen Reiches, die Ranke als bestimmend für Jahrhunderte und damit als die eigentlichen Gestaltungskräfte der europäischen Geschichte ansah. Die Einheit Europas, so dürfen wir sagen, verwirklichte sich nach seiner Ansicht in der Vielfalt seiner Völker. Dem entspricht Dawsons Kapitelüberschrift: »Europa kein Kontinent, sondern eine Gesellschaft von Völkern«, und dem entspricht auch Barracloughs Feststellung, »daß das karolingische Reich zusammenbrechen mußte, damit Europa werden konnte«. Er knüpft diesen Satz an Joseph Calmettes bekanntes Buch an »L'effondrement d'un empire et la naissance d'une Europe« (Paris 1941)³⁾.

Wenn er aber weiter schließt, »daß die karolingische Einheit also kein Vorläufer der europäischen Einheit war«, wird man ihm schwerlich zustimmen dürfen. Die Auflösung einer Einheit setzt erst einmal deren Existenz voraus. Auch Barraclough sieht die Nationen als »die Hauptelemente des europäischen politischen Lebens« an. Sie sind es aber nie in ihrer Vereinzelung gewesen, sondern als »Gesellschaft«, um mit Dawson zu sprechen, oder im Hinblick auf die politische Form als »Staatsystem«. Der Gedanke des einen Reiches ist bis auf den heutigen Tag nicht untergegangen, und die Völker haben sich als Gesellschaft oder Staatsystem formiert auf dem Boden, den Karl gegründet hatte, auch wenn die Iberische Halbinsel, England und Skandinavien sowie die Ostvölker zum größten Teil außerhalb geblieben waren. »Der Gedanke des mittelalterlichen Reiches, die politische Stellung des Papsttums, die deutsche Vorherrschaft in Italien, die Ausbreitung der Deutschen nach Osten, die grundlegenden Einrichtungen der mittelalterlichen Gesellschaft in Kirche und Staat und endlich die Einbeziehung griechisch-römischer Überlieferung in die Lebenseinheit mittelalterlicher Kultur – alles das hat seine Wurzeln in der Karolingerzeit.« Oder kürzer mit Gerd

2) Wie Anm. 1 S. 242.

3) Chr. DAWSON, Europa. Idee und Wirklichkeit (Understanding Europe, 1952), 1953, S. 48; BARRACLOUGH (wie Anm. 1) S. 15.

Tellenbach: »Die Karolingerzeit gab dem hochmittelalterlichen Europa seine staatlichen, sozialen und geistigen Grundlagen.« Gleichviel, ob die europäischen Völker sich in das damit gekennzeichnete Ordnungsgefüge eingliederten oder ob sie sich ihm zu entziehen suchten – sie alle zehrten vom Erbe des Reiches Karls des Großen, dessen Name bei Slawen und Ungarn bald den Herrscher schlechthin bezeichnete⁴⁾.

Was schließlich den Dualismus des westlichen und östlichen Kaisertums und die Kirchenspaltung betrifft, so ist zu fragen, ob Byzanz wirklich als europäische oder gar abendländische Macht gelten kann und ob nicht vielmehr gerade die Trennung von West und Ost die geschichtliche Gestalt, die Europa gewonnen hat, überhaupt erst ermöglichte. Ganz abgesehen davon, daß diese Trennung nicht allein und nicht einmal in erster Linie das Werk Karls ist, glauben wir, die Frage im zweiten Sinne beantworten zu müssen. Barraclough sieht im Frankenreich »eine verspätete Reminiszenz des alten Rom«, »nicht einen Anfang, sondern ein Ende«. Als ein europäischer »Anfang« dürfte dann freilich das in Byzanz fortlebende Oströmische Reich, dessen gewaltige geschichtliche Bedeutung gewiß nicht verkleinert werden soll, erst recht nicht zu betrachten sein, und ob unter der Obhut seiner Kaiser eine europäische Einheit als »Eigenausprägung – nicht Einebnung – tiefverwurzelter regionaler Vielfalt« besser möglich gewesen wäre als auf dem Boden des westlichen Kaisertums, ist eine Frage, die sich selbst beantwortet. Die bis heute nicht überwundene Kirchenspaltung wird der Christ bedauern und betrauern; als Historiker wird er sie als Ausdruck tiefgegründeter Verschiedenheiten zu verstehen suchen, die es eben nicht nur im Rahmen »regionaler« Vielfalt gibt⁵⁾.

Wenn somit Europa zwar nicht aus dem Karlsreich, aber doch aus der Auflösung des Karlsreiches entstanden ist, ergibt sich eine Einordnung des 9. Jahrhunderts in den weltgeschichtlichen Zusammenhang, die mit der Kategorie »Verfall« nur ganz einseitig gekennzeichnet wäre. Dieses erstaunliche Jahrhundert scheint vielmehr das ganze Mittelalter vorwegzunehmen; es bringt den Gedanken einer die Völker übergreifenden, von den sittlichen Forderungen des Christentums bestimmten europäischen Rechts- und Friedensordnung mit einer durch die Kirche gehandhabten »Normenkontrolle« nicht minder hervor als die Konzeption einer Einschränkung des Herrschers durch Vertrag zwischen ihm und der korporativ organisierten Vertretung der Beherrschten; zugleich aber macht es das Grundproblem des Investiturstreits, die Stellung des »Laien« in der Kirche, zum erstenmal deutlich sichtbar, ein Problem, das noch das römische Konzil unserer Tage erschüttert. Die pseudoisidorischen Fälschungen bereiteten einen Umsturz der herkömmlichen Kirchenverfassung vor, ein Papst machte sich zum Herrn der Bischöfe des Frankenreiches und zum Richter über einen fränkischen König, ein Kaiser leistete zweimal öffentliche Kirchenbuße, und aus der Hand des Papstes empfangen die abendländischen Kaiser ihre Kronen. Aber auch die Absetzung eines Papstes wurde wiederholt erwogen, die fränkischen Bischöfe nannten den Nachfolger Petri ihren Bruder, Johann VIII.

4) BARRACLOUGH (wie Anm. 1) S. 16, 13; DAWSON, Gestaltung (wie Anm. 1) S. 143; G. TELLENBACH, Europa im Zeitalter der Karolinger (Historia mundi 5), 1956, S. 449.

5) BARRACLOUGH (wie Anm. 1) S. 15, 16.

wurde vergiftet, und man schlug ihm mit einem Hammer den Schädel ein, als das Gift nicht schnell genug wirkte, 896–898 hatten binnen zwei Jahren nicht weniger als sechs Päpste den Stuhl Petri inne, und das makabre Totengericht über die Leiche des Formosus zeigte das Papsttum in einen Abgrund versunken, in den auch die Kaiserkrone versank, die es vergab. Nicht nur in Italien war eine Höhezeit der Adelsmacht angebrochen, sondern auch nördlich der Alpen in dem 843 endgültig geteilten Frankenreich. Könige wurden vom Adel eingesetzt und abgesetzt, Interessen des Besitzes und der Macht einzelner Adelsgeschlechter beherrschten das Feld weithin und führten zu unaufhörlichen Fehden und damit zu Machtverfall nach außen; das Gebiet des ehemaligen Karlsreiches lag den verheerenden Raubzügen der Normannen, Sarazenen, Slawen und Ungarn offen. Nicht mehr das Teilungsprinzip des germanischen Hausrechts wurde jetzt der Einheit des 885 bis auf die Provence nochmals in der schwachen Hand Karls III. vereinigten Gesamtreiches gefährlich, sondern der Wille des Adels, der sie schon 887 wieder zersprengte. Dabei zerfiel der Westen samt Italien gleich in mehrere Stücke, und auch Lothringen bewahrte als Fortsetzung des Mittelreiches von 843 im Norden schließlich eine selbständige Stellung, während der Osten sich im Sinne der künftigen europäischen Ordnung zu neuer Einheit zusammenfand, zur Einheit des deutschen Volkes und damit eines deutschen Reiches, dessen Unteilbarkeit sich ebenso durchsetzte wie die Unteilbarkeit des französischen Königturns, das schließlich auf einem langen Wege, der erst im 13. Jahrhundert sein Ziel erreichte, auch die französische Nation zur Einheit führte. Italien ging seinen eigenen Weg, während Lothringen und schließlich Burgund sich zwischen dem westlichen und östlichen Nachbarn nicht behaupten konnten. Immerhin lassen sich Linien von der heute Benelux genannten Staatengruppe und wenigstens teilweise auch von der Schweiz bis in das 9. Jahrhundert zurückverfolgen. Dessen Grundlagencharakter für die Geschichte Europas wird damit nur um so deutlicher sichtbar⁶⁾.

6) Eine Geschichte Europas im 9. Jahrhundert gibt es nicht, so notwendig sie wäre, doch wird der Zeitraum in zahlreichen allgemeinen Werken mitbehandelt, wobei die Gesichtspunkte je nach Themenstellung und Standort des Verfassers sehr verschieden sind. Neben den bereits genannten Werken von CALMETTE und TELLENBACH und den älteren Werken von SIMSON, DÜMLER, MÜHLBACHER, KLEINCLAUSZ, LOTHALPHEN nenne ich F. LOT et F. L. GANSHOF, *Les destinées de l'empire en occident de 768 à 888*, in: *Histoire générale*, publ. par G. GLOTZ, section Moyen âge, t. 1, nouv. éd., 1941; F. LOT, *Naissance de la France*, 1948; L. HALPHEN, *Charlemagne et l'empire carolingien*, nouv. éd., 1949; H. FICHTENAU, *Das karolingische Imperium. Soziale und geistige Problematik eines Großreiches*, 1949; W. MOHR, *Die karolingische Reichsidee*, 1962. Ferner die entsprechenden Abschnitte von H. LÖWE, in: B. GEBHARDT, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1, ⁹1970, und E. EWIG, in: P. RASSOW, *Deutsche Geschichte im Überblick*, ²1962, sowie F. STEINBACH, *Das Frankenreich*, in: O. BRANDT, A. O. MEYER und L. JUST, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1, 1957, II. Abschnitt. Besondere Kapitel über die Auflösung des fränkischen Reiches finden sich auch bei G. WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 4, ²1885 (Neudruck 1955), und H. MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*, ⁹1974. A. HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands*, behandelt im zweiten Band (3./4. Auf. 1912) den Gegenstand unter der Überschrift »Auflösung der Reichskirche«. Zu vergleichen ist H. v. SCHUBERT, *Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter*, 1921, S. 391–467, und die Darstellung von E. AMANN, *L'époque carolingienne*, in: *Histoire de l'église*, hrsg. von A. FLICHE und V. MARTIN, 1947). Speziellere Gesichtspunkte, die aber die Probleme der Auflösung

Trotzdem ist es fraglich, ob man den absoluten Höhepunkt des »Karolingischen Zeitalters« erst nach dem Tode Karls des Großen, etwa in der *Ordinatio imperii* des Jahres 817, suchen darf, wie es vorgeschlagen worden ist, und in der Zeit von 814 bis 840 das »Kernstück der fränkisch-karolingischen Geschichte«⁷⁾. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Einheit des Karlsreiches, wie sie 817 von der kirchlichen Reformpartei gegen das Teilungsprinzip endgültig gesichert zu sein schien, kein absoluter geschichtlicher Wert war, und wie hoch auch das geistige Niveau der geistlichen Führer dieser Partei, deren »Idealismus« nicht verkannt werden soll, die aber doch wohl mehr Ideologen als Idealisten genannt zu werden verdienen, gewesen sein mag, so kann doch kein Zweifel sein, daß zur Zeit Karls, so weit sie auch von einem Idealzustand entfernt war, Friede und Recht noch immer wirksamer verwirklicht wurden, als in der Zeit, in der die Folgen der Reformideen wirksam zu werden begannen; nicht erst 840, sondern schon 833 war dies sichtbar. Licht und Schatten werden allzu ungleich verteilt, wenn man auf der einen Seite nur eine geistige Elite sieht. Idealisten, die für höhere Werte kämpften, für die nur die Zeit noch nicht reif war – auf der anderen nur eigensüchtige Gruppen, die fern von allen höheren Ideen im Dienste persönlichster Interessen und politischer Augenblicksbedürfnisse die Beute teilten. Das »Widerspiel von Geist und Macht« ging vielmehr, wie zu allen Zeiten, quer auch durch die damaligen Parteien hindurch. Männer wie Benedikt von Aniane oder Agobard von Lyon wird man den Machttrieb ebensowenig absprechen dürfen wie den Vertretern des Teilungsgedankens jegliche Geistigkeit, den *fideles*, die schließlich 817 und späterhin nur dem Herkommen folgten, dem 806 auch Karl selbst gefolgt war, sich ebenso auf den Willen Gottes berufend, wie es die Reformer und Ludwig 817 taten. Gestalten wie Wala oder Hraban lassen sich überhaupt nicht völlig in die Parteifronten einordnen. Wäre es wirklich dringlich, den Höhepunkt der karolingischen Geschichte auf ein Jahr festzulegen, so könnte wohl am ehesten das Jahr 812 vorgeschlagen werden, das Jahr der Anerkennung des westlichen Kaisertums durch Byzanz und damit das eigentliche Geburtsjahr des Abendlandes, das nun neben Byzanz und neben dem Islam als die dritte Kraft des Mittelalters, dessen zukunftsträchtigste Kraft, wird man rückblickend sagen dürfen, seine eigene Rolle auf der Bühne der Geschichte zu spielen begann.

Sicherlich kündigten sich damals bereits Indizien an, die das Ende der Regierungszeit des großen Kaisers als eine Zeit der Auflösung erscheinen lassen, der *décomposition*, wie formuliert

des Karlsreiches einschließen, verfolgen G. TELLENBACH, *Königtum und Stämme in der Werdezeit des deutschen Reiches*, 1939; vgl. auch DERS., *Die Entstehung des deutschen Reiches*,³ 1946; M. LINTZEL, *Die Anfänge des deutschen Reiches*, 1942; *Der Vertrag von Verdun*, hrsg. von Th. MAYER, 1943; *Die Entstehung des deutschen Reiches*, hrsg. von H. KÄMPF (*Wege der Forschung* 1), 1956; W. SCHLESINGER, *Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter*, in: DERS., *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* 1, 1963, S. 245–285 u. 346–348.

7) Th. SCHIEFFER, *Die Krise des karolingischen Imperiums*, in: *Aus Mittelalter und Neuzeit*, Festschrift G. Kallen, 1957, S. 8, 2.

wurde⁸⁾. Aber diese Auflösung war nicht nur, anders als die Reichseinheit, »Bedingung für die Fortentwicklung der Weltgeschichte«, wenn wir wieder mit Ranke sprechen dürfen, sondern sie lag »in der Natur der Dinge«, wie es im gleichen Satz heißt. Das karlische Imperium war, wie der Kaiser 806 möglicherweise selbst erkannt hat, als einheitlicher Block nicht zu halten. Die ausstrahlende Energie seines Schöpfers, seine Fähigkeit, sich durchzusetzen, war unwiederholbar, und nicht nur das. Das Reich war in sich uneinheitlich, schon vom geographischen Gesichtspunkt aus, aber auch hinsichtlich seiner mannigfach zusammengewürfelten, verschiedensprachigen Bevölkerung; gemessen an den Verkehrs- und Wirtschaftsmöglichkeiten der Zeit war es zudem übergroß. Von allen Seiten berannten es äußere Feinde, deren erfolgreiche Abwehr im Rahmen der geltenden, kaum abzuändernden Militärverfassung immer nur abschnittsweise möglich war. Wie auf militärischem Gebiet war das Staatswesen in seiner Gesamtheit »repressiv«, es ruhte auf einem System der Aushilfen von Fall zu Fall. Daran hatte keine Grafschaftsverfassung und hatten keine Königsboten etwas ändern können, auch daran nicht, daß die Macht des altfränkischen, auf seinen Allodialbesitz gestützten Adels ungebrochen war. Weltliche und geistliche Gewalt waren im Frankenreich niemals, auch nicht im Zeichen des »massiven Staatskirchentums« Karls, zu völliger Einheit verschmolzen oder auch nur zum Ausgleich gebracht, wie die sich immer wiederholenden Auseinandersetzungen um ihr Verhältnis lehren: Das karolingische Trauma, die Legitimierung des neuen Königsgeschlechtes durch das päpstliche Responsum des Jahres 751, hat dadurch nicht beseitigt werden können und zu immer neuen Schwierigkeiten geführt. Das Königtum der Emporkömmlinge suchte sich mit dem legitimen merowingischen Königtum zu identifizieren. Damit belastete es sich und das Reich allerdings zugleich mit dem Teilungsbrauch, dem das Merowingergeschlecht wie andere germanische Königsdynastien anhing. Es war ein Zufall, daß sowohl Pippin wie Karl der Große schließlich das ungeteilte Reich beherrschen konnten, da ihre Brüder vorzeitig starben, und ein Zufall war es, daß Karl wiederum nur von einem legitimen Sohn überlebt wurde. Ohne jeden Zweifel bedeutete dieses Teilungsprinzip, welches nicht nur das Herkommen, sondern das Recht für sich hatte, die stärkste Gefährdung der Reichseinheit, denn bei jedem Herrscherwechsel wurde es akut; selbst Karl hatte sich ihm 806 nicht zu entziehen vermocht, obwohl er gerade damals seine kaiserliche Stellung als zweiter Konstantin dem Papste gegenüber sinnfällig zum Ausdruck brachte. Wir werden allen diesen Momenten der Auflösung und Sonderung das Augenmerk zuwenden müssen, wenn wir den Übergang des 9. Jahrhunderts von der Einheit zu Mannigfaltigkeit als »Bedingung der Fortentwicklung« verstehen wollen.

8) F. L. GANSHOF, *La fin du règne de Charlemagne. Une décomposition*, in: *Zs. f. Schweizerische Geschichte* 28, 1948, S. 433–452; vgl. auch DERS., *L'échec de Charlemagne* (*Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes-rendus des Séances*), 1947.

2. Unterkönigreich Italien und Spanische Mark als Außenbezirke

Die Entfernung von Aachen nach Rom beträgt in der Luftlinie etwa 1150 km, diejenige von Nantes bis zur Ennsmündung, d. h. von der Bretonischen Mark bis zur Ostmark, ungefähr 1200 km und diejenige von Barcelona bis Hamburg, also von der Spanischen Mark bis zur Nordmark, gar an die 1500 km. Die Marschgeschwindigkeit eines Heeres kann nicht mehr als im Durchschnitt 25 km täglich betragen haben. Ein *missus* mit wenig Begleitung oder der König selbst reisten natürlich schneller, sie mögen das Doppelte oder in seltenen Ausnahmefällen auch das Dreifache geschafft haben, und bei einem reitenden Boten wurde ohnehin eine größere Leistung vorausgesetzt. Immerhin wird deutlich, wieviel Zeit die Meldung eines feindlichen Einfalls in eine Grenzmark des Reiches oder die Überbringung einer königlichen Weisung in einen entfernten Reichsteil, welchen Aufwand eine Synode oder ein Hoftag für das gesamte Reich, welche Anstrengung ein Feldzug gegen den äußeren Feind auch dann erforderten, wenn alles bestens vorbereitet war, womit bei den örtlichen Stellen eben wegen der großen Entfernung keineswegs immer gerechnet werden konnte. Nutzen und Nachteil einer festen Residenz ergeben sich aus diesem Befund von selbst, ebenso aber die Grenzen, die der Regierungstätigkeit gesetzt waren, wenn der König im Reiche umherreiste, wie es wenigstens in den Sommermonaten der Fall zu sein pflegte. Karl hat im Alter darauf weitgehend verzichtet, und ebenso taten es die späteren karolingischen Könige wenigstens zum Teil. Allgegenwärtig konnte der König in keinem Falle sein, und bezeichnend ist, daß Ludwig der Deutsche noch in seinem so viel kleineren Teilreich zwei Residenzen unterhielt, in Frankfurt und Regensburg, wobei noch immer sowohl das alemannische wie vor allem das sächsische Gebiet weitgehend außerhalb der Reichweite seiner Regierungshandlungen lagen. Die Folgen blieben in den auf seinen Tod folgenden Jahrzehnten nicht aus.

Der Flächeninhalt des Reiches ist schwer zu schätzen, da vor allem eine feste Ostgrenze im Rahmen des hier herrschenden Systems verschieden abgestufter Abhängigkeiten schwer zu ziehen ist. 1,2 Millionen Quadratkilometer wird nicht zu hoch gegriffen sein, ohne daß wir uns auf die Zahl festlegen wollen. Geographisch wie historisch war dieser Riesenraum in sich völlig uneinheitlich.

Eine gewaltige natürliche Barriere bildeten die Alpen, die Italien vom übrigen Reich abtrennten. Sie waren nicht nur ein bedeutendes, wenn auch keineswegs unüberwindliches Verkehrshindernis, sondern vor allem auch eine Klimascheide. Italien gehörte ganz der Welt des Mittelmeeres an und unterschied sich demgemäß vor allem wirtschaftlich, aber auch ganz allgemein in seinem kulturellen Gepräge von dem nordalpinen Gebiet; erinnert sei nur an so grundlegende Unterschiede wie Steinbauweise und Holz- oder Holzerdebauweise. Das verschiedene geschichtliche Schicksal hatte diese Unterschiede noch vertieft. Das geschichtliche Schicksal hatte freilich auch die politische Einheit der Halbinsel zerstört. Es sei nachdrücklich betont, daß, wenn im folgenden von Italien die Rede ist, immer nur der seit 774 zum Frankenreich gehörige Teil der Halbinsel gemeint sein kann, also das Langobardenreich, vermehrt um das römische Gebiet (*Patrimonium*) und das Herzogtum Spoleto. Schon das

Herzogtum Benevent kann nicht mehr als reichszugehörig gelten. Ein italienisches Einheitsbewußtsein hat es im 9. Jahrhundert allenfalls als ein gewisses Kontrastbewußtsein gegenüber Zuwanderern von jenseits der Alpen gegeben, keinesfalls als ein nach innen gerichtetes Zusammengehörigkeitsgefühl.

Italien⁹⁾ hat stets eine Sonderstellung im karolingischen Reich gehabt, wenn auch die Zahl der Franken, Alemannen, Baiern und Burgunder nicht gering war, die seit 774 vor allem in Oberitalien ansässig wurden¹⁰⁾. Obwohl das Langobardenreich erst in diesem Jahre mit dem Frankenreich vereinigt wurde, also mit Baiern und Sachsen zu den am spätesten unter fränkische Herrschaft getretenen Bestandteilen des Karlsreiches gehörte, und, anders als bei den unterworfenen später deutschen Stämmen, bei denen die Franken nie ein dem ihrigen gleichgeordnetes Königtum anerkannt haben, Karl in der Intitulatio seiner Urkunden sich ausdrücklich auch als *rex Langobardorum* bezeichnete, also, wie wir mit modernem Ausdruck sagen würden, eine Art Personalunion zum Ausdruck brachte, wenn dies auch das Verhältnis nicht wirklich trifft, werden es doch wohl weniger historisch-politische als geographische Gründe gewesen sein, welche die Schaffung eines besonderen italienischen Unterkönigreichs nahelegten¹¹⁾. Schwerlich sollte das langobardische Selbstbewußtsein geschont werden, wie man dies allenfalls bei Karls Königstitel vermuten kann. Man brauchte in dem weit abseits der karolingischen Herrschaftszentren gelegenen Lande eine Regierung an Ort und Stelle, die sofort eingreifen konnte, wenn es nötig war. Eine solche Regierung aber war nach der Auffassung der Zeit an die Person eines Königs geknüpft. Schon 781 wurde Karls noch nicht einjähriger Sohn Pippin zum König von Italien eingesetzt, und dieses Sonderkönigtum hatte bis zu seinem Tode 810 Bestand. Solange der König unmündig war, scheint eine Regentschaft tätig gewesen zu sein, an deren Spitze der Mentor (*baiulus*) Pippins Rotchild stand; seine Gewalt ist missatisch zu denken. Nach kurzem Zwischenspiel, während dessen wiederum *missi*, an ihrer Spitze Adalhard, die Regierungsgewalt ausübten, wurde bereits 813 in der Person von Pippins Sohn Bernhard ein neuer Unterkönig erhoben, nachdem er schon im Jahre vorher in Begleitung Walas, des Bruders Adalhards, nach Italien entsandt worden war. Die sogenannte *Ordinatio imperii* von 817 freilich ließ das italienische Unterkönigtum unerwähnt, und die Ereignisse von 818, wohl weniger als ein Aufstand denn als vorbeugende Maßnahmen Bernhards zur Sicherung seiner Herrschaft zu verstehen, kosteten ihn das Leben. Doch bedeutete dies nicht das Ende der Sonderstellung Italiens. Ludwigs ältester Sohn Lothar, seit 817 Mitkaiser, übernahm hier nach fünfjähriger missatischer Verwaltung im Jahre 822 die Regierung, wiederum von Wala eingeführt und beraten. Im folgenden Jahr wurde er von Paschalis I. in Rom zum Kaiser gekrönt: *apud sanctum Petrum et regni coronam et imperatoris atque augusti nomen accepit*, sagen die Reichsannalen. Man konnte den Akt so auffassen, daß er zugleich Lothars Herrschaft in Italien bestätigte oder sogar in einer selbständigen Form begründete; jedenfalls wurde er erst

9) Grundlegend L. M. HARTMANN, Geschichte Italiens im Mittelalter, 4 Bde., 1897–1911.

10) E. HLAWITSCHKA, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien 744–962, 1960.

11) Zum folgenden G. EITEN, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger, 1907, S. 18ff., 49ff., 73ff., 139ff.

von nun an in der Datierung italienischer Privaturkunden als Regent neben seinem Vater genannt. Diese Herrschaft in Italien ist Lothar in allen Wechselfällen der folgenden Jahre nicht wieder entzogen worden. Nur darin änderte sich seine Stellung, daß sein Mitkaiser-tum zeitweise für das ganze Reich galt und er sich dementsprechend häufiger am Hofe des Vaters aufhielt, wie von 825 bis 829, oder zu anderen Zeiten als tatsächliches Unterkönig-tum auf Italien beschränkt war, wie von 831 bis zum Tode des Vaters 840; *sicut tempore domni Karoli Pippinus germanus domni imperatoris habuerat*, sagen die Annalen von St. Bertin von dieser Stellung des Kaisers und Königs mit Recht.

Es liegt auf der Hand, daß die schon wegen der geographischen Gegebenheiten not-wendige Sonderregierung für Italien die bis zu einem gewissen Grad ohnehin vorhandene Sonderstellung des Landes auch auf politischem Gebiet befördern mußte, obwohl dies keineswegs beabsichtigt war. Wie selbstverständlich die Missi war auch der Unterkönig an die Weisungen der Zentralregierung gebunden und zur Berichterstattung verpflichtet. Aber für die Prägung eines politischen Bewußtseins waren die täglich selbständig zu treffenden Routineentscheidungen eindrucksvoller, und der seit 829 aufkommende politische Gegen-satz zwischen Vater und Sohn mußte die Möglichkeit väterlicher Einflußnahme ebenso einschränken wie die schwierige Verkehrsverbindung besonders im Winter, wobei man freilich nicht weiß, ob das damalige Klima die Pässe ebenso lange sperrte wie heute. Im übrigen wissen wir bezeichnenderweise nicht einmal für die Zeit besten politischen Einver-nehens zwischen Ludwig und Lothar mit Sicherheit, ob für einen so wichtigen politi-schen Akt wie die römische Krönung des Jahres 823 die Zustimmung des alten Kaisers wirklich vorlag; erst die spätere kirchliche Geschichtsschreibung stellte es so dar, als habe Ludwig seinen Sohn überhaupt nur zur Erlangung der päpstlichen Krönung nach Rom gesandt.

Die Reichsteilung von Verdun vereinigte Italien in der Hand Kaiser Lothars mit dem nordalpinen Mittelreich. Hier lag jetzt, wie das Itinerar erweist, sein Hauptinteresse, fast möchte man sagen merkwürdigerweise. Aachen bewies größere Anziehungskraft als Rom. Italien wurde Lothars ältestem Sohn Ludwig als Unterkönigreich übergeben, und zwar interessanterweise schon vor dem Vertrag von 843, wahrscheinlich 839, also noch zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen, als Lothar in Worms in dem letzten der vielen Reichsteilungsprojekte seines Vaters die Osthälfte des Reiches außer Baiern zugesprochen erhielt. Ein italienisches Sonderkönigtum wurde jetzt offenbar als unerläßlich angesehen, und eine Königskrönung und -salbung durch den Papst, noch 823 in der Verbindung mit der Kaiserkrönung nur unsicher erkennbar, ist zu 844 in den Annales Bertiniani klar bezeugt: *Hludowicum pontifex Romanus unctione in regem consecratum cingulo decoravit*.

Die damit in der Bildung begriffene Tradition hat sich in der langen Regierungszeit Ludwigs II. gefestigt. Seit 850 auch Kaiser, hat er zwar den Anspruch auf Oberherrschaft über das ganze Frankenreich nie aufgegeben, aber schon die Zeitgenossen nannten ihn *Italiae imperator*. In Italien führte er ein im ganzen straffes und erfolgreiches Regiment, das auch im Kirchenstaat selbst von Nikolaus I. anerkannt wurde, ja, die Einigung der

ganzen Halbinsel unter seiner Herrschaft schien in greifbare Nähe gerückt, scheiterte aber schließlich am Widerstand Benevents.

Nachdem 855 Lothar das Mittelreich unter seine drei Söhne geteilt hatte, dem Throne entsagte und bald darauf gestorben war, regierte Ludwig als selbständiger Herrscher Italiens. Das Jahr 855, durch den Sieg des Teilungsgedankens zugunsten der Söhne über den Gedanken der Brüdergemeinschaft von entscheidender Bedeutung für die Auflösung der Reichseinheit, hat praktisch das Ausscheiden Italiens aus dem Frankenreich zur Folge gehabt.

Hieran änderten auch nach dem Tode Ludwigs II. 875 die Versuche Karls des Kahlen, Karlmanns und Karls III. nichts, Italien mit anderen Reichsteilen wieder zu vereinigen und die Kaiserkrone zu erlangen¹²⁾. Diese war bisher, übertragen vom alten Kaiser, jeweils auf den ältesten Sohn übergegangen. Nunmehr vergab sie 875 der Papst gegen den letzten Willen des söhnelosen Ludwig, der seinen Vetter Karlmann designiert hatte, an Karl den Kahlen. Über die italienische Königskrone aber verfügten wenig später zu Pavia die italienischen Großen, und ebenso geschah es 877 zugunsten Karlmanns und 880 zu Ravenna zugunsten Karls III. Damals bereits betrieb Johann VIII. die Erhebung eines Nichtkarolingers, Bosos, der 879 in Burgund ein selbständiges Königtum errichtet hatte. Nach dem Sturz Karls III. wurde dann 888 in der Tat Berengar von Friaul zum König erhoben. Er eröffnete die Reihe jener »nationalen« Könige, die mit Unrecht so genannt werden¹³⁾. Aber es ist bezeichnend, daß er, als Wido von Spoleto, ein anderer italienischer Machthaber, der vergeblich nach der Krone des westfränkischen Reichsteils gegriffen hatte, nach Italien zurückkehrte, um sich wenigstens hier einen Teil des zerfallenden Karolingerreiches zu sichern, diesen und seine fränkischen Anhänger als Landfremde bezeichnete, die nur in der Hoffnung auf Beute Italien heimsuchten¹⁴⁾. Auch hier nimmt also das 9. Jahrhundert die Anfänge von Entwicklungen vorweg, die sich erst sehr viel später historisch realisierten. Wido besiegte Berengar 889 an der Trebia und beschränkte ihn auf den Nordosten der Halbinsel, der damals zuerst die Sonderstellung gewann, die noch in der Zeit Ottos des Großen nachwirkte. Er selbst wurde noch im gleichen Jahr zum italienischen König erhoben, wobei er den Bischöfen in einer Art Wahlkapitulation Schutz vor den Übergriffen der »Ausländer« zusagen mußte, und 891 in Rom zum Kaiser gekrönt, der erste Nichtkarolinger, dem das westliche Kaisertum zufiel; nur ein Jahr später wurde sein Sohn Lambert in Ravenna vom Papst Formosus zum Mitkaiser erhoben. Der ostfränkische König Arnulf hat dann 894 die Herrschaft in Italien nochmals für das karolingische Haus zurückerlangt und ist auf seinem zweiten Italienzug 896 von dem gleichen Papst Formosus sogar in Rom ebenfalls zum Kaiser, genaugenommen zum Gegenkaiser, gekrönt worden, ohne daß damit der Lauf der Dinge hätte geändert werden können. Schwer erkrankt kehrte er nach Regensburg zurück; wenn er seinen illegitimen Sohn Ratold in Mailand zurückließ, so sollte dieser wohl in der traditionellen Weise als Unterkönig für Italien gelten. Aber die Maßnahme blieb ohne Erfolg, Ratold mußte fliehen.

12) W. SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen, in: DERS., Beiträge 1 (wie Anm. 6) S. 116 ff.

13) G. FASOLI, *I re d'Italia*, 1949.

14) HARTMANN (wie Anm. 9) 3, 2. Hälfte, S. 108.

Kaiser Lambert, der Sohn des inzwischen verstorbenen Wido, schloß mit Berengar einen Vertrag, der diesem den Nordosten des Landes bis zu Po und Adda überließ, während Lambert die Herrschaft über das ganze übrige Italien beanspruchte. Arnulf blieb nur der leere Titel. Erst Otto der Große hat die Verbindung Italiens mit dem nunmehr gewandelten Reich wiederhergestellt.

In ähnlicher Weise wie Italien durch die Alpen war die Spanische Mark durch die Pyrenäen vom Hauptgebiet des Karlsreiches abgeschnürt¹⁵⁾. Wenn Teile dieses Glacis südlich des Gebirges trotzdem wenigstens formell lange mit dem westfränkisch-französischen Reich verbunden blieben – das Lehnsband zwischen Katalonien und Frankreich zerriß endgültig erst 1258 im Vertrag von Corbeil –, so ist zu berücksichtigen, daß die Verbindung von Barcelona nach Perpignan von den Naturgegebenheiten nur wenig behindert wird; es ist dieses Gebiet im Osten gewesen, wo die Landschaften südlich und nördlich des Gebirges sich zunächst immer wieder zu der schon in westgotischer Zeit begründeten politischen Einheit verbanden oder doch zu verbinden suchten. Anders lagen die Dinge im Westen, wo Pamplona der fränkische Stützpunkt war. Es genügt, den Namen Roncevalles zu nennen, um dies zu begründen. Hier erfolgte demgemäß die Absplitterung schon viel früher. Die Angriffe der Araber büßten im Laufe des 9. Jahrhunderts an Gefährlichkeit ein. Ihre Wirkung war für den Zusammenhalt der angegriffenen Gebiete mit dem Reich eher günstig gewesen, da diese nur hier Rückhalt in der Abwehr des Islams finden konnten, wenn es auch andererseits die Araber waren, die die Selbstständigkeitsbestrebungen einheimischer Großer unterstützten. Diese oder auch fränkische Machthaber, die im Lande Fuß gefaßt hatten, haben die Reichseinheit an dieser Stelle in erster Linie gefährdet und schließlich die Herrschaft des westfränkischen Königs abgeschüttelt. Es entstanden selbständige Herrschaftsbildungen, aus denen endlich Navarra und Katalonien erwachsen, zusammen mit Asturien die Keimzellen eines künftigen Spanien.

Herzog Wilhelm, von der Kirche später als Heiliger verehrt und von Sage und Dichtung verklärt, hatte zur Zeit Karls, dessen Vetter er war, vom Zentrum Toulouse aus spanische Gebiete mit solchen nördlich der Pyrenäen vereinigt; seine Herrschaft reichte von der Rhône bis zum Ebro. Der große Komplex wurde unter Ludwig dem Frommen zerschlagen, indem eine besondere Markgrafschaft Gothien gebildet wurde, die aber noch immer spanische und septimanische Gebiete vereinigte. Eine gewisse Sonderstellung scheint stets das Gebiet von Barcelona gehabt zu haben. Nur vorübergehend vermochte Wilhelms Sohn Bernhard, eine Hauptfigur der Reichspolitik um 830 und als führender Parteigänger der Kaiserin Judith in die wechselvollen Kämpfe dieser Jahre hineingezogen, den Herrschaftsbereich des Vaters nochmals in seiner Hand zu vereinigen; 844 wurde er hingerichtet, und das gleiche Schicksal hatte 850 sein Sohn Wilhelm. Das Gebiet südlich der Pyrenäen scheint sich in diesen Jahrzehnten in

15) *Historia de España* 6, hrsg. von R. MENÉNDEZ-PIDAL, 1956, S. 413 ff., 273 ff.; J. CALMETTE, *La question des Pyrénées et la Marche d'Espagne au moyen age*, 1947; L. BARRAU-DIHIGO, *Les origines du royaume de Navarre, d'après une théorie récente*, in: *Revue Hispanique* 7, 1900, S. 141–222; vgl. DERS., ebd. S. 505 f. Zur »Abschnürung«: R. D'ABADAL, *A propos de la »domination« de la maison comtale de Barcelone sur le Midi français*, in: *Annales du Midi* 76, 1964, S. 315 f.

halbselfständige Grafschaften aufgelöst zu haben. 865 wurde es endgültig von Gothien getrennt, jedoch unter Hinzufügung des Roussillon, und bestand nominell als Markgrafschaft weiter. Der Gotenname lebte aber vermutlich auch hier in der Bezeichnung Katalonien fort. Die faktische Unabhängigkeit vom Reiche erzwang der Aufstand Wifreds, eines einheimischen Großen, in den siebziger Jahren, während eine formale Bindung auch weiterhin aufrechterhalten wurde; es wurden von den katalonischen Machthabern sogar Ansprüche auf Gothien, das nunmehr noch das alte Septimanie umfaßte, erhoben, doch ließen sie sich nicht verwirklichen. Als Raimund Berengar IV. 1137 König von Aragon wurde, war die Loslösung von Frankreich entschieden.

Wesentlich früher vollzog sich im Westen der Spanischen Mark die Verselbständigung Navarras. Das Land liegt sehr viel abseitiger als Katalonien, zu zwei Dritteln im Gebirge, und reicht nur in verhältnismäßig schmäler Erstreckung an den Ebro heran. Ob es dem Reiche jemals fest eingegliedert war, bleibt fraglich, und die dürftigen Nachrichten lassen die Art der Abhängigkeit, auch die Art der Verbindung der baskischen Gebiete südlich und nördlich der Pyrenäen nicht deutlich erkennen. Jedenfalls werden diesseitiges und jenseitiges Waskonien unterschieden, aber schon 778 auch spanische Basken und Navarrer und *Pampilonenses*. Schon 816 hören wir von einem Aufstand, 824 wird ein nach Pamplona entsandtes fränkisches Heer in den Pyrenäen vernichtet, 850 begegnen zwei *duces Navarrorum*, die Geschenke an Karl den Kahlen sandten, also eine gewisse äußere Abhängigkeit anerkannt zu haben scheinen. Spätestens unter Sancho Garcés, der sich im Beginn des 10. Jahrhunderts König nannte, war auch diese abgestreift.

3. Die geographische Gliederung des übrigen Reichsgebietes

Sieht man von den besprochenen Außengebieten ab, so kann die Hauptmasse des Karlsreiches als geographisch verhältnismäßig einheitlich gelten¹⁶⁾. Sie wird zusammengehalten durch die breite Tieflandzone, die sich von der Garonne bis zur Elbe und darüber hinaus erstreckt, eingengt nur im heutigen Belgien durch die Vogesen im frühmittelalterlichen Sinne, die bis zur Eifel gerechnet wurden und durch den Jura mit der Alpengrenze gegen Italien verbunden sind. Ardennen und Kohlenwald setzten diese Barriere in gewisser Weise nach Nordwesten fort. Auch der Südwesten, flankiert durch das mächtige französische Zentralmassiv, besitzt in den bewaldeten Höhen der Gâtine eine ähnliche natürliche Abgrenzung. Nur ein verhältnismäßig schmaler Durchlaß ermöglicht den Zugang. Das Zwischengebiet öffnet sich mit den Flußgebieten der Loire, Seine und Somme gegen das westliche Meer. Es ist die eigentliche *Francia*, die im Süden von einer Linie begrenzt wird, die etwa von Nantes nach Basel zu ziehen ist und in merkwürdiger Weise mit der ungefähren Scheide des nördlicheren und südlicheren Klimas

16) Die in Betracht kommenden geographischen Handbücher sind zusammengestellt bei G. FRANZ, Bücherkunde zur Weltgeschichte, 1956, Nr. 83 ff., 868, 872, 2339 ff.

übereinstimmt. Mittelmeerklima herrscht aber nur im unmittelbaren Küstengebiet und im trichterförmig nach Süden geöffneten Rhônetal zwischen Zentralmassiv und Alpen, das eine wirkliche geographische Sonderstellung einnimmt. Hier ist das Tor gewesen, durch welches die Mittelmeerwelt zuerst ins nordalpine Gebiet vordrang, wobei Lyon zum vorgeschobenen Ausgangspunkt weiteren Ausgreifens wurde. Nach *Lugdunum* wurde die zentrale gallische Provinz benannt; von hier aus gelangte man aber auch, der Saône und Mosel folgend, nach Trier und Köln oder durch die Burgundische Pforte ins Rheintal. Die Richtung von Süden nach Norden übertrifft in diesem Gebiet die westöstliche, die das Tiefland vorzeichnet, bei weitem an Wichtigkeit; ihr folgte das 843 gebildete Mittelreich. Obwohl die Franken Flußgrenzen liebten, war der Rhein nur auf relativ kurzen Strecken dessen Ostgrenze. Eine »natürliche« Grenze ist er nie gewesen. Man gelangt vielmehr von der Burgundischen Pforte dem Westrande des Oberrheingrabens folgend ohne natürliches Hindernis durch Wetterau und Hessische Senke ins Norddeutsche Tiefland, in Worms die große Westoststraße kreuzend, die vom Pariser Becken durch die Kaiserslauterer Senke und den Kraichgau nach Süddeutschland und zur Donau führte. Süden und Norden des ostrheinischen Gebietes werden durch den Gürtel der Mittelgebirge deutlich geschieden, wobei der Zug des Thüringerwalds und Böhmerwalds einerseits, der Alpen andererseits den Süden auf den Lauf der bei Regensburg umbiegenden Donau und damit nach Südosten weisen, während das nördliche Tiefland sich in breiter Erstreckung nach Osten öffnet. Eine Zwischenlandschaft stellt in gewisser Weise das Flußgebiet des in Gegenrichtung zur Donau fließenden Mains dar, an das auch Hessen angeschlossen werden kann. Seinen eigenen Gesetzen folgt das Küstengebiet der Nordsee von der Scheldemündung ostwärts. Westlich davon fehlen Marschbildungen, westlich des Niederrheins fehlt zudem die Nachwirkung der Vereisungen, so daß das Land schon von den Böden her einen anderen Charakter zeigt als der Osten.

Man wird nicht sagen können, daß die geographischen Gegebenheiten, immer abgesehen von den italienischen und spanischen Außengebieten, die Auflösung des Karlsreiches begünstigt oder gar herbeigeführt hätten. Ganz ohne Einfluß jedoch waren sie sicherlich nicht, etwa, wie schon erwähnt, auf die Bildung des Mittelreiches von 843 oder auf die Selbständigkeit der Provence und des Rhônetals 879 oder Hochburgunds 888. Auch das in der Geschichte so oft eine Sonderstellung einnehmende Aquitanien entbehrt nicht eines gewissen natürlichen Zusammenhalts, und dasselbe gilt für das Herrschaftsgebiet Odos von 888. Im Osten erscheinen vor allem Friesland und Sachsen einerseits, Baiern andererseits bis zu einem gewissen Grade geographisch vorgeformt.

4. *Nachwirkungen der Antike*

Sehr viel tiefer greifend war die Gliederung, welche die Geschichte dem Reichsgebiet eingepägt hatte. Von grundlegender Bedeutung war die Zugehörigkeit aller Landschaften diesseits von Rhein und Donau zum Römischen Reich, während die Zugehörigkeit des Limesgebiets nur von kurzer Dauer war. Mehr noch als die Donau ist der Rhein dadurch zu einer Kulturscheide geworden. Schon in merowingischer Zeit tritt die Besonderheit der *gentes ultra Rhenum* hervor, und im 9. Jahrhundert ist sie noch immer lebendig und gelangt zu neuer geschichtlicher Wirkung¹⁷⁾. Westlich des Rheins wirkte die spätantike *civitas*-Verfassung nach, die östlich des Stroms kaum Spuren hinterließ, auch in Rätien und Noricum nicht, wenn sie hier nicht ganz gefehlt hatte. Das ostrheinische Gebiet war das Feld der Stämme, die Verbände vorwiegend auf personaler Grundlage waren. Im Westen dagegen überwogen die regionalen Gliederungen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß auch die in der Völkerwanderungszeit nach Gallien einfallenden Personalverbände der Westgoten, Burgunden und Franken die räumliche Gestaltung beeinflußt haben. Aber das im 6. Jahrhundert gebildete Teilreich Burgund war nicht mit dem ehemaligen Herrschaftsbereich der Stammburgunder identisch, und auf die ehemalige Herrschaft der Goten in Aquitanien wurde bei den Reichsteilungen des 6. Jahrhunderts keinerlei Rücksicht genommen. Überall erwies sich hier die gallorömische Grundlage als stärker, obwohl die Provinzen verschwanden, ohne Spuren zu hinterlassen. Die *civitates* aber blieben als wichtigste Einheiten der Verfassung lebendig. Freilich galt dies nicht im gleichen Maße für das nordgallische Gebiet, das von der wohlhabenderen römischen Bevölkerung offenbar weitgehend geräumt wurde. Hier war demgemäß die fränkische Siedlung vergleichsweise am bedeutendsten, doch dürfte sie die Seine nicht in größerem Umfang nach Westen und Süden überschritten haben; sie ist wohl ungefähr mit dem Auftreten der Bezeichnung *grafio* gegenüber *comes* zu umschreiben. Südlich der Loire vollends fehlte fränkische Siedlung so gut wie ganz¹⁸⁾. Es waren die Nachkommen der Geschlechter des senatorischen Adels¹⁹⁾, die hier zunächst das politische und das kirchliche Leben beherrschten, wie wir von Gregor von Tours erfahren, der selbst einem solchen Geschlecht angehörte. Erst später traten ihnen zuwandernde

17) E. ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker im Frankenreich (Veröff. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 13), 1950. Zur Merowingerzeit W. FRITZE, Untersuchungen zur frühslawischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jahrhundert, Diss. masch. Marburg 1952; R. SPRANDEL, Der merowingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 5), 1957.

18) Die Frage der Ausdehnung und Dichte der fränkischen Siedlung in Gallien ist noch immer nicht geklärt. Eine Übersicht über den Stand der Erörterungen bis 1953 gibt F. PETRI, Zum Stand der Diskussion über die fränkische Landnahme und die Entstehung der germanisch-romanischen Sprachgrenze, 1954. Vgl. ferner A. BERGENGRUEN, Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich, 1958, S. 141–171, dessen Schlüssen ich jedoch nicht durchweg zustimmen kann. Ch. VERLINDEN, Les origines de la frontière linguistique en Belgique et la colonisation franque, 1955; M. GYSSELING, La genèse de la frontière linguistique dans le Nord de la Gaule, in: Revue du Nord 44, 1955, S. 5–37; P. A. PIEMONT, L'établissement de la frontière linguistique franco-allemande, 1963.

19) K. F. STROHEKER, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, 1948.

Adlige fränkischer und gotischer Herkunft an die Seite, ohne daß dies eine Änderung der Lebensverhältnisse zur Folge gehabt hätte.

Verließe man sich allein auf Gregor, so würde man in der Tat mit Barraclough im Frankenreiche auch in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht eine »verspätete Reminiszenz des alten Rom« sehen können. Aber den Norden und Osten kannte der Bischof von Tours nicht, und hier müssen die Verhältnisse von Grund aus anders gewesen sein, schon im Ausgangsgebiet der Karolinger an Maas und Mosel und vollends im Gebiet östlich des Rheins. Es war Adels Herrschaft germanischer Prägung, die hier weiterlebte und schließlich die von der Forschung als »Reichsadel« bezeichnete Führungsschicht der Karlszeit²⁰⁾, die aber auch Elemente senatorischer Herkunft in sich aufnahm, aus dem Stammesadel herauswachsen ließ, der dann im 9. Jahrhundert das Feld wiederum beherrschte. Am klarsten ergeben sich die Unterschiede westlicher und östlicher Gestaltung der Verfassungswirklichkeit aus dem Vergleich der regionalen Dukate des Westens²¹⁾, wie sie im Elsaß, im Moseldukat und in Ripuarien bis an den Rhein heranreichten, mit den Stammesherzogtümern des Ostens, die in merowingischer Zeit bestanden, von den Karolingern beseitigt wurden und am Ende des 9. Jahrhunderts wieder auflebten. Es ist bezeichnend, daß auch Ripuarien als Bereich eines Unterkönigtums eine primär personale Bildung war, wie dies beim *Ducatus Dentelini* schon der Name besagt. Ein Übergangsgebiet zwischen West und Ost ist zu erkennen. Auch der westliche Dukat konnte sich wie das östliche Herzogtum verselbständigen und sogar zum Königtum aufsteigen, wie dies in Aquitanien zu beobachten ist, und andererseits galt das östliche Herzogtum in der Zeit uneingeschränkter Machtentfaltung der fränkischen Großkönige als amtsweise übertragen wie der westliche Dukat. Was verschieden war, waren die Bauprinzipien der Verfassung, sozusagen der Stil der Herrschaftsübung in West und Ost.

Altfränkische Gewohnheiten waren von den Franken nach Gallien gebracht worden und hatten sich hier in verschiedener Intensität mit den vorgefundenen gallorömischen Einrichtungen verschmolzen, die in Aquitanien und in der Provence am stärksten nachlebten. Hier blieben sogar wesentliche Elemente antiken Städtewesens erhalten²²⁾, während im Norden weithin allenfalls von einer Kontinuität des Siedelplatzes, wenn nicht überhaupt nur der Ruinen, nur selten von Kontinuität der Siedlung selbst gesprochen werden kann. Im Osten hatte es ein solches Städtewesen teils überhaupt nicht gegeben, teils war es – südlich der Donau – mit wenigen Ausnahmen nahezu spurlos verschwunden²³⁾. Die der Verfassung des Frankenreichs

20) TELLENBACH, Königtum und Stämme (wie Anm. 6); dazu M. LINTZEL, Deutsche Literaturzeitung 1941, Sp. 505 ff.

21) E. EWIG, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts, in: Caratteri del secolo VII in occidente, Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 5, 1958, S. 587–648 und 682–697, hier S. 595 ff., wieder abgedruckt in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973), hrsg. von H. AT SMA (Beihefte der Francia 3/1), 1976, S. 231–273.

22) Vgl. etwa D. CLAUDE, Topographie und Verfassung der Städte Bourges und Poitiers bis in das 11. Jahrhundert (Hist. Studien 380), 1960.

23) Statt aller weiteren Literatur nenne ich nur Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens, hrsg. von Th. MAYER (VortrForsch 4), 1958.

eingeschmolzenen Elemente antiken Wesens konnten nur in der durch den Verschmelzungsprozeß gewandelten Form im Verlaufe des fränkischen Rückstoßes ins ehemals freie Germanien gelangen, wo also nur von mittelbarer Kontinuität gesprochen werden kann²⁴); dies gilt mit einer gewissen Einschränkung selbst für Rätien und Noricum. Hier wie am Rhein blieb stellenweise das kirchliche Leben bestehen, verglichen mit dem Süden und Westen des Reiches freilich nur in recht kümmerlichen Relikten; im übrigen wurde der Osten im wesentlichen erst im 7. und 8. Jahrhundert für den christlichen Glauben gewonnen, zuletzt Sachsen. Mit der Mission der dem Karlsreiche im Osten locker angegliederten Slawen wurde noch später begonnen. Aber auch im Westteil des Reiches sind Gebiete verschiedener Zeitstellung und Intensität der christlichen Verkündigung zu erkennen. Mit Recht hat man an der Ausbreitung der klösterlichen Lebensform die Ausbreitung der fränkischen Reichskultur zu veranschaulichen gesucht. Sie wird im Bereich zwischen Seine und Rhein später sichtbar als im Westen und Süden Galliens, der Rhônegraben nimmt eine Sonderstellung ein, und das Gebiet an den Unterläufen von Maas und Schelde geht mit dem Osten zusammen²⁵). Als eine Scheidelinie auch der wirtschaftlichen Kultur erweist sich der Rhein dadurch, daß in merowingischer Zeit die so überaus zahlreichen Münzstätten mit alleiniger Ausnahme von Bodman alle links des Stromes liegen²⁶). Es ist nicht zu verkennen, daß während der langen Regierungszeit Karls in kirchlicher wie in wirtschaftlicher Hinsicht ein gewisser Ausgleich erfolgte, doch ließ sich eine Entwicklung von Jahrhunderten nicht in Jahrzehnten nachholen, und die durch Boden und Klima bedingten Unterschiede landwirtschaftlicher Nutzung zwischen dem heutigen Südfrankreich und dem heutigen Norddeutschland ließen sich überhaupt nicht beseitigen und infolge der, an den Verkehrsmöglichkeiten gemessen, riesenhaften Entfernungen auch nicht durch Intensivierung des Handels ausgleichen. Zu einer wirklichen kulturellen Einheit kam es nicht, sondern der Süden und Westen Galliens, der Norden des Landes und die Landschaften östlich des Rheins ließen noch in der Spätzeit Karls kulturelle Verschiedenheiten erkennen, die für die Wahrung der Reichseinheit nicht dienlich sein konnten.

24) W. SCHLESINGER, West und Ost in der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: DERS., Beiträge 2 (wie Anm. 6), 1963, S. 233–253.

25) Zum Vorstehenden vgl. den Beitrag von H. BÜTTNER, Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, hrsg. von H. BEUMANN, 1965, S. 454–487; ferner K. REINDEL, Die Bistumsorganisation im Alpen-Donau-Raum in der Spätantike und im Frühmittelalter, in: MIOG 72, 1964, S. 277–310, und F. PRINZ, Die Ausbreitung der fränkischen Reichskultur, in: Studien (wie Anm. 23) S. 191–194 (mit Karte), und DERS., Die Entwicklung des altgallischen und merowingischen Mönchtums, in: Das erste Jahrtausend, Textbd. 1, hrsg. von V. H. ELBERN, 1962, S. 223–255. Eine ausführlichere Darstellung erscheint demnächst.

26) J. WERNER, Waage und Geld in der Merowingerzeit (Sitzungsberichte Akademie München, Phil.-Hist. Kl. 1954, H. 1), Karte 1.

5. Die Unterkönigtümer Baiern und Aquitanien

Eine Sonderstellung im Reich haben immer Aquitanien und Baiern eingenommen. Beide Gebiete liegen peripher, aber sie teilen diese Eigenschaft mit anderen Landschaften, die nicht die gleiche Absonderungstendenz zeigen. Die Gründe der Sonderstellung sind nicht nur geographischer, sondern auch historischer Art.

Die Entstehung des bairischen²⁷⁾ Herzogtums und damit auch die Entstehung des bairischen Stammes wird heute meist mit fränkischer Einwirkung in Zusammenhang gebracht. Ob dies richtig ist, bleibe dahingestellt. Baiern stand jedenfalls in frühmerowingischer Zeit in deutlicher Abhängigkeit vom Frankenreich, hat aber in spätmerowingischer und frühkarolingischer Zeit eine Selbständigkeit besessen, die beispielsweise eine besondere, vom Frankenreich unabhängige Organisation der bairischen Kirche erlaubte. Das Herzogtum besaß quasikönigliche Gewalt, der nur das *nomen regium* fehlte. Abschließend beseitigt wurde die bairische Sonderstellung erst durch Karl, der 788 dem agilofingischen Herzogtum Tassilos ein Ende machte. Eine gewisse Einheit des Stammesgebiets blieb aber auch jetzt gewahrt. An seiner Spitze standen Präfecten, erst Gerold, dann Audulf. Landtage wurden abgehalten, eine besondere bairische Kirchenprovinz 798 in Salzburg geschaffen. Regensburg behielt die Bedeutung einer Art weltlichen Hauptstadt. Die Verwaltung des Markengebiets an der Donau und in den Ostalpen scheint allerdings schon beim Tode Gerolds 799 verselbständigt worden zu sein, doch ohne völlig von Baiern getrennt zu werden. 817 erscheinen jedenfalls außer den beiden im Nordgau gelegenen Königshöfen Lauterhofen und Ingolstadt die Gebiete der Karantanen, Böhmen, Awaren und derjenigen Slawen, die im Osten Baierns (also an der Donau) wohnen, mit Baiern vereinigt. Die Abwehr der gefährlichen Nachbarn des Frankenreichs im Donauraum ist immer eine Sache zugleich Baierns gewesen, und andererseits waren es die Baiern, die die slawisch-sprechende Bevölkerung offenbar frühzeitig in ihren Stammesverband aufgenommen haben. Ludwig der Fromme trug dieser Gesamtlage dadurch Rechnung, daß er bald nach seinem Regierungsantritt für seinen ältesten Sohn Lothar in Baiern ein Unterkönigtum einrichtete²⁸⁾, ähnlich dem Bernhards in Italien; Pippin erhielt Aquitanien. Lothar galt jetzt als *rex Baioariorum*, doch behielt Audulf die Präfectur. Eine Neuregelung brachte die sogenannte *Ordinatio imperii* des Jahres 817. Lothar wurde zum Mitkaiser gekrönt und zum Nachfolger im Gesamtreich bestimmt; das bairische Unterkönigtum mußte er demgemäß aufgeben. Lothars Brüder Pippin und Ludwig sollten in Aquitanien und Baiern unter seiner Oberherrschaft (*sub seniore fratre*) eine genau umgrenzte königliche Gewalt (*regalis potestas*) und das *nomen regium* erhalten. Eine gewisse Stabilität dieser Unterkönigtü-

27) Zu Baiern vgl. den Beitrag von K. REINDEL, Bayern im Karolingerreich, in: Karl der Große (wie Anm. 25) S. 220–246, mit der dort angegebenen Literatur, sowie die allgemeinen Darstellungen von RIEZLER, DOEBERL, BOSL, HUBENSTEINER. Ferner E. KLEBEL, Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte, 1957. Wichtig zur Geschichte des älteren Stammesherzogtums F. PRINZ, Herzog und Adel im agilulfingischen Bayern, in: Zs. Bayer. LG 25, 1962, S. 283–311.

28) EITEN (wie Anm. 11) S. 59ff., 114ff., 158ff.

mer war beabsichtigt: die Söhne der Unterkönige waren nachfolgeberechtigt, doch sollte nicht geteilt, sondern durch Volkswahl ein Einzelnachfolger bestimmt werden. Ludwig der Deutsche war 814 ein Kind von noch nicht zehn Jahren gewesen und hatte infolgedessen kein Unterkönigtum erhalten, anders als seine älteren Brüder. Auch jetzt blieb Audulf im Amte, doch scheint sich Ludwig wenigstens zeitweise in Baiern aufgehalten zu haben, da sein Erzieher (*pedagogus*) Egilolf 819 als Zeuge in einer Freisinger Urkunde erscheint. Im gleichen Jahre starb Audulf, und mit Rücksicht auf Ludwigs künftige Stellung dürfte die Präfektur nicht wieder besetzt worden sein. Aber erst 826 trat er die Regierung wirklich an, also ungewöhnlich spät. 827 heiratete er die Welfin Hemma, die Schwester der Kaiserin Judith, und wurde dadurch zum Schwager seines Vaters und zum Oheim seines Stiefbruders Karl (des Kahlen).

Es ist hier nicht der Ort, das Auf und Ab der Kämpfe Ludwigs um eine Erweiterung seines bairischen Unterkönigreichs zu verfolgen. Seit 830 erscheint er in Urkunden als *rex Baioariorum*, seit 833 aber nur noch einfach als *rex*. Er datiert seitdem nicht mehr auch und an erster Stelle nach Regierungsjahren des Vaters, sondern allein nach den eigenen *in orientali Francia*. Das Reich war praktisch geteilt, auch wenn Ludwig die Oberherrschaft des Vaters formell noch anerkannte, dieser die Herrschaft des Sohnes als usurpiert betrachtete, die Teilung erst 843 endgültig vollzogen wurde und Ludwig sich zunächst keineswegs im Besitz des gesamten ostrheinischen Gebiets halten konnte. Aus Baiern hat er nie vertrieben werden können; es war dies wohl auch nie beabsichtigt. Eine Sonderstellung Baierns wird damit erneut sichtbar, die sich auch darin äußert, daß seit 833 keinerlei Regierungshandlungen des alten Kaisers für das bairische Gebiet mehr überliefert sind. Die feste bairische Machtgrundlage hat Ludwig auch späterhin nicht aufgegeben. Regensburg blieb neben Frankfurt seine bevorzugte Pfalz. Wie in Frankfurt richtete er auch in Regensburg bei der Pfalzkapelle ein Kollegiatstift zur Repräsentanz seiner königlichen Herrschaft ein. Seine Gemahlin Hemma wurde in St. Emmeram begraben, er selbst in Lorsch. Wir erkennen darin die den beiden Zentren seines Teilreichs zugeordneten Klöster.

Schon 865 hat Ludwig der Deutsche sein Reich für den Todesfall geteilt. Baiern wurde samt den zugehörigen Marken (*marchas contra Slavos et Langobardos*; eine andere Quelle sagt *partem barbararum nationum*)²⁹⁾ wiederum als Teilkönigreich vorgesehen, und Karlmann trat hier nach dem Tode des Vaters 876 die Regierung an. Sie währte nur einige Jahre, darf aber um so mehr als ein de facto bairisches Königtum gelten, als Karlmann hier schon vorher den Vater nicht selten vertrat. Bereits 866 war das Land seiner *tuitio* anvertraut worden, 869 führte er den bairischen Heerbann gegen Mähren und nahm die Unterwerfung Böhmens entgegen, 870 besiegte er Ratislav von Mähren und nahm ihn gefangen; der Gefangene wurde *iudicio et Baioariorum necnon Slavorum*³⁰⁾ zum Tode verurteilt, aber zu Blendung und Kerkerhaft begnadigt. Die damals in Mähren eingesetzten fränkischen Machthaber Wilhelm und Engelchalk galten als *duces Carlmanni*, wurden aber 871, als sich Svatopluk gegen ihre Herrschaft erhob, getötet, das bairische Heer größtenteils vernichtet. Die Fuldaer Annalen sprechen in

29) MGH SS 2 S. 325, 329.

30) Annales Fuldenses, hrsg. von F. KURZE (MGH SS rer. Germ., 1891) S. 72.

diesem Zusammenhang vom *regnum* Karlmanns³¹⁾, das nach allem nur als bairisches gedacht werden kann. Nach des Vaters Tod heißt er in den Urkunden in der Tat *rex Bawariorum* und datiert nach Regierungsjahren in *Bawaria*.

An der Durchführung einer selbständigen Italienpolitik, die er, von Ludwig II. zum Nachfolger im Kaisertum designiert, 875 einleitete, hinderte Karlmann schwere Erkrankung. Es gelang ihm nicht einmal, in einem Teilreich die Nachfolge seines illegitimen Sohnes Arnulf zu sichern, der sich gegen Karlmanns Bruder Ludwig den Jüngeren nur in Kärnten halten konnte. Baiern ging schließlich nochmals im Gesamtreich Karls III. auf. Aber von Baiern aus wurde die Empörung gegen den Kaiser gesteuert, die schließlich 887 zu seiner Absetzung führte; es ist bezeichnend, daß Arnulf *cum manu valida Noricorum et Sclavorum*³²⁾ gegen ihn zog. Seine Wahl zum ostfränkischen König machte Regensburg wiederum zu einem Zentrum des Reiches, jetzt fast noch mehr als in der Zeit Ludwigs des Deutschen. Arnulf errichtete bei St. Emmeram ein neues Pfalzgebäude³³⁾, abseits der Pfalz, die sich bei der Alten Kapelle und dem späteren Herzogshof befand. Das Kloster wurde damit als Reichskloster schlechthin ausgezeichnet, und hier wurde der König auch begraben.

Das ostfränkische Reich Arnulfs war auf dem Wege, ein deutsches Reich zu werden. Innerhalb dieses Reiches bewahrte Baiern eine nicht geringe Selbständigkeit, ja vermochte sie noch zu vermehren. Schon in der Zeit des Unter- und Teilkönigtums erscheint der Stamm selbst als Träger der Sonderungstendenzen. Ein mächtiger Adel tritt hervor, an seiner Spitze Graf Ernst, über dessen Familie noch keine völlige Klarheit gewonnen werden konnte. Graf Erampert überfiel 878 König Karlmann zu Ergolting, und Ludwig der Jüngere stützte sein Königtum in Baiern auf die Wahl durch die Großen. Die Krankheit Arnulfs und die Regierungszeit seines unmündigen Sohnes Ludwig gaben den partikularen Kräften weiteren Auftrieb. Das offenbar nie vergessene Stammesherzogtum lebte in Gestalt des sogenannten »jüngeren« Herzogtums der Liutpoldingen wieder auf³⁴⁾. Liutpold fiel 907 bei Preßburg gegen die Ungarn. Ihm folgte sein Sohn Arnulf, der sich 908 in der Intitulatio einer das Formular der Königsurkunden nachahmenden Urkunde *Arnulfus divina ordinante providentia dux Baioriorum et etiam adiacentium regionum* nannte³⁵⁾. Die syntaktische Fügung ist doch wohl so zu verstehen, daß personale und regionale Herrschaft einander gegenübergestellt werden. Der Stamm der Baiern tritt als das tragende Element dieser Herrschaftsbildung hervor, und dies wäre wohl ebenso der Fall gewesen, wenn es Arnulf 919/20 gelungen wäre, sich gegen Heinrich I. als König durchzusetzen. Eine Wahl zum deutschen König durch die bairischen

31) Ebd. S. 74.

32) Ebd. S. 106.

33) M. PIENDEL, Die Pfalz Kaiser Arnulfs bei St. Emmeram in Regensburg (Thurn und Taxis-Studien 2), 1962, S. 95–126.

34) K. REINDEL, Die bayerischen Liutpoldingen, 1953; DERS., Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae, in: Die Entstehung des deutschen Reiches (wie Anm. 6) S. 213–288; K. BOSL, Das »jüngere« bayerische Stammesherzogtum der Liutpoldingen, in: Zs. Bayer. LG 18, 1955, S. 144–172.

35) REINDEL (wie Anm. 34) Nr. 48.

Großen fand statt, *Bawarii sponte se reddiderunt Arnolfo duci et regnare eum fecerunt in regno Teutonicorum*, sagen die Salzburger Annalen³⁶⁾. Der Hinweis auf das Fehlen der Bezeichnung *rex Teutonicorum*, die zum *dux Baioariorum* in Parallele gestanden hätte, und auf die regionale Formulierung *in regno* überfordert möglicherweise den Text dieser erzählenden Quelle, läßt vielleicht aber doch den Schluß zu, daß zwar ein personal geprägtes Gemeinschaftsbewußtsein des deutschen Volkes damals bereits vorhanden war, welches der Genitiv *Teutonicorum* zum Ausdruck bringt, daß aber den Baiern eine Sonderstellung als den Trägern des *regnum* vorbehalten bleiben sollte. Man sieht, wie kompliziert die Formen waren, die sich aus der Auflösung des Karlsreiches ergaben.

Das zweite Unterkönigtum wurde 814 in Aquitanien³⁷⁾ gebildet. Das Land hatte, nachdem Augustus das zur Zeit Cäsars von der Garonne begrenzte Gebiet bis zur Loire erweitert hatte, in Gallien schon immer eine Sonderstellung eingenommen; allerdings blieb die Narbonensis mit Narbo und Tolosa zunächst davon getrennt. Eine Vereinigung fand erst im 4. Jahrhundert mit der Bildung der Diözese der sogenannten Sieben Provinzen statt, die nun wiederum im Westen über die Rhône hinausreichte. Im 5. Jahrhundert setzten sich die Westgoten in Aquitanien fest und bildeten schließlich ein selbständiges Reich mit dem Mittelpunkt Tolosa, das um 480 unter Eurich nicht nur das Gebiet zwischen Atlantik, Loire, Rhône und Mittelmeer umfaßte, sondern sich auch über die Provincia westlich der Rhône und vor allem über den größten Teil Spaniens erstreckte. 507 wurde Alarich II. von Chlodowech besiegt, und seitdem gehörte Aquitanien bis auf einen gotischen Streifen am Mittelmeer (Septimanien), der aber nur noch bis zur Rhône reichte, zum Frankenreich. Der Rest gotisch-maurischer Herrschaft in Septimanien wurde erst 756–759 von Pippin beseitigt.

Die Sonderstellung Aquitaniens im Merowingerreich des 6. Jahrhunderts wurde auch dadurch begünstigt, daß es bei den Reichsteilungen von 511 und 561 nicht einem einzigen König zugewiesen wurde, sondern alle Könige Anteil daran erhielten³⁸⁾. Die gotische Siedlung war außerordentlich dünn gewesen, die fränkische hatte noch unter Chlodowech überhaupt nicht eindringen können. So lebte die Spätantike hier intensiver fort als im übrigen Gallien. Der senatorische Adel hatte seine ökonomische und auch seine politische Stellung weithin behaupten können, und auch das städtische Leben war nicht erloschen. Das Christentum wurzelte fester ein als anderwärts, so daß das Land besonders früh zahlreiche Klöster besaß und zu einem Strahlungszentrum der Mission wurde. Es ist bezeichnend, daß in der Zeit Karl Martells und Pippins das Wort *Romani* nur noch die Bewohner Aquitaniens bezeichnete, sie galten als die »Römer« schlechthin. Die Teilungs-

36) MGH SS 30, 2 S. 743.

37) Vgl. den Beitrag von Ph. WOLFF, L'Aquitaine et ses marges, in: Karl der Große (wie Anm. 25) S. 269–306; L. AUZIAS, L'Aquitaine carolingienne (778–987), 1937; EITEN (wie Anm. 11) S. 35ff., 96ff., 155ff., 165ff.

38) E. EWIG, Die fränkischen Teilungen und Teilreiche 511–613 (Abhandlungen Akademie Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Kl. 1952, Nr. 9), 1953.

praxis trug dieser Andersartigkeit des Landes Rechnung, indem jedem Teilreich ein Anteil daran zugedacht wurde, auch im 7. Jahrhundert Austrien und Neustroburgund wenigstens für einige Zeit.

Zwar wurde Aquitanien, geteilt wie es war, in die Auseinandersetzungen der Frankenkönige auf verschiedenen Seiten hineingezogen, und zeitweise schien es fast, als löse es sich in einzelne *civitates* unter der Herrschaft von Bischöfen auf. Aber im 7. Jahrhundert entstanden größere Dukate, und unter Dagobert I. wurde ein aquitanisches Unterkönigreich für Dagoberts Bruder Charibert gebildet, das jedoch alsbald (630) wieder erlosch. Es ist möglich, daß jetzt der lange verschollene Name *Aquitania* wieder auftauchte. Unter einem gewissen Felix und deutlicher dann unter Lupus, der den Titel *dux* führte, erscheint Aquitanien endlich wieder als geschlossenes Ganzes, unter Einbeziehung auch der Basken, und seit 718 tritt Eudo als *dux* der Aquitanier auf, der zwischen Franken und Arabern eine selbständige Politik zu führen suchte und eine aquitanische Herzogsdynastie begründen konnte. Es kam zum offenen Kampfe gegen Karl Martell. Die politische Stellung Aquitaniens im Westen war also nicht weniger selbständig als die Baierns im Osten, auch unter Eudos Sohn Hunald und vor allem unter seinem Enkel Waifar, beruhte aber zunächst nicht auf dem personalen Prinzip des Stammes, sondern auf dem regionalen des Landes. Wie im austrischen Herrschaftsbereich der Karolinger taucht jetzt für den obersten, quasiköniglichen Machthaber die Bezeichnung *princeps* auf. Erst Pippin konnte nach der Ermordung Waifars das Land kurz vor seinem Tode dem Frankenreich wieder eingliedern und teilte es 768 abermals unter seine beiden Söhne. Doch kam es bereits im ersten Regierungsjahr Karls und Karlmanns zu einem wiederum von Hunald geleiteten Aufstand, der aber niedergeschlagen wurde. Auf welches Gebiet sich die Herrschaft des Baskenherzogs Lupus bezog, zu dem Hunald floh, ist undeutlich.

Aquitanien umfaßte unter Karl dem Großen das Gebiet zwischen dem Ozean, der Loire, der unteren Rhône, dem Mittelmeer und den Pyrenäen. Nur für kurze Zeit verschwindet seine Sonderstellung. Schon 781 wurde für den dreijährigen Ludwig den Frommen ein Unterkönigtum eingerichtet, gleichzeitig mit dem Pippins in Italien. Die beiden Länder wurden also einander gleichgestellt, was bei aller Unterschiedlichkeit im einzelnen doch den einen Schluß zuläßt, daß Aquitanien, obwohl nicht geographisch abgetrennt, von der Zentrale aus nicht minder schwer zu regieren war als Italien. Wenn Ludwig aquitanische Tracht trug (*habitus Wasconum*) und der sogenannte Astronomus den Aquitaniern eigene Sitten (*mores*) zuschreibt, so beweist dies eine quasigentile Verselbständigung der Bewohner Aquitaniens zu einer Art Neustamm ebenso wie die Sagenbildung um die angeblich aquitanische Abkunft der Karolinger. Ludwig der Fromme selbst war in Aquitanien, in *Cassinogilum* (Casseuil? Chasseneuil?), geboren.

Das Unterkönigtum Ludwigs dauerte bis zum Tode des Vaters an. Schicksal und Zustände Aquitaniens sind für diese Zeit an einer anderen Stelle dieses Bandes geschildert. Die Gascogne widerstrebte offenbar der Abhängigkeit von der *res publica Aquitanici regni*, wie der sogenannte Astronomus sich ausdrückt, die selbständige Stellung des Landes unterstreichend. Landesversammlungen fanden statt, und gelegentlich wird auch nach Ludwigs Regierungs-

jahren datiert. Dieser selbst faßte die Sonderstellung Aquitaniens offenbar als gegebene Tatsache auf, denn nachdem er die Herrschaft im Gesamtreich angetreten hatte, bestellte er bereits auf dem Aachener Reichstag von 814 seinen Sohn Pippin gleichsam zu seinem Nachfolger im aquitanischen Königreich, dessen Umfang, wie aus der *Ordinatio imperii* von 817 hervorgeht, um Septimanie (außer Carcassonne) vermindert, aber um drei burgundische Comitate vermehrt wurde; später kam auch Anjou hinzu. Die relativ selbständige Stellung der Gascogne kommt in ihrer besonderen Nennung 817 zum Ausdruck.

Pippins Kompetenz war gemäß seiner Jugend zunächst nur gering, vermehrte sich aber im Laufe der Jahre und entsprach schließlich derjenigen Lothars in Italien, Ludwigs in Baiern oder übertraf sie noch: Er hielt nicht nur besondere Hoftage ab, sondern entsandte auch besondere Königsboten. Die Oberherrschaft des Vaters blieb gleichwohl gewahrt, auch nach 833. Im Gegensatz zu Lothar und Ludwig datierte Pippin auch jetzt noch seine Urkunden nach Regierungsjahren des Vaters, zu dem er zuletzt ein gutes Verhältnis gewann. Aber schon 832 blieb die von Ludwig dem Frommen geplante Absetzung Pippins erfolglos, der in Aquitanien offenbar einen ebenso festen Rückhalt hatte wie Lothar in Italien und Ludwig in Baiern, und ob 834 die Aufforderung an ihn, eingezogene Kirchengüter zurückzugeben, Erfolg hatte, bleibt ungewiß. Die Gascogne verselbständigte sich damals ganz.

Nach dem Tode Pippins Ende 838 nahm Ludwigs des Frommen Reichsteilungsprojekt von 839 keinerlei Rücksicht auf dessen beide Söhne, entgegen den Bestimmungen der *Ordinatio imperii* von 817, sondern suchte Aquitanien Karl dem Kahlen zuzuwenden. Die Großen des Landes aber wählten im Einklang mit der *Ordinatio* Pippins gleichnamigen Sohn zum König, der sich durchsetzte und 845 auch von Karl dem Kahlen anerkannt werden mußte, obwohl der Vertrag von Verdun seinen Anspruch ganz unerwähnt gelassen hatte; ein Feldzug Karls gegen Pippin II. war 842 ohne Erfolg geblieben. Die Bedeutung dieser Vorgänge für das Aufkommen des Wahlprinzips bei der Königserhebung im Frankenreich ist kaum zu überschätzen. Zugleich aber machen sie deutlich, daß Aquitanien außerhalb der Brüdergemeine von 843 den Status eines selbständigen Teilreiches beanspruchte und durchsetzte, eines Teilreiches, das nicht nur der Willkür dynastischer Erbteilung sein Dasein verdankte, sondern das auf eine lange geschichtliche Sonderentwicklung zurückblicken konnte. Pippins II. Königtum war nicht mehr ein Unterkönigtum wie das seines Vaters, sondern zu einem selbständigen fränkischen Teilkönigtum geworden.

Die eigentlichen Machthaber im Lande waren freilich die aquitanischen Großen, die gewiß nicht nur einheimischer, d. h. gallorömischer oder gotischer Herkunft, sondern zum großen Teil Franken waren, die schon Karl der Große 778 in nicht geringer Zahl nach Aquitanien entsandt hatte. Die Funktionäre der Zentralregierung hatten sich in den Jahrzehnten des Sonderkönigtums mit einheimischen Elementen zu einem von Regionalpatriotismus erfüllten Landesadel verbunden, der schließlich, wie schon gezeigt, ein quasigentiles Selbstverständnis entwickelt zu haben scheint, in dem aber, sonderbar genug, das großfränkische Gemeinschaftsbewußtsein ebenfalls noch lebendig war. 848 nämlich setzten die Großen Pippin II. ab und wählten in Orléans Karl den Kahlen zum König, den sie aber schon 854 wieder verließen, um

nunmehr Ludwig den Deutschen aufzufordern, die Herrschaft im Lande zu ergreifen oder einen seiner Söhne zu schicken. Ludwig der Jüngere erschien tatsächlich, wenn auch vergeblich: die Großen hatten sich inzwischen wieder Pippin II. zugewandt. Die kaleidoskopartig wechselnden Bilder der folgenden Jahre, während deren der aquitanische Adel bald Pippin, bald Karl, bald dessen unmündigem gleichnamigen Sohn huldigte, vermitteln den Eindruck nahezu völliger Anarchie. Die besitzmächtige Aristokratie, offenbar rettungslos in Parteien zerspalten, hatte wohl in erster Linie den eigenen materiellen Vorteil im Auge. Sie war zwar der Macht der Tradition so weit verpflichtet, daß sie ohne eine dem karolingischen Geschlecht zu entnehmende königliche Spitze des Landes nicht glaubte auskommen zu können, doch wollte sie ihr keinerlei Machtbefugnis einräumen, die die eigene Willkür hätte einschränken können. Man kann wohl sagen, daß die Auflösung auch des inneren Gefüges des Karlsreiches um die Mitte des 9. Jahrhunderts in Aquitanien einen gewissen Höhepunkt erreicht hatte. Auch im übrigen Reich sah es freilich nicht viel besser aus. In den Kämpfen der Söhne Ludwigs des Frommen gegen den Vater und untereinander war schließlich die Situation eingetreten, die schon Nithard, ein Adliger alter Schule, im Auge gehabt hatte, wenn er – nicht speziell im Hinblick auf Aquitanien – von seinem Standesgenossen sagte: *elegerunt potius more servorum fidem omittere, iuramenta contempnere, quam ad modicum tempus facultates relinquere*³⁹⁾, und entsprechend handelten die aquitanischen Großen: *omnes Aquitani, qui eatenus cum Karolo fuerant, ad eundem Pippinum continuo sui conversionem efficere studuerunt*, melden die Annales Bertiniani zu 845 im Anschluß an den Bericht, Pippin habe Karl *sacramenta fidelitatis* geleistet⁴⁰⁾.

Man sieht, die allgemeine Wirrnis war nicht auf Aquitanien beschränkt. Aber sie war hier besonders groß, so groß, daß sie schließlich auch die Bildung eines geschlossenen, vom westfränkischen Reich unabhängigen aquitanischen Königreichs verhindert hat, obwohl das Land auf dem besten Wege dazu gewesen war. Ob ein partikularer und daher schwacher König im Lande oder der mächtigere, aber entfernte west- oder ostfränkische König vorzuziehen waren, mußte dem besitzgierigen Adel immer zweifelhaft bleiben. Man fand schließlich keine bessere Lösung, als 855 den jüngeren Karl, einen Knaben von acht Jahren, zum König anzunehmen, wohl in der Hoffnung, einer auch nur einigermaßen gefestigten Königsmacht damit am besten aus dem Wege gehen zu können. In der Tat wurde *Karlus puer*, wie die Annales Bertiniani ihn nennen, bereits 856 wieder vertrieben, und auch später erfolgten Aufstände gegen ihn. Aber formell war sein Königtum nicht mehr selbständig wie das Pippins, sondern ein Unterkönigtum im Reiche Karls des Kahlen, und dieser hat seine Oberherrschaft tatsächlich geltend gemacht, obwohl es 863 fast zur bewaffneten Auseinandersetzung gekommen wäre. Pippin starb 864, was zur Beruhigung des Landes beitrug, aber auch Karl erlag bereits 866 einer Krankheit, die Epilepsie gewesen zu sein scheint, und wurde im folgenden Jahr durch seinen Bruder Ludwig den Stammler ersetzt. Auch dieses Königtum blieb in enger Verbindung mit

39) Nithardi Historiarum libri III, hrsg. von E. MÜLLER (MGH SS rer. Germ., 1907) S. 16.

40) Annales Bertiniani, hrsg. von G. WAITZ (MGH SS rer. Germ., 1883) S. 32.

dem westfränkischen Reich, auf dessen Hoftagen und Synoden jetzt aquitanische Große und Bischöfe nicht selten in einflußreicher Stellung erscheinen, und es ist bezeichnend, daß es mit dem Tode Karls des Kahlen 877 und der Nachfolge Ludwigs des Stammers in seinem Reich erlosch. Allenfalls ein Nachklang der ehemaligen Selbstständigkeitsbestrebungen war es, wenn Graf Ramnolf (von Poitou) im Verlauf der Thronwirren im Westreich nach dem Tode Karls III. den Königstitel angenommen zu haben scheint. Er tat es bekanntlich nicht als einziger, und es ist sehr fraglich, ob sich sein Anspruch nur auf Aquitanien erstreckte. Es gelang vielmehr Odo ohne Anstrengung, in Aquitanien als König anerkannt zu werden. Er wurde gelegentlich außer mit dem fränkischen Königstitel auch als *rex Aquitaniae* bezeichnet, so daß der Sonderstellung des Landes noch immer Rechnung getragen wurde. Zugleich aber wurde Ramnolf von den *Annales Vedastini dux maximae partis Aquitaniae*⁴¹⁾ genannt und heißt in einer Urkunde *comes Aquitaniae*⁴²⁾. Wir erkennen unter Odos Oberherrschaft die Anfänge eines der neuen Lehnstürmentümer, die auch anderwärts in Frankreich sich in der Bildung begriffen zeigten. Weitere aquitanische *duces* folgten, doch hatte dieser aquitanische Dukat⁴³⁾ mit dem alten Aquitanien nicht viel mehr als den Namen gemein. So nahe die Bildung eines besonderen aquitanischen *regnum* und damit möglicherweise sogar eines aquitanischen Volkes zeitweise der Verwirklichung war, ist sie doch unterblieben; die Aquitanier sind schließlich in der französischen Nation aufgegangen. Die treibenden Kräfte, die diese Entwicklung ermöglicht haben, bedürfen noch der Untersuchung.

6. Stämmische und regionale Sonderbildungen zwischen Loire und Elbe

Unterkönigreiche wie in Italien, Aquitanien und Baiern sind im übrigen Reichsgebiet nur selten gebildet worden, im 7. Jahrhundert in Austrasien und dann wieder unter Ludwig dem Frommen für Karl den Kahlen in der damals Neustrien genannten Landschaft; möglicherweise hat schon Karls des Großen gleichnamiger Sohn hier ein Unterkönigtum innegehabt. Von Bedeutung ist all dies nicht gewesen, auch jeweils nur von kurzer Dauer. Aber als eine historisch-politische Einheit kann auch der Raum zwischen Loire und Elbe nicht angesehen werden.

Wir können absehen von Gebieten wie der Armorica oder den den östlichen Marken vorgelagerten Räumen, die immer nur in loser Abhängigkeit vom Reich gestanden hatten. Dasselbe galt über lange Zeit für die Gascogne, worauf bereits hingewiesen wurde. Immerhin ist es nützlich, sich zu erinnern, daß die Armorica⁴⁴⁾ seit dem 5. Jahrhundert von britischen Kelten besiedelt worden war und seither den Namen Bretagne führte, daß unter Pippin eine Mark

41) *Annales Vedastini*, hrsg. von B. v. SIMSON (MGH SS rer. Germ., 1909) S. 67.

42) Dom Cl. DEVIC et Dom J. VAISSETE, *Histoire générale de Languedoc* 2, 1840, S. 431.

43) Y. RENOARD, *Les institutions du duché d'Aquitaine des origines à 1453*, in: *Histoire des institutions françaises au moyen âge* 1, hrsg. von F. LOT und R. FAWTIER, 1957, S. 157–184.

44) E. DURTELLE DE SAINT-SAUVEUR, *Histoire de Bretagne des origines à nos jours* 1, 1946.

gegen die Bretonen gebildet wurde und daß es Karl 799 gelang, die gesamte Halbinsel zu unterwerfen. Aber schon 811 war ein neuer Feldzug nötig, und unter Ludwig dem Frommen gelangten wieder einheimische Machthaber zur Herrschaft, seit etwa 826 Nominos, der eine Dynastie begründete, welche unter formaler fränkischer Oberherrschaft selbständig regierte, wenn auch in gewisser Anpassung an die Verfassung des Reiches. Nominos Sohn Erispoi wurde 851 von Karl dem Kahlen mit königlichen Herrschaftszeichen ausgestattet; die bretonische Mark wurde an ihn abgetreten. Hier kam es also zum Verlust von Reichsgebiet. Das bretonische Lehnsfürstentum⁴⁵⁾ blieb in der Folgezeit sehr selbständig und trat schließlich unter die Herrschaft Heinrichs II. von England. In ähnlicher Weise wie in der Bretagne bestand in der Gascogne ein selbständiges einheimisches Herzogtum bis ins 11. Jahrhundert. An der Ostgrenze des Reiches⁴⁶⁾ trat eher eine Festigung des von Karl begründeten Zustandes ein, der die Saale-Elbe-Linie durch eine von Halle bis Itzehoe reichende Burgenkette befestigt und im Südosten in der Abwehr der Awaren weit in den Donauraum ausgegriffen hatte. 839 ist die Nordostgrenze in Thüringen und Sachsen durch Marken gesichert, welche in der Folgezeit zwar immer wieder slawische Einfälle sahen, aber doch erst in der Zeit der Ungarnzüge ernstlich gefährdet waren. Verloren ging im Norden das Gebiet zwischen Stör und Schlei, das Karl 810 dem Reich angegliedert hatte. Im Südosten wurde das zeitweise über Pannonien hinaus bis Syrmien vorgeschobene Vorfeld fränkischer Herrschaft zurückgenommen, die Markenorganisation aber nach Niederschlagung des gefährlichen Aufstands Liudewits gefestigt und gegen slawische und bulgarische Angriffe verteidigt, dazu der fränkische Einfluß auf Böhmen gestärkt, während die Loslösung Mährens bestehen blieb. Auch hier waren es erst die Ungarn, die im Beginn des 10. Jahrhunderts das Grenzsystem zum Einsturz brachten.

Die geschilderte Nordostgrenze schloß Sachsen⁴⁷⁾ ein, das bekanntlich erst von Karl in einem dreißigjährigen Ringen von äußerster Härte unterworfen worden ist, ein reichliches halbes Jahrhundert nach der endgültigen Niederwerfung der Alemannen durch Pippin und Karlmann, doch hatten diese im Gegensatz zu den Sachsen schon die merowingische

45) B. POCQUET, *Le grand fief breton*, in: *Histoire des institutions françaises* (wie Anm. 43) S. 267–288.

46) H. AUBIN, *Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches*, in: *DERS.*, *Von Raum und Grenzen des deutschen Volkes*, 1938, S. 115ff.

47) Zum folgenden noch immer grundlegend L. SCHMIDT, *Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung* 2, Teil 1 und 2, 1. Lief., ²1938/40; R. WENSKUS, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*, 1961, wo S. 494ff. die Alemannen, Franken, Sachsen, Friesen, Thüringer, Baiern und Hessen behandelt sind; dort auch weitere Literatur. Zu den Sachsen vgl. insbesondere M. LINTZEL, *Ausgewählte Schriften* 1, 1961, und W. LAMMERS, *Die Stammesbildung bei den Sachsen*, in: *Westf. Forschungen* 10, 1957, S. 25–57; die Kritik von R. DRÖGEREIT, in: *Niedersächsisches Jb.* 31, 1959, S. 61ff., geht fehl. Zu den Alemannen: *Grundfragen der alemannischen Geschichte*, hrsg. von Th. MAYER (*VortrForsch* 1), 1955, sowie H. DANNENBAUER, *Bevölkerung und Besiedelung Alemanniens in der fränkischen Zeit*, in: *DERS.*, *Grundlagen der mittelalterlichen Welt*, 1958, S. 284–308. Zu den Hessen: K. E. DEMANDT, *Geschichte des Landes Hessen*, ²1972, und E. E. STENDEL, *Abhandlungen und Untersuchungen zur hessischen Geschichte* (VHKH 26), 1960. Zu den Thüringern: W. SCHLESINGER, *Die Entstehung der Landesherrschaft*, 1941 (Neudruck 1964), S. 16ff.

Oberherrschaft ehemed anerkennen müssen, sich dann aber wieder verselbständigt. Da ein großer Teil des sächsischen Adels schon frühzeitig mit den Franken sympathisierte, wurde hier die Eingliederung ins Reich so durchgeführt, daß vielfach Angehörige sächsischer Geschlechter in den Dienst des Königs genommen wurden, während in Alemannien fränkische Adlige die wichtigsten Stützpunkte der Macht besetzten. Zwischen Sachsen und Alemannien erstreckte sich ein Bereich, dessen Hauptmacht im Beginn des 6. Jahrhunderts das 531–534 von den Franken vernichtete thüringische Königreich war. Die fränkische Herrschaft ist auch hier im 7. Jahrhundert offenbar weitgehend zurückgedrängt worden, aber ohne daß es zur erneuten Festigung gentiler Bildungen kam, an die allenfalls in Thüringen gedacht werden kann; spätestens unter Karl Martell wurde sie wiederhergestellt und nunmehr eine *Orientalis Francia* gebildet, die dann zum Hauptmissionsgebiet des Bonifatius wurde und welche die Franken vom Mittelrhein her vor allem in der Wetterau und am Main auch im Hinblick auf die Siedlung organisierten. Der Name Austria wurde hierher übertragen. Eine besondere Gruppe bildeten an der Nordseeküste die Friesen, deren Eingliederung ins Reich nach langwierigen Kämpfen unter Karl dem Großen um 785 zum Abschluß kam.

Man sieht, daß die *gentes ultra Rhenum*, die seit merowingischer Zeit immer wieder als besondere Gruppe entgetreten, dem Reich zu recht verschiedener Zeit und auch in verschiedener Art einverleibt wurden. Dies wird noch deutlicher, wenn wir uns erinnern, daß natürlich auch die Baiern zu dieser Gruppe gehörten. Verschieden war infolgedessen der Grad der Frankisierung, deren Bedeutung für die Geschichte der später deutschen Stämme schwerlich überschätzt werden kann, aber noch zuwenig erforscht ist⁴⁸⁾. Es scheint, daß im Verlauf dieses Prozesses auch eine gewisse gegenläufige Bewegung stattfand, in der Weise, daß fränkischer Adel, ähnlich wie dies in Aquitanien der Fall war, in den ursprünglich seiner Obhut anvertrauten Außenlandschaften so fest einwurzelte, daß er schließlich auf die Seite partikularer Bildungen trat, wie wir dies um 640 von dem Franken Radulf wissen, der sich in Thüringen König zu sein dünkte, und wie wir es von dem Würzburger Herzogsgeschlecht der Hedene wenigstens vermuten können. Gentile Elemente des Selbstverständnisses der unterworfenen Stämme blieben dabei lebendig, doch bildete sich auch auf regionaler Grundlage eine *Nova Francia*, die sich deutlich von dem Frankentum des altfränkischen Kerngebietes abhob. Am Maingebiet haftet der Frankename noch heute.

Verschieden waren aber auch Recht und Verfassung dieser Stämme und Landschaften schon vor ihrer Frankisierung von Haus aus, insbesondere die ständische Schichtung⁴⁹⁾, die auf einen Nenner zu bringen sich die Forschung vergeblich bemüht hat. Das Volksrecht der Alemannen

48) Soweit Frankisierung gleichbedeutend ist mit Missionierung, ist auf die zahlreichen Arbeiten H. BÜTTNERS zu verweisen; vgl. auch dessen schon genannten Beitrag (wie Anm. 25). Woran es fehlt, ist vor allem eine zureichende Ermittlung fränkischer Siedlung, die an den wenn auch veralteten Ansatz K. RÜBELS anzuknüpfen und sich neben den rein historischen auch archäologischer und sprachwissenschaftlicher Methoden zu bedienen hätte.

49) Hierzu M. LINTZEL (wie Anm. 47) S. 309–379, und E. OTTO, Adel und Freiheit im deutschen Staat des Mittelalters, 1937.

kennt drei freie Stände, die Rechte der Baiern, Thüringer, Friesen und sogenannten Chamaven kennen deren zwei, die fränkischen Rechte nur einen, um den Hauptunterschied zu nennen. Wieweit die Franken sich bemüht haben, diese Unterschiede zugunsten eines Einheitsstandes der Freien auszugleichen, steht hier nicht zur Diskussion. Jedenfalls haben sie sich, nicht zuletzt Karl der Große selbst, um die Kodifizierung und Ergänzung der Rechte der einzelnen Stämme bemüht, deren Unterschiede erhalten blieben. Mit Bezug auf die Organisation der Führung des Stammes weichen die Sachsen am meisten von den anderen ab, da sie in der Zeit ihrer Kämpfe gegen die Franken ein dauerhaftes Stammesherkzogtum nicht kannten und auch von einem Königtum nichts überliefert ist, das bei den Alemannen in der Form des Kleinkönigtums, am Ende des 5. Jahrhunderts auch des Stammeskönigtums, bei den Thüringern nahezu gleichzeitig in der Form eines sehr mächtigen Großkönigtums entgegentritt und der Sache nach um 700 auch bei den Friesen zur Zeit Radbods vorhanden war, während für Hessen alle Nachrichten fehlen. Die eigentümliche, ganz für sich allein stehende Repräsentativverfassung der sächsischen Stammesversammlung zu Marklo wie auch die Gliederung des Gesamtstammes in »Heerschaften« harren noch immer einer einleuchtenden historischen Deutung⁵⁰.

Es ist sonderbar, daß sich im 9. Jahrhundert gerade bei den angeblich »republikanischen« Sachsen zuerst eine neue »monarchische«, nämlich stammesherkzogliche Gewalt ausbildete. Bei Alemannen und Baiern ist sie erst ein halbes Jahrhundert später deutlich erkennbar. Im hessisch-ostfränkischen Gebiet erscheint sie so spät, daß man ihre Existenz überhaupt bestritten hat; nur bei den Thüringern ist schon für die Mitte des 9. Jahrhunderts ein Dukat einwandfrei überliefert, der aber, einen Amtsauftrag mit der militärischen Kommandogewalt an der Grenze vereinigend, mehr Markherzogtum als Stammesherkzogtum war, obwohl er sich sicherlich gleichzeitig auf das Vertrauen der Thüringer stützte und eine starke Tendenz zur Verselbständigung auch hier sichtbar ist. Das sächsische Herzogtum der Liudolfinger erscheint etwa gleichzeitig zunächst in Ostsachsen, könnte also ebenfalls Aufgaben der Grenzhut gehabt haben, war aber von Anfang an erblich und dehnte sich bald auf ganz Sachsen aus⁵¹. Ludwigs des Frommen Sohn Ludwig heiratete die Liudolfingerin Liudgard, da Sachsen zu seinem Teilreich gehören sollte, doch ist es bezeichnend, daß er trotz dieser Heirat während seiner Regierungszeit nie in Sachsen nachweisbar ist. Der letzte ostfränkische Hoftag hatte im sächsischen Stammesgebiet 852 in Minden stattgefunden. Seitdem isolierte sich Sachsen immer mehr, auch das sächsische Aufgebot ist, soviel wir wissen, nur noch ein einziges Mal, 872 gegen die Mährer, außerhalb Sachsens in Anspruch genommen worden. Man kann nicht sagen, daß Sachsen aus dem Reich hinausstrebte, aber hier entstand ein neuer Schwerpunkt der Macht im ostrheinischen Gebiet, weitgehend unabhängig vom karolingischen Königtum, das seine

50) Zu Marklo am besten K. HAUCK, Ein Utrechter Missionar auf der altsächsischen Stammesversammlung, in: Das erste Jahrtausend, Textbd. 2, hrsg. von V. H. ELBERN, 1965, S. 739; J. BAUERMANN, »heresephe«. Zur Frage der sächsischen Stammesprovinzen, in: Westf. Zs. 97, 1947, S. 38–68; dazu H. AUBIN, in: Der Raum Westfalen 2, 1, hrsg. von H. AUBIN und F. PETRI, 1955, S. 22ff., A. HÖMBERG, Westfalen und das sächsische Herzogtum, 1963, S. 1ff., und HAUCK (wie vor) S. 739.

51) Der eigenwilligen Quelleninterpretation HÖMBERGS (wie Anm. 50) S. 14, vermag ich nicht zu folgen.

Schwerpunkte in Baiern und im Rhein-Main-Gebiet besaß. Es sind diese drei Schwerpunkte gewesen, die für das werdende deutsche Reich maßgeblich wurden, sichtbar im Königtum Konrads I., der das Gewicht der sächsischen Macht auf dem Totenbett anerkannte, Arnulfs von Baiern, der das Reich glaubte von Regensburg aus beherrschen zu können, und Heinrichs I., der schließlich gegen Arnulf die Oberhand behielt und von Sachsen aus eine neue Königsdynastie gründen konnte, nachdem er im offenen Kampf gegen den Franken Konrad die Herrschaft auch über Thüringen gewonnen hatte.

Heinrichs Parteigänger im Maingebiet waren die Babenberger, die aber im Kampf gegen das Geschlecht Konrads unterlagen. Bildung von Sonderherrschaft hatte es im hessisch-mainfränkischen Raum schon in merowingischer Zeit gegeben. Zu nennen ist etwa der Agilolfinger Fara, den König Sigibert III. 640 beseitigte; des Würzburger Herzogtums, das im Kampf gegen Karl Martell zugrunde gegangen zu sein scheint, wurde bereits gedacht. Im 9. Jahrhundert konnten partikuläre Mächte zunächst nicht Boden gewinnen, da das Königtum, ebenso wie in Baiern, gerade hier in besonderer Weise verwurzelt war, doch kann wohl kein Zweifel sein, daß ein konradingisches Herzogtum nur deshalb nicht ausreifte, weil Konrad 911 selbst König wurde⁵²). Anders lagen die Dinge in Alemannien⁵³), das abseits der genannten Schwerpunkte lag. Im 8. Jahrhundert war das Land fränkisch durchdrungen worden. Karl der Große hatte 806 geglaubt, das Stammesgebiet unbedenklich teilen zu können, vielleicht an die antike Vorstellung der Donaugrenze zwischen Raetien und Germanien anknüpfend; wichtig ist aber, daß er sich bewußt war, ein Ganzes zu teilen, wie die Formulierung der *Divisio regnorum* zeigt (*de Alamannia partem...*). Den Fortbestand der Zusammengehörigkeit der alemannischen Zentren um den westlichen Bodensee, in der Baar und am mittleren Neckar läßt 829 die Übertragung ganz Alemanniens samt dem Elsaß, Churrätien und Teilen Burgunds an den sechsjährigen Karl den Kahlen erkennen; er wurde zum *dux* ernannt, worunter ein Amtsdukat zu verstehen ist, der sich aber, wie in Thüringen, über ein Stammesgebiet erstreckte. Weitere Folgen hat dies zunächst nicht gehabt, zumal der Unmündige den Dukat zunächst ohnehin nicht ausüben konnte, doch erscheint im Reichsteilungsprojekt von 831 Alemannien immerhin zusammen mit Baiern und Aquitanien als Kern eines Teilreiches. Im Itinerar Ludwig des Deutschen blieb das Land abseits, wenn auch nicht in der gleichen Weise wie Sachsen. 865 wurde es mit Rätien Karl III. zugewiesen, der demgemäß schon 862 die Tochter eines alemannischen Grafen Erchanger heiratete, vielleicht eines Vorfahren jenes Erchanger, den Konrad I. samt seinem Bruder Berthold als Hochverräter hinrichten ließ; er war nach dem Sieg von Wahlwies 915 vom Stammesadel zum Herzog erhoben worden. Karl hat für die gesamte Zeit seiner Regierung in Alemannien den Hauptstützpunkt seiner Macht besessen, auch nachdem ihm das Gesamtreich zugefallen war. Die Angehörigen des Stammes hat er in vielfältiger Weise bevorzugt. In Neudingen in der Nähe von Donaueschingen verbrachte er seine letzten Tage nach seiner

52) LINTZEL (wie Anm. 47) Bd. 2, S. 62ff., gegen STENGEL (wie Anm. 47) S. 364ff.

53) O. FEGER, Zur Geschichte des alemannischen Herzogtums, in: Zs. f. württ. LG 16, 1957, S. 41–94 (betrifft nur die Frühzeit). Für die Geschichte des jüngeren Herzogtums noch immer C. F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 1, 1841, S. 414ff.

Absetzung 887, und auf der Reichenau ist er begraben. Unter Führung seines Sohnes Bernhard erhoben sich 890 Teile der Alemannen gegen Arnulf, und noch 891 kehrte das alemannische Aufgebot eigenmächtig von einem Feldzug gegen die Dänen zurück. Die Interessen des Königums vertrat seither Arnulfs Kapellan Salomo, selbst Schwabe und schon unter Karl III. in der Hofkapelle bezeugt, der 890 zum Abt von St. Gallen eingesetzt wurde und im gleichen Jahr auch das Bistum Konstanz erhielt. Er hat die Entstehung eines alemannischen Stammesherzogtums verhindern wollen, aber nicht können. Es fiel schließlich nach langen Kämpfen dem Hunfridinger Burchard zu. An der Wahl Heinrichs I. in Fritzlar 919 beteiligte sich dieser nicht, sondern mußte erst durch Kriegsdrohung zur Anerkennung des neuen Königs genötigt werden. Damit hatten die alemannische Absonderungsbestrebungen ihren Höhepunkt erreicht, doch wurden sie offenbar wie in Baiern von einem neuen deutschen Zusammengehörigkeitsgefühl begleitet, das sie schließlich kompensierte und überwog.

Das Gebiet zwischen Rhein und Loire⁵⁴⁾ hatte sich durch die merowingischen Teilungen des 6. Jahrhunderts in die drei Teilreiche Austrien, Neustrien und Burgund gegliedert, die alle, obwohl aus an die Personen der Herrscher geknüpften Personalverbänden hervorgegangen, als regionale, nicht als personale Einheiten zu verstehen sind, auch Burgund. Stammesburgunder und (Teil-)Reichsburgunder sind zu unterscheiden; jene bildeten nur einen geringen Teil der letzteren. Im 7. Jahrhundert waren Neustrien und Burgund zusammengeschlossen. Das gentile Bewußtsein der Stammesburgunder ging schließlich in einem burgundischen Teilreichspatriotismus auf, der nicht nur von Burgundern, sondern auch von Franken und Romanen getragen wurde. Diese Namen verschwanden zugunsten des Burgundernamens, der einen Ausweitungsprozeß erlebte, welcher im Resultat dem Einengungsprozeß des Romanenbegriffs auf Aquitanien, von dem bereits gesprochen wurde, entsprach. Das Restgebiet blieb dem Frankennamen vorbehalten, es galt als die eigentliche *Francia*, seine Bewohner galten als *Franci*, unter Einbeziehung der zahlreichen Romanen. Der alte Unterschied von Austrien und Neustrien verwischte sich oder verschob sich doch: Neustrien hieß seit karolingischer Zeit der Bereich zwischen Seine und Loire, der Name Austrien wanderte nach Osten ins Gebiet jenseits des Rheins. Zwischen Seine und Rhein erstreckte sich nunmehr die *Francia media*. Man sieht, wie eine neue, an Flußgrenzen orientierte großflächige Landesgliederung entsteht. Daneben steht die Gliederung in Dukate, Komitate und Pagi, die nicht auf die *Francia* beschränkt, sondern auch in Burgund und Aquitanien anzutreffen war. Diese Gebilde konnten recht unterschiedlicher Größe und Herkunft sein. Eine gute Vorstellung von der nach verschiedenen Prinzipien durchgeführten Gliederung des Reiches vermitteln die Reichsteilungsprojekte von 831 und 839, das eine im Wortlaut, das andere wenigstens im Bericht der *Annales Bertiniani* erhalten. Beide nennen als ein besonderes Gebiet ohne weitere nähere Bezeichnung auch die *Provincia*.

Die geographische Sonderstellung der Provence⁵⁵⁾ ist bereits hervorgehoben worden. Eine

54) Vgl. E. EWIG, *Descriptio Franciae*, in: Karl der Große (wie Anm. 25) S. 143–177, ferner DERS., *Volkstum* (wie Anm. 21).

55) G. DE MANTEYER, *La Provence du I^{er} au XII^e siècle*, 1908; R. POUPARDIN, *Le royaume de Provence 855–933*, 1901; M. CHAUME, *Les origines du duché de Bourgogne 1–2* (in vier Bänden), 1925–1937;

Sonderstellung nahm das Gebiet aber auch in historischer, insbesondere in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht ein. Es war von allen Teilen Galliens am längsten unter römischer Herrschaft geblieben und dann unter die Botmäßigkeit Odoakars und Theoderichs des Großen getreten. Erst Witiges trat die Provence 536 an die Franken ab. Möglicherweise wurde sie damals geteilt, aber später wieder vereinigt. Auf die besonderen Züge ihrer Verfassung, die sie beibehielt, ist hier nicht einzugehen. Sie verstärkten sich dadurch, daß im 8. Jahrhundert spanische Araber einen Teil des Landes, schließlich sogar Arles und Avignon besetzten; sie konnten erst 739 vertrieben werden. Die Provence teilte nun die Schicksale des immer wieder geteilten und immer wieder zusammengeführten Reiches bis zum Vertrag von Verdun, der die Reichsteilung besiegelte, blieb aber in karolingischer Zeit offenbar stets eine Einheit, die im 9. Jahrhundert wieder deutlich hervortrat. Das 855 für Lothars I. Sohn Karl gebildete Teilreich umfaßte sie zusammen mit dem *Ducatus Lugdunensis*; bei seiner Teilung 863, nach Karls Tod, kam sie mit Teilen der sogenannten *Burgundia Transiurenensis* an Ludwig II., um schließlich 875 mit Italien Karl dem Kahlen zuzufallen. Dieser räumte offenbar seinem Schwager Boso eine Art vizekönigliche Gewalt im Lande ein, in der Nachfolge Gerhards von Vienne, des Girard de Roussillon der *Chansons de geste*, welcher für den regierungsunfähigen Karl die Herrschaft geführt hatte, und Boso gelang es, nach dem Tode Ludwigs des Stammlers 879 diese Gewalt zu verselbständigen, ein *Regnum Provinciae* zu begründen und 880–882 gegen die Angriffe der Karolinger zu behaupten. Abgesehen war es auf die Nachfolge des Stammlers insgesamt. Wenn praktisch ein Sonderkönigtum der Provence herauskam, so zeigt dies den Stand der tatsächlichen Absonderung dieses Landes an. Die Königserhebung, deren Akten uns erhalten sind, fand in Mantaille statt und verdient als erster derartiger Akt für einen Nichtkarolinger auf dem Boden des Karlsreiches besondere Beachtung⁵⁶. Dieses Königtum ist 890 für Bosos Sohn Ludwig erneuert worden, der dann sogar das Kaisertum zu gewinnen vermochte. Schließlich wurde das provenzalische Reich mit Hochburgund vereinigt und gelangte mit diesem später unter deutsche Oberherrschaft.

Das hochburgundische Reich der Welfen⁵⁷ umfaßte nur einen geringen Teil der alten *Burgundia*, es war an dem Straßensystem erwachsen, das die große Nord-Süd-Verbindung von Marseille nach Metz, Trier und Köln, aber auch nach dem Oberrhein über den Großen St. Bernhard mit Italien verband und genoß, wie schon Regino betont, durch seine Alpenlage natürlichen Schutz, ohne doch auf die Alpen beschränkt zu sein. Die Tradition des Burgunder-

F. KIENER, Verfassungsgeschichte der Provence, 1900; R. BUCHNER, Die Provence in merowingischer Zeit, 1933.

56) L. BOEHM, Rechtsformen und Rechtstitel der burgundischen Königserhebungen im 9. Jahrhundert, in: Hist. Jb. 80, 1961, S. 1–57.

57) R. POUPARDIN, Le royaume de Bourgogne, 888–1038, 1907; CHAUMÉ (wie Anm. 55); A. HOFMEISTER, Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter, 1914 (Neudruck 1962); F. BAETHGEN, Das Königreich Burgund in der deutschen Kaiserzeit des Mittelalters, in: DERS., Mediaevalia 1 (Schriften der MGH 17), 1960, S. 25–50; J.-Y. MARIOTTE, Le royaume de Bourgogne et les souverains allemands du haut moyen âge (Mémoires de la société pour l'histoire du droit), 1962.

reiches haftete an dem von Sigismund 515 gestifteten Königskloster St. Maurice d'Agaune, das die rudolfingischen Welfen wiederum zu ihrem Hauskloster machten. Es handelte sich trotzdem nicht um die erneute Verselbständigung eines Raumes von eigener geschichtlicher Struktur, wie man dies vielleicht bei der Provence 879 behaupten kann, als Rudolf I. 888 in St. Maurice, wo er Laienabt war, sich zum König erheben ließ, *coronam sibi imposuit regemque se appellari iussit*. Zwar sagt eine Quelle, er habe die Königsherrschaft in Hochburgund erstrebt, *superiorem Burgundiam apud se statuit regaliter retinere*, aber wir wissen, daß er das gesamte Reich Lothars II. an sich reißen wollte, und in einer Urkunde, die leider undatiert ist, nennt er gar die *gloriosissimos antecessores nostros Lotharium, Ludovicum et Carolum*⁵⁸⁾, das sind wohl eher Lothar I., Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle als Lothar II., Ludwig der Jüngere und Karl III., wie man gemeint hat. Der neue König suchte sich in die großfränkische Tradition einzuordnen.

Ein nur regional gemeintes Königtum war also das Königtum Rudolfs I. nicht; auch eine kirchliche Königsweihe, die zusätzlich in Toul stattfand, muß sich auf das gesamte Westreich bezogen haben. Hier standen sich nach Karls III. Tod der Robertiner Odo und der aus Italien bekannte Wido von Spoleto als Prätendenten gegenüber, während das nur schattenhaft erkennbare, bereits erwähnte Königtum Ramnolfs in Aquitanien wirklich ein Regionalkönigtum war; doch ist immerhin zu berücksichtigen, daß sich der einzige lebende legitime Karolinger, der damals achtjährige Karl der Einfältige, in seiner Gewalt befand und daß seine Gemahlin Ada vielleicht identisch mit Ludwigs des Stammers Witwe Adelheid ist⁵⁹⁾. Von Karl III. war Bosos Sohn Ludwig, durch seine Mutter Irmingard Enkel Kaiser Ludwigs II. und Urenkel Kaiser Lothars I., 887 in Kirchen »gleichsam« (*quasi*) adoptiert und damit möglicherweise zum Nachfolger designiert worden. Als Unmündiger kam er als Mitbewerber um die Krone in der Lage des Jahres 888, die die Entscheidung der Waffen geradezu herausforderte, nicht in Betracht, doch konnte er sich 890, wie wir sahen, wenigstens in der Provence halten. Auch dem ostfränkischen, 887 in Frankfurt gegen Karl III. erhobenen König Arnulf wurde schließlich von einer Partei die westfränkische Krone angeboten, die er jedoch ablehnte. Er ist es gewesen, der durch die Anerkennung Odos, aber auch Rudolfs und endlich Ludwigs deren Königtümer faktisch zu Regionalkönigtümern machte, die nebeneinander bestanden wie ehemals die Teil- und Unterkönigtümer der Karolinger, ohne aber durch das Band der agnatischen Zugehörigkeit zum Königsgeschlecht zusammengehalten zu werden. Odo erhielt von Arnulf eine Krone, Ludwig ein Zepter. Mit Recht konnte nunmehr der Regensburger Fortsetzer der Fuldaer Annalen, auf das Resultat der Vorgänge der Jahre 887/88 blickend, von *reguli* sprechen, die emporkamen, und ihre Herrschaftsbereiche regional umschreiben: Italien, Hochburgund, die Gallia Belgica, die Provence, das Gebiet bis zur Loire, Aquitanien⁶⁰⁾.

58) Regino, *Chronicon*, hrsg. von F. KURZE (MGH SS rer. Germ., 1890) S. 130; Ann. Fuld. (wie Anm. 30) S. 116. Die Urkunde ist zitiert nach BOEHM (wie Anm. 56) S. 31 Anm. 83.

59) Hierzu und zum folgenden E. EWIG, Kaiser Lothars Urenkel Ludwig von Vienne, der präsumptive Nachfolger Kaiser Karls III., in: *Das erste Jahrtausend* (wie Anm. 25) S. 336–343.

60) Ann. Fuld. (wie Anm. 30) S. 116.

Charakteristisch sind die Namen: ein nach Art der Franken von einem Fluß abgegrenztes Gebiet steht neben Reminiszenzen aus der Antike; der Name *Francia* ist bezeichnenderweise nicht darunter. Für den Regensburger liegt die *Francia* jetzt östlich des Rheins, wie aus zwei Bemerkungen zum gleichen Jahr hervorgeht, offenbar im Maingebiet; ihre Bewohner heißen bei ihm ebenfalls zu 888 *Orientalis Franci*, unterschieden von den Baiern, Sachsen, Thüringern, Alemannen, Slawen⁶¹).

Die Namen der ostrheinischen Stämme stehen also neben Landesnamen verschiedener Herkunft. Nicht genannt ist ein weiterer Landesname, der sich hinter der *Gallia Belgica* verbirgt und einen eigenen Typus darstellt, derjenige Lothringens⁶². Er war damals in dieser »patronymischen« Form noch nicht gebräuchlich, sondern man sprach vom *regnum Hlotharii*, wie dies vor allem in den offiziösen Annalenwerken, aber auch anderwärts bezeugt ist, nicht anders, als man auch vom *regnum Karoli* und vom *regnum Hludowici* sprach; gemeint sind Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche. Aber während mit dem Tode dieser Herrscher auch ihre Namen als Reichsbezeichnung vergingen, wurde der Name Lothars II. bewahrt, offensichtlich deshalb, weil sein Reich nach seinem Tode nicht fortbestand, sondern zum Gegenstand der Ausdehnungspolitik des östlichen und westlichen Teilreiches wurde. Es lebte nur noch im Bewußtsein seiner Bewohner, das den Namen des letzten selbständigen Herrschers festhielt. Die Festigung des Sprachgebrauchs war bereits spürbar, wenn es in den Fuldaer Annalen zu 891 und 894 nicht mehr *Hlotharii regnum*, sondern *Hlotharicum regnum* heißt. *Lotharingia* begegnet erst im folgenden Jahrhundert bei Liutprand, andere Quellen sagen *Lothariense regnum* und *regnum Lothariorum*⁶³. Es handelt sich um das Gebiet, das Lothar II. bei der Teilung des Mittelreiches 855 erhalten hatte, das Ursprungs- und Kerngebiet des karolingischen Hauses, in dem auch Aachen lag. Hier haftete noch im 9. Jahrhundert der Name *Ripuarria* oder *Ribuaria*⁶⁴, der in die spätmerowingisch-frühkarolingische Zeit zurückreicht und zeitweise einen Dukat bezeichnete; ein Unterkönigtum Sigiberts III. bestand in dieser Gegend 633 bis 639. Hier muß wohl auch das Machtzentrum Pippins des Älteren gelegen haben. Unter Karl dem Großen war der *comes* Theoderich der führende Mann, und unter Ludwig dem Frommen taucht wiederum ein Dukat auf, der aber durch den Vertrag von Verdun geteilt wurde und sich damit auflöste. Die Ribuarier hatten im Frankenreich eine besondere Gruppe gebildet, die offenbar auf regionaler Grundlage sogar ein Gentilbewußtsein hervorgebracht hat, das durch die Kodifizierung der *Lex Ribuarria* im 7. Jahrhundert sanktioniert und gestärkt wurde. Aber im

61) Ebd.

62) R. PARISOT, *Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens*, 1898; H. SPROEMBERG, *Die lothringische Politik Ottos des Großen*, in: DERS., *Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte*, 1959, S. 111–223; vgl. auch F. L. GANSHOF, *La Belgique carolingienne*, 1958. Zu Zwentibold Th. SCHIEFFER, *Die lothringische Kanzlei um 900*, in: DA 14, 1958, S. 17–148.

63) E. EWIG, *Beobachtungen zur politisch-geographischen Terminologie des fränkischen Großreiches und der Teilreiche des 9. Jahrhunderts*, in: *Spiegel der Geschichte*, Festgabe M. Braubach, 1964, S. 129ff.

64) E. EWIG, *Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarria*, in: *Rhein. Vjbl.* 19, 1954, S. 1–29.

9. Jahrhundert hat es schwerlich weitergelebt, obwohl Lothar II. gelegentlich *rex Ripuariae* genannt wird. Erstaunlich bleibt, in welchem hohen Maße die Bewohner des Lotharreiches, das zwar 869 von Karl dem Kahlen als ein besonderes Königreich betrachtet wurde, zu dessen König ihn die Großen des Landes wählten und die Bischöfe in Metz in besonders feierlicher Weise weihten, das er aber alsbald mit Ludwig dem Deutschen 870 teilen mußte, in der Folgezeit eine selbständige Politik zwischen Ost und West zu führen vermochten. In Ribémont 880 als Ganzes dem Ostreich zugesprochen, beteiligte sich Lothringen 887 nicht an der Erhebung Arnulfs, bildete seit 895 wieder ein besonderes Königreich unter Arnulfs illegitimem Sohn Zwentibold, den die Großen aber erschlugen, um 900 zu Diedenhofen Ludwig dem Kinde zu huldigen. Ihn verließen sie 911 und fielen Karl dem Einfältigen zu. Erst Heinrich I. hat dann Lothringen schrittweise mit dem deutschen Reich vereinigt. Ein Sonderbewußtsein haben die Lothringer noch lange behalten.

Nicht weiter zu verfolgen ist hier die territoriale Geschichte des zwischen Lothringen und Burgund auf der einen und Aquitanien auf der anderen Seite gelegenen kernfranzösischen Raumes, der *Francia* im Sinne des 10. Jahrhunderts⁶⁵). Wie Aquitanien, das sich seit dem Ende des 9. Jahrhunderts in einzelne große Lehnsfürstentümer⁶⁶) aufgliederte, neben demjenigen, das den Namen beibehielt und später Guyenne hieß, vor allem Poitou, Toulouse, Auvergne und andere, verfiel auch die *Francia* einem ähnlichen Territorialisierungsprozeß, der neben dem *Ducatus Franciae* der Robertiner und dem Herzogtum Burgund die Grafschaften Flandern, Champagne, Blois, Anjou, Maine, Vermandois hervorbrachte, um nur die wichtigsten zu nennen; eine Sonderstellung nahm das Herzogtum Normandie ein. Sie können nicht mehr als unmittelbare Auflösungsprodukte des Karlsreiches gelten, obwohl die Fürstengeschlechter nicht selten in der großfränkischen Zeit wurzeln, sondern stellen bereits eine spätere Stufe dar, die für das Westreich charakteristisch ist. Das versagende Königtum forderte eine Dezentralisierung der Macht heraus, die nicht nur als feudale Zersetzung verstanden werden kann, sondern zugleich Neubildung war, Neubildung auf sehr verschiedener Grundlage und mit sehr verschiedener Bezeichnung, von der Grafschaft über die Markgrafschaft und Pfalzgrafschaft bis zum Herzogtum; in ganz ähnlicher Weise, wie dies bei den deutschen Landesherrschaften der Fall war, denen diese Fürstentümer überhaupt in überraschendem Maße ähneln, obwohl sie drei Jahrhunderte früher entstanden.

65) M. LUGGE, Gallia und Francia im Mittelalter (Bonner Historische Forschungen 15), 1960, S. 167f.

66) R. HOLTZMANN, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zur Revolution, in: Handbuch der mittleren und neueren Geschichte 3, hrsg. von G. v. BELOW und F. MEINECKE, 1910, S. 63ff.; J. DHONDT, Études sur la naissance des principautés territoriales en France, 1948; K. F. WERNER, Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums (9.–10. Jahrhundert), in: Die Welt als Geschichte 18–20, 1958–1960; vgl. auch F. LOT-FAWTIER (wie Anm. 43).

7. Die Einfälle der Araber und Normannen als Ferment der Auflösung

Das Reich Karls war expansiv. Nach allen Richtungen schob es seine Grenzen vor, über die Pyrenäen, über die Alpen, auf der jütischen Halbinsel, vor allem im Osten. Ausdehnung der Herrschaft und Mission gingen dabei Hand in Hand, gemäß der Aufgabe des christlichen Königs, wie sie Karl 796 in einem berühmten Brief an Papst Leo III. formuliert hatte. An Rückschlägen fehlte es nicht, erinnert sei nur an Sachsen. Aber im ganzen wurden die gesteckten Ziele erreicht, und es bedarf keiner Erörterung, von wie hoher historischer Bedeutung etwa die Einbeziehung der Sachsen ins Reich oder die Niederwerfung eines so gefährlichen Feindes wie der Awaren war. Kurz nach 800 hatte das Reich seine größte Ausdehnung erlangt, und Karl, nunmehr Kaiser, schickte sich an, ihm eine umfassende Friedensordnung zu geben.

Aber bereits gegen Ende der Regierungszeit Karls zeigte sich, daß an den Grenzen keine wirkliche Ruhe eingekehrt war und daß an die Stelle der alten Feinde neue traten, die ihrerseits sogar zum Angriff übergingen, und zwar nicht zuletzt zum Angriff über See⁶⁷). Dänische Normannen plünderten 810 und 813 Friesland und legten den Friesen Tribut auf; es hieß, ihr König Gottfried habe sogar einen Angriff auf Aachen beabsichtigt. Ebenfalls 810 eroberten die slawischen Wilzen die Burg Hühbeck an der Elbe. 806, 807, 809, 813, 814, also fast alljährlich, griffen die Araber Sardinien und Korsika an. Karl hat bekanntlich zu ihrer Abwehr eine Flotte erbaut, ohne doch durchschlagende Erfolge erzielen zu können. Schwere Kämpfe kündigten sich somit an, welche dann die Geschichte des Frankenreichs und seiner Auflösung im 9. Jahrhundert begleitet haben. Sie sind hier im einzelnen nicht zu schildern. Zu fragen ist aber, ob sie diese Auflösung nicht nur begleiteten, sondern, wenigstens zum Teil, auch verursachten.

Es wurde bereits dargelegt, daß es nicht gelungen ist, die Basken und die Bretonen fest ins Reich einzugliedern und daß im Osten und Norden die Grenze der fränkischen Interessensphäre zurückgenommen wurde. Auch das süditalienische Herzogtum Benevent konnte nicht auf die Dauer in feste Abhängigkeit gebracht werden. Als eine Verfalls- oder gar Zerfallserscheinung kann all dies nicht gedeutet werden. Auf die mit den Mitteln der Zeit nur sehr schwer überwindbaren, durch die großen Entfernungen bedingten Kommunikationsschwierigkeiten ist bereits hingewiesen worden; eine Expansion ins Grenzenlose wäre in der Wirkung wohl destruktiver gewesen als eine wenn auch notgedrungene Beschränkung, und kleine Gruppen, wie die Basken und Bretonen, die für das Reich unangenehm, aber niemals gefährlich werden konnten, lohnten einen großen Aufwand nicht. Anders lagen die Dinge bei Normannen und Arabern und später bei den Ungarn.

Die Frage, welchen Einfluß die Zerstörung der mittelmeeischen, aus der Antike fortlebenden Handels- und sonstigen Seeverbindungen durch die Araber auf die Geschichte Westeuropas und insbesondere des Frankenreichs gehabt hat und welches Maß sie erreichte, soll hier nicht erörtert werden. Auch auf die frühen kriegerischen Verwicklungen gehen wir nicht ein, die in der Abwehrschlacht Karl Martells von 732 einen ersten Höhepunkt erreichten und schließlich

67) Hierzu und zum ganzen Abschnitt F. Lot, *Les invasions barbares* 1, 1937.

im Gegenstoß zur Gründung der Spanischen Mark durch Karl führten. Es wurde schon erwähnt, daß im 8. Jahrhundert ein Teil der Provence von den Arabern besetzt war. Im 9. Jahrhundert bedrohten sie vor allem Italien und die italienischen Inseln und abermals die Provence.

Schon 740 hatten nordafrikanische Araber einen Versuch gemacht, sich in Sizilien festzusetzen. Seit 827 wurde dann die Eroberung der Insel systematisch durchgeführt; beendet wurde sie nach harten Kämpfen erst 902 mit der Zerstörung von Taormina und 965 mit der Einnahme von Rometta. Betroffen war hier nicht das Frankenreich, sondern Byzanz, aber die vorhergehenden Angriffe auf die von den Franken beherrschten Inseln Sardinien und Korsika zeigten, daß die Ziele weiter gesteckt waren. 828 unternahm der fränkische Markgraf Bonifatius einen Gegenangriff auf Karthago, der aber Episode blieb. 837 erschienen die Araber vielmehr auf dem italienischen Festland, 838 überfielen sie Marseille. Ihre Raubfahrten griffen immer weiter aus; 846 erreichten sie Rom. Sie konnten die Stadt zwar nicht erobern, plünderten aber die außerhalb der Mauern gelegene Peterskirche und schändeten die Apostelgräber. 849 fuhren sie die Rhône hinauf bis Arles, das sie schon 842 heimgesucht hatten, und verheerten die Küste von Luna in Tuscien bis zur Provence. Ein erneuter Angriff auf Rom im gleichen Jahr mißlang. Die Einzelheiten sind hier nicht weiter zu verfolgen. Doch ist festzuhalten, daß der Papst zeitweise in äußerster Bedrängnis geriet und den Arabern sogar Tribut zahlen mußte und daß diese gegen Ende des 9. Jahrhunderts sich in der Provence in Fraxinetum, das ist die Gegend von Saint-Tropez, einen festen Stützpunkt schufen, von dem aus sie ihre räuberischen Streifzüge unternahmen, die schließlich zur Zerstörung des altberühmten Klosters St. Victor vor Marseille und zur Flucht der Erzbischöfe von Arles und Embrun führten. Vertrieben werden konnten sie nicht.

Noch weit unheilvoller war die Wirkung der viel umfassenderen normannischen Plünderungszüge, die tief ins Landesinnere eindrangen⁶⁸). Seit der Zeit Ludwigs des Frommen wiederholten sie sich fast alljährlich. Sie auch nur in den Hauptereignissen und in den größten Umrissen darzustellen ist hier nicht möglich; wir halten nur einige mehr oder weniger willkürliche Daten fest. Nicht nur die Küstenhandelsplätze wie Dorestad, Quentowik und andere wurden immer wieder geplündert, sondern schon 845 widerfuhr dies auch Paris. Mit einer ungeheuren Geldzahlung konnte zwar der Abzug der Räuber erkauf werden, und das Königskloster St. Denis blieb damit vor der Zerstörung bewahrt, aber nur, um später um so gründlicher zerstört zu werden. Fast alle großen westfränkischen Abteien teilten dieses Schicksal, auch St. Martin in Tours, die Kirche des von den Franken am meisten verehrten Heiligen, blieb nicht verschont. Die Gebeine der Märtyrer mußten immer wieder ausgelagert werden, um nicht in die Hand der Heiden zu fallen. Diese durchfuhren 859 die Straße von Gibraltar und plünderten nunmehr auch Septimanie und die Provence von der Seeseite her.

68) Grundlegend noch immer W. VOGEL, *Die Normannen und das Fränkische Reich*, 1906; F. LOT, *La grande invasion normande 856–862* (Bibliothèque de l'École des Chartes 69), 1908; L. MUSSET, *Les peuples scandinaves au moyen âge*, 1951.

Andere hatten sich inzwischen im Lande selbst festgesetzt, in Friesland wohl schon zur Zeit Ludwigs des Frommen, sicher aber seit 841; 850 mußte Lothar I. Rorik mit Dorestad und anderen Komitaten belehnen. Die Kontingente, welche seit 841 die Ströme hinauffuhren, vor allem die Seine und die Loire, aber auch die Somme und die Garonne, legten zum Teil befestigte Lager an, zumal auf schwer zugänglichen Flußinseln, die sie jahrelang als Ausgangspunkte weiterer Streifzüge und Sammelplätze für Beute und Gefangene benutzten. Aquitanien wurde von der Loire aus ebenso heimgesucht wie Neustrien, andere Landschaften verheerten die Seine-Normannen. Überall wurde Bevölkerung flüchtig, ausdrückliche Verbote, diese Flüchtlinge zu verknechten, wurden nötig.

In England schlossen sich seit 865 die verschiedenen normannischen Heerhaufen zu einem großen Heer zusammen und gingen zu systematischer Eroberung des Landes und festen Ansiedlungen über, also zur »Kolonisation«, wenn man so sagen darf, des später als *Danelag* bezeichneten Gebietes. Von hier aus führte 879 eine Flotte den Kernbestand des sogenannten »großen Heeres«, das für länger als ein Jahrzehnt von der Scheldegegend aus sowohl das Westreich als das Ostreich brandschatzen sollte, nach dem Festland, offenbar Wikinger, die das bisherige räuberische Leben dem friedlichen, in England in Aussicht stehenden Bauerndasein vorzogen. Vor allem wurden zunächst die Gebiete an Rhein, Maas und Mosel sowie Sachsen in Mitleidenschaft gezogen. 880 wurde ein sächsisches Heer aufgerieben, Herzog Brun fiel. 881 nisteten sich die Normannen in Asselt an der Maas ein⁶⁹⁾, um von hier aus Köln anzugreifen und zu verwüsten. Wie andere Pfalzen und Klöster blieb auch Aachen nicht verschont. Die Marienkapelle mit dem Grabe Karls des Großen wurde als Pferdestall benutzt, die Pfalz des Kaisers angezündet. Anschließend wurde Trier verwüstet. Ein Zug Karls III. vor Asselt endete mit einem schmachvollen Vertrag, der die Belagerer zu hoher Tributzahlung, Geiselstellung und Abtretung wichtiger Teile Frieslands zwang. Der Normannenführer Gottfried wurde dafür Christ, das Heer zog zu weiteren Plünderungen ins Westreich ab. 885/86 wurde Paris belagert, konnte aber unter Führung Odos gehalten werden; als endlich Karl III. mit einem Entsatzheer heranrückte, wagte er wie vor Asselt keine Schlacht, sondern zahlte Lösegeld und räumte den Normannen Winterquartiere in Burgund ein. Das »große Heer« hauste in der Folgezeit vor allem hier und im Ostteil der *Francia*, dann in der Bretagne; es kehrte schließlich in die Scheldegegend zurück. 891 erfocht Arnulf zwar einen glänzenden Sieg an der Dyle, doch vertrieb erst die Mißernte des Jahres 892 mit der ihr folgenden furchtbaren Hungersnot die Normannen. Die Reste des in langen Kämpfen zusammengeschmolzenen großen Heeres kehrten nach England zurück und wurden hier sesshaft.

Wenn in der Folgezeit das Ostreich verschont blieb und die Plünderungszüge schließlich auch im Westreich aufhörten, so rührte dies daher, daß das neue Heer, das seit 896 an der Seine operierte, unter der Führung Rollos schließlich ebenso zur dauernden Sesshaftigkeit überging

69) J. VANNERUS, Asselt et non Elsloo, camp retranché des Normands à la Meuse (Bulletin de la Classe des Lettres et des sciences morales et politiques de l'Académie Royale de Belgique 18), 1932.

wie die Wikinger in England. Die Gründung eines Herzogtums in der Normandie⁷⁰⁾, die 911 von Karl dem Einfältigen Rollo überlassen und dann zum selbständigen Lehnfürstentum wurde, ist der positive Ertrag der normannischen Raubzüge in Frankreich, dessen weltgeschichtliche Bedeutung nicht weiter auseinandergesetzt zu werden braucht. Ein großes Stück des Kerngebietes des Reiches war damit praktisch unter fremde Herrschaft getreten. Fast noch wichtiger als dieser Gebietsverlust war aber die Wirkung der jahrzehntelangen Einfälle auf die innere Struktur des ehemaligen Karlsreiches. *Eo tempore regnum Francorum infra semetipsum valde desolatum est, et infelicitas hominum multipliciter cotidie augebatur*, sagen die Xantener Jahrbücher zu 834 in Anlehnung an Luc 11, 17⁷¹⁾. Wehmütig gedachte später der Poeta Saxo der Zeit des großen Karl: *Nec Nortmannorum tunc metus ullus erat*⁷²⁾. Es liegt auf der Hand, daß die ständigen Raubzüge im Verein mit denen der Araber und der Blockade der Küsten wie die sich wiederholenden Anfälle einer chronischen Erkrankung an der Lebenskraft des Reiches zehren mußten. Nicht zuletzt haben sie die durch die Bürgerkriege ohnehin geschwächte Autorität des Königtums untergraben, das weder die Bevölkerung noch die Gebeine der Heiligen und schließlich nicht einmal die römische Kirche zu schützen vermochte, zu deren Schutz es sich doch seit der Zeit Pippins feierlich verpflichtet hatte. Es ist immer wieder vermutet worden, daß die Königsverlassungen des 9. Jahrhunderts in direktem Zusammenhang mit dem Versagen der Könige im Kampf mit den Normannen standen. Mindestens für Karl III. wird dies zutreffen; der Bericht der Fuldaer Annalen über die Vorgänge bei Asselt legt es nahe. Wenn sie einen geeigneten und ihnen gleichgesinnten Führer gehabt hätten, heißt es dort, wären die Männer des Heeres Karls von allen Feinden zu fürchten gewesen; aber: *exercitus... dolebat super se talem venisse principem*⁷³⁾. Ob derartiges auch für Pippin II. von Aquitanien und für Karl den Kahlen gilt, bleibt zu untersuchen. Jedenfalls ist von der *desidia inertiaque* Pippins im Anschluß an die Einäscherung von Bordeaux durch die Normannen die Rede, und auch 858 haben die westfränkischen Großen bei der Einladung an Ludwig den Deutschen auf die Greuel der Heiden »von außen« hingewiesen, *nemine resistente aut scutum opponente*. Für Zwentibold wurden ähnliche Erwägungen vielleicht nur vorgeschützt, aber auch in seinem Falle spricht Regino von der *dissensio propter assiduas depraedationes et rapinas, quae in regno fiebant*⁷⁴⁾. Umgekehrt boten 882 nach dem Tode Ludwigs des Jüngeren lothringische Große Ludwig III. die Herrschaft über Lothringen wohl deshalb an, weil er der Normannensieger von Saucourt war, und es ist durchaus möglich, daß Regino mit der Meinung recht hat, die Wahl Karls III. im

70) M. DE BOUARD, Le duché de Normandie, in: LOT-FAWTIER, Histoire des institutions (wie Anm. 43) S. 1–33; DERS., De la Neustrie carolingienne à la Normandie féodale, in: Bulletin of the Institute of Historical Research 28, 1955, S. 1–14; Ch. H. HASKINS, Norman Institutions, 1918; D. STICHTENOTH, Die Entstehung der normännischen Herzogsgewalt im 10. Jahrhundert, Diss. Hamburg 1938.

71) Ann. Vedast. (wie Anm. 41) S. 9.

72) V 400, MGH Poet. lat. 4, 1 S. 64.

73) Ann. Fuld. (wie Anm. 30) S. 98 f.

74) Ann. Bert. (wie Anm. 40) S. 36; Ann. Fuld. (wie Anm. 30) S. 49 f.; Regino (wie Anm. 58) S. 148.

Westreich 885 und ebenso die Odo 888 seien mit Rücksicht auf die Normannennot erfolgt⁷⁵). In einem Falle, bei der Verlassung Karls des Kahlen durch die Aquitanier 854, hören wir freilich auch, daß die Großen ihre Einladung an Ludwig den Deutschen begründen *ne forte ab extraneis et inimicis fidei cum periculo christianitatis quaerere cogentur auxilia, quae ob orthodoxis et legitimis dominis invenire nequirent*⁷⁶). Vielleicht bezieht sich dies auf die Araber, doch ist zu berücksichtigen, daß Karl kurz vorher in einem Vertrag den Normannen fränkisches Land als Wohnsitz angewiesen hatte.

Fest steht, daß das Emporkommen regionaler Gewalten vor allem im Westreich durch die Normannen und auch durch die Araber begünstigt wurde. Es lag in der Natur der Dinge, daß bei dem Fehlen einer Flotte, bei der Großräumigkeit des Reiches und selbst der Teilreiche sowie bei der Schwerfälligkeit des Aufgebotswesens ein königliches Landheer zum wirksamen Schutz der Bevölkerung gegen die überraschenden Überfälle der schnell beweglichen Wikinger immer zu spät kommen mußte. Die Verteidigung mußte raschestens in der heimgesuchten Landschaft selbst organisiert werden, und der Schutz der Bevölkerung fiel somit den örtlichen Machthabern zu. Auch ihnen blieb der Erfolg zumeist versagt, doch ist immerhin an Männer wie Robert den Tapferen oder Odo oder auch Balduin II. von Flandern und Richard »le Justicier« von Burgund zu erinnern. Insbesondere mag der Bau von Befestigungen⁷⁷) die partikularen Gewalten gestärkt haben. Die Entstehung der großen Lehnstentümer wird auch im Zusammenhang der Normannenkämpfe gesehen werden müssen. Es war die Auffassung der Zeit, daß demjenigen, der den Schutz über Land und Leute zu übernehmen vermochte, auch die Herrschaft zufiel.

Haben die Normannen somit zweifellos zur Auflösung des Reiches beigetragen, so bleibt trotzdem die Frage offen, warum die seit alters waffenberühmten Franken ihnen auch dann vielfach militärisch nicht gewachsen waren, wenn ein königliches Heer die Räuber stellen oder sie an ihren festen Stützpunkten aufsuchen konnte und ihnen numerisch womöglich sogar überlegen war. Sicherlich spielten die hohen soldatischen Qualitäten der Wikinger eine nicht geringe Rolle, ihr Mut, ihre vorzügliche körperliche Kondition, ihre Disziplin, ihre gute Bewaffnung, ihre List, ihre Schnelligkeit, Eigenschaften, die sie von Haus aus besaßen und in jahre- oder auch jahrzehntelangem Freibeuterdasein kultiviert hatten. Aber dies erklärt nicht alles. Man muß die Gründe auch bei den Franken selbst suchen. Ein Zeitgenosse der Normannenzüge, Adrevald von Fleury, sagt mit Bezug auf die innerfränkischen Kämpfe seit Ludwig dem Frommen: *Hoc discidium genere bellatoribus utriusque pereuntibus pene omnis illa regio defensoribus nudata suis praeda gentibus patuit externis*⁷⁸). Er trifft damit gewiß etwas Richtiges. Die durch den Bürgerkrieg eingetretene Spaltung und Verwüstung kann in ihren Folgen schwerlich überschätzt werden. Aber sie war doch wohl mehr von psychologischem als

75) Regino (wie Anm. 58) S. 148.

76) Ann. Fuld. (wie Anm. 30) S. 44.

77) F. VERCAUTEREN, Comment s'est-on défendu au IX^e siècle dans l'empire franc contre les invasions normandes? (Annales du XXX^e Congrès de la Fédération archéologique et historique de Belgique), 1936.

78) MGH SS 15 S. 494.

von bevölkerungsgeschichtlichem Gewicht. Eine wirklich in die Waagschale fallende Verminderung der waffenfähigen Mannschaft dürfte schwerlich eingetreten sein. Regino führt rückblickend das Unglück auf die Schlacht von Fontanetum zurück: *In qua pugna ita Francorum vires adtenuatae sunt ac famosa virtus infirmata, ut non modo ad amplificandos terminos, verum etiam nec ad proprios tuendos in posterum sufficerent*⁷⁹⁾. Sein Urteil darf in gewisser Weise noch heute Geltung beanspruchen. Die meisten zeitgenössischen Quellen aber geben ganz andere Gründe für die fränkischen Niederlagen an: sie schreiben sie dem göttlichen Zorn über die Sündhaftigkeit der Christenheit zu. Die moderne Forschung hat damit nicht viel anfangen können. »Ils lèvent les bras au ciel, parlent de la colère divine et n'y comprennent rien«, sagt z. B. Ferdinand Lot⁸⁰⁾. Vielleicht würde es sich dennoch lohnen, der Frage nachzugehen, ob die geistige Haltung, die aus den zeitgenössischen Quellen fast ausschließlich kirchlicher Herkunft spricht, ob die von der Geistlichkeit offenbar immer wiederholte Drohung mit dem Zorn Gottes schließlich das Vertrauen auf Gottes Hilfe, das gemäß der Anschauung der Zeit etwa nach dem Sieg von Saucourt im Ludwigslied so prägnant zum Ausdruck kommt, zu untergraben und einer Resignation den Weg zu bereiten geeignet war, die zum militärischen Defätismus führte. Vom Defätismus ist zweifellos zu sprechen, wenn man dem Zeugnis der Quellen folgt und insbesondere die mit den Normannen geschlossenen Verträge und ihr Zustandekommen genauer untersucht. Die Normannen selbst konstatierten ihn nach den Berichten der Jahrbücher von St. Vaast mit offenem Hohn: *Ut quid ad nos venistis? Non fuit necesse. Nos scimus, qui estis, et vultis, ut ad vos redeamus, quod faciemus*⁸¹⁾. Man wird diesen Defätismus einer Zeit nicht verübeln dürfen, die schon in den Jahren des Bürgerkrieges des unaufhörlichen Waffengeklirrs müde geworden war und der die Kirche in immer neuen Variationen ihre Sündigkeit vorhielt, während die Geistlichkeit selbst sich mit größter Intensität an den weltlichen Geschäften beteiligte und sie mit christlichem Geist, wie sie ihn verstand, zu durchdringen versuchte. Der Fuldaer Annalist billigte das Verhalten Karls III. gegenüber Gottfried bei Asselt nicht, dies ist deutlich. Aber mußte es vom kirchlichen Standpunkt aus, den der Kaiser doch sicherlich teilte, nicht wichtiger sein, Gottfried zum Christentum zu bekehren, als ihn zu schlagen? Daß der Übertritt für die normannischen Führer ein taktisches, mitunter auch ein betrügerisches Mittel war, sehr weltliche Ziele durchzusetzen, zeigt am besten die Geschichte der Eroberung von Luna durch Hasting, die Dudo von St. Quentin erzählt⁸²⁾.

Es bleibt der Hinweis übrig, daß im Beginn des 10. Jahrhunderts vor allem im Ostreich die Ungarn ungefähr die gleiche Rolle gespielt haben wie vorher die Normannen, diese in erster Linie im Westreich. Die Vorgänge sind bekannt und brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Der Unterschied ist der, daß es nunmehr ein König war, dem es gelang, alle auseinanderstrebenden Kräfte gegen den äußeren Feind zusammenzufassen und diesen zu schlagen und

79) Regino (wie Anm. 58) S. 75.

80) LOT (wie Anm. 67) S. 132; vgl. auch VOGEL (wie Anm. 68) S. 106.

81) Ann. Vedast. (wie Anm. 41) S. 56f.

82) Les Annales de St. Vaast, hrsg. von J. LAIR (Mémoires de la Société des antiquaires de Normandie 23), 1865, S. 131 ff.

abzuwehren. Der Sieg von Riade festigte die neue Einheit, die sich östlich des Rheins gebildet hatte, auch nach außen hin und half die Mächte partikularer Sonderung endgültig überwinden. Er half freilich auch die Sonderung der großen Völker besiegeln: es waren nur noch deutsche Stämme, die diesen Sieg erfochten.

Schon die Kriege gegen die Slawen an der Ostgrenze des Reiches waren seit der Mitte des Jahrhunderts allein von den *gentes ultra Rhenum* geführt worden und hatten sicherlich dazu beigetragen, diese vom Westen des Reiches abzuziehen; westfränkische Truppen hatten sich zuletzt 848 am Slawenkampf beteiligt. Umgekehrt beteiligten sich zu einer Zeit, als die Normannen noch fast ausschließlich den Westen heimsuchten, ostfränkische Kontingente nicht an ihrer Abwehr. Es läßt sich zeigen, daß es das Ostreich Ludwigs des Deutschen war, das sich gemeinsamen Aktionen entzog, obwohl gerade dieser Herrscher 847 und 851 die allen Teilreichen gemeinsame Hilfeverpflichtung gegen den äußeren Feind mit besonders lauter Stimme gefordert hatte. Eine gemeinsame Politik der karolingischen Teilherrscher ist gegen die Normannen so wenig geführt worden wie gegen die Araber, die Slawen oder später gegen die Ungarn. Man wird trotzdem nicht sagen können, daß es der Kampf gegen den äußeren Feind gewesen sei, der notgedrungen die Reichsteile einander entfremdet habe, indem er ihr kriegerisches Interesse an der Einheit des Reiches, das gemeinsame Unternehmungen nicht zustande kommen ließ, wie ein solches z. B. der Bau einer Flotte gewesen wäre, den Karl der Große begonnen hatte, der dann aber nicht fortgeführt worden war⁸³⁾.

8. *Wandlungen der Verfassung: Königtum, Adel und Kirche*

In der Sicht der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte ist das Karlsreich eine Ausnahmeerscheinung, wenn man scharf zuspitzen will, ein Anachronismus. Die in einem hohen Maße rationale Ordnung seiner Verfassung trägt erstaunlich »moderne« Züge an sich; sie ist an einer anderen Stelle dieses Bandes beschrieben worden. Dieser Zug zur Rationalität wirkt zwar im 9. Jahrhundert zunächst weiter, wird aber dann immer schwächer und verschwindet schließlich nahezu ganz, um erst sehr viel später an anderer Stelle, vor allem in den Herrschaftsbildungen der Normannen, wieder sichtbar zu werden, wobei das »Verschwinden« cum grano salis zu verstehen ist: ohne Ratio vermag keine menschliche Ordnung zu bestehen. Aber ein Staat in dem Sinne, wie wir heute den Begriff fassen, ein »moderner Staat« also, ist das Karlsreich trotzdem nicht gewesen. Dies hat schon Georg Waitz gesehen: »Das Reich, welches Karl seinem Sohne hinterließ, trug, so manches auch für die Durchführung gewisser allgemeiner Ordnungen und die Geltendmachung einheitlicher Grundsätze in den öffentlichen Verhältnissen geschehen war, doch die Bedingungen eines rechten staatlichen Lebens nur in unvollkommener Weise an sich«⁸⁴⁾.

83) H. SPROEMBERG, Die Seepolitik Karls des Großen, in: DERS., Beiträge (wie Anm. 62) S. 1–29.

84) WAITZ (wie Anm. 6) S. 636.

Man wird sich an dieser Stelle mit Nutzen einer Unterscheidung bedienen können, die Ludo Moritz Hartmann im Anschluß an Adolf Wagner vor einem halben Jahrhundert getroffen hat: die der präventiven, kontinuierlichen Staatstätigkeit von der nur repressiven, okkasionellen⁸⁵⁾. Es kann kein Zweifel sein, daß das Karlsreich zum zweiten Typus gehört. Im Grunde war es, wie schon angedeutet, ein System ständiger Aushilfen, mit dem die Regierungsaufgaben bewältigt wurden. Vom Institut der Königsboten sagte Waitz ganz in diesem Sinne, es erscheine »mehr als ein Zeichen der Unvollkommenheit der staatlichen Organisation überhaupt denn als eine Befriedigung der Bedürfnisse, welche vorhanden waren«⁸⁶⁾. Die Kapitularien wiederholten ständig frühere Bestimmungen, in der Mehrzahl der Fälle ein Zeichen dafür, daß diese nicht durchgeführt worden waren⁸⁷⁾. So kann man sie zwar mit modernen Gesetzen vergleichen, muß sich aber bewußt sein, daß sie in der Wirkung diesen nicht gleichkamen. Die Exekutive war unzulänglich. Dies wieder war im Fehlen eines Beamtentums begründet, wie es der spätantike Staat besessen hatte und der moderne Staat besitzt, in ressortmäßiger Gliederung, also als Bürokratie. Ganz gewiß kannte das Karlsreich den Begriff des Amtes, und Befugnisse obrigkeitlicher Art wurden amtsweise übertragen, in erster Linie den Grafen. Aber wenn das Entgelt für die Ausübung des Amtes in der Überlassung königlichen Grundbesitzes bestand, wenn überhaupt Ämter in der Form des Benefiziums ausgegeben wurden, und zwar an Leute, die in ihrer Mehrzahl schon von sich aus über beträchtliches Grundeigentum verfügten und von sich aus Herrschaft über Land und Leute ausübten, dann konnte zwar von Karl das Verhältnis des Königs zu den Amtsträgern als das einer »Weisungsgebundenheit« aufgefaßt werden, aber die Durchführung der Weisungen war nicht selbstverständlich, sie war schwer zu kontrollieren und noch schwerer zu erzwingen. Die Komplikationen, welche die Absetzung eines mächtigen Grafen mit sich brachte, ergaben sich schon aus der Vereinigung vom König delegierter Befugnisse mit ererbter Adelherrschaft in dessen Hand. Zudem ist es fraglich, ob die »Grafschaftsverfassung« gleichmäßig über den ganzen Raum des Riesenreiches ausgebreitet war, und selbst wenn es der Fall gewesen wäre, wurde sie in jedem Falle durch das Institut der »Immunität« durchlöchert.

Im germanischen Bereich gehörten die Begriffe »Amt« und »Dienst« ursprünglich der Sphäre der Unfreiheit an, wie im galloromanischen Bereich ursprünglich der Begriff des *vassus*, welcher der Vasallität zugrunde liegt. Nicht auf sie oder wenigstens nicht auf sie allein konnte die Regierung des Reiches gestellt werden, die der Hilfe eines mächtigen Adels nicht entraten konnte, aus dem die Karolinger selbst hervorgegangen waren und der zum Königtum im Verhältnis der »Fidelität« stand, das der Sphäre der freien Gefolgschaft angehörte und den Adel des Gesamtreiches, auch den nichtgermanischer Herkunft, längst insgesamt ergriffen hatte. Dieses Verhältnis aber war ein gegenseitiges; es räumte dem *fidelis* das eigene Urteil über die Rechtmäßigkeit, ja über die Zweckmäßigkeit jeder Anordnung des Herrn ein und ermächtigte,

85) L. M. HARTMANN, Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate, 1913.

86) WAITZ (wie Anm. 6) S. 645.

87) F. L. GANSHOF, Was waren die Kapitularien?, 1961, S. 140f.

ja verpflichtete ihn zum Widerstand im Falle erkennbarer oder auch nur vermuteter Unrechtmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit. In welcher Weise dieses »Widerstandsrecht« von der Kirche gefördert, ausgebaut, beglaubigt und mit neuen Triebkräften ausgestattet worden ist, ist bekannt⁸⁸⁾.

Ohne Frage trug das Karlsreich Züge eines »institutionellen Flächenstaates« an sich⁸⁹⁾. Schon der Begriff »Mark« schließt den Begriff der beherrschten Fläche ein, und die verschiedenen Überlieferungen, die über durchgeführte oder auch nur geplante Reichsteilungen berichten, nennen immer nur Flächen, niemals Personen, es sei denn, daß vom Schicksal des Adelsbesitzes in den verschiedenen Reichsteilen gesprochen wird, und gerade dies hat die flächenhafte Erstreckung der königlichen Herrschaft zur Voraussetzung. Wenn den Königen Regna, Dukate, Komitate, Marken zugewiesen werden, wird für diese Gebilde zugleich institutioneller Charakter beansprucht, und Karl selbst ist es gewesen, der 802 aus Anlaß der angeordneten allgemeinen Vereidigung auf den »transpersonalen« Charakter seines Reiches nachdrücklich hinwies: *non, ut multi usque nunc extimaverunt, tantum fidelitate domino imperatori usque in vita ipsius*, sagt der schlecht überlieferte Text immerhin klar verständlich⁹⁰⁾.

Zugleich weist diese Stelle allerdings darauf hin, daß die allgemeine Auffassung offenbar eine andere war, und in der Tat hat ja das ganze Mittelalter hindurch der Eid zur Begründung eines rein personalen Verhältnisses gedient, wie seine Wiederholung bei jedem Herrenfall, nicht nur im Lehnswesen, sondern auch in den Städten dem Stadtherren gegenüber bezeugt. Es ist wiederum Waitz gewesen, der für das Karlsreich das Richtige gesehen hat: »Alles trug einen überwiegend persönlichen Charakter an sich«⁹¹⁾. Die Beziehungen des Königs zu den Reichsangehörigen waren nicht nur persönlich gedacht, sondern auch persönlich gestaltet, wie gerade der Eid zeigt, selbst wenn ihn Karl anders interpretierte. Es ist lehrreich, daß sich in einem 792/93 zu datierenden Kapitular die Bemerkung findet, die Teilnehmer einer Verschwörung hätten sich darauf berufen, dem König keinen Eid geleistet zu haben, und daß die Anhänger des thüringischen Rebellen Hardrad gezwungen wurden, dem König in besonders feierlicher Form zu schwören⁹²⁾. Das Band der Fidelität war in der Auffassung des Adels offenbar ein rein personales und wurde nach Meinung wenigstens einiger folgerichtigerweise durch die Eidleistung nicht bekräftigt, sondern überhaupt erst hergestellt. Recht hatten sie damit sicherlich nicht, aber es zeigt sich, wie ein solches persönliches Treueband sogar in der Reflexion auf sein eigenes Wesen einen Ermessensspielraum gewährte, der erst recht bei der

88) Grundlegend F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, 1914 (Neudruck 1954).

89) Zur Unterscheidung von »Personenverbandsstaat« und »institutionellem Flächenstaat« Th. MAYER, Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung, in: DERS., Mittelalterliche Studien, 1959, S. 77–97, und DERS., Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, in: HZ 159, 1939, S. 457–487.

90) MGH Cap. 1 Nr. 33 S. 92 cap. 2.

91) WAITZ (wie Anm. 6) S. 643.

92) MGH Cap. 1 S. 66; MGHSS 1 S. 42.

Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder auch nur Zweckmäßigkeit geforderter Handlungen und Unterlassungen zur Geltung kommen mußte. In der Zeit der Herrschaft unerschütterter ethischer Normen konnte die Treue eine festere Bindung bedeuten als jedes Verhältnis von Befehl und Gehorsam, da sie ein Gesamtverhalten forderte, nicht nur die Ausführung einzelner Maßnahmen. Gerieten aber diese Normen ins Gleiten, etwa im Konflikt kirchlicher und weltlicher Auffassungen oder im Pflichtenkonflikt mehreren Herren gegenüber, konnte sie die Dekomposition um so weniger aufhalten, je öfter sich zeigte, daß Treubruch ungestraft blieb oder sogar materiellen Vorteil brachte⁹³).

Als ein Kennzeichen des »Personenverbandsstaats«, den es in reiner Form allenfalls während der Wanderzeit gegeben hat, wobei fraglich bleibt, ob die damaligen »Heerhaufen« und »Wanderlawinen« die Bezeichnung »Staat« verdienen, gilt die Ausübung der Regierungsgewalt von einzelnen Stützpunkten aus, so daß sie, von ihnen ausstrahlend, wie die von einem ins Wasser geworfenen Stein erregten Wellen gleichsam in konzentrischen Kreisen verfließt. Sicherlich wurde das Karlsreich in dieser Weise regiert. Ganze Landschaften dürfen als bevorzugte Zentren königlicher Machtausübung angesehen werden, das Rhein-Main-Gebiet mit Worms, Mainz, Frankfurt und Ingelheim etwa oder die Landschaft zwischen unterer Maas und dem Niederrhein mit Herstal, Nymwegen, Düren und Aachen, wo der Kaiser schließlich eine Art Dauerresidenz aufschlug. Die Königslandschaft an der Marne und Oise mit Compiègne, Quierzy, Verberie, Ponthion und Attigny tritt unter Karl weniger hervor, war aber vorhanden. Auch andere Pfalzen und Königshöfe waren solche Stützpunkte, etwa Regensburg für die Unternehmungen gegen die Awaren, Chasseneuil für diejenigen gegen die spanischen Araber. Zu nennen sind weiterhin die großen Abteien, die an Mitglieder des königlichen Hauses oder an besondere Vertrauensleute aus der Hofgesellschaft gegeben wurden, während andere, insbesondere die rechtsrheinischen, Sonderaufgaben erhielten⁹⁴). Diesen Königslandschaften und bevorzugten Stützpunkten stehen weite Gebiete gegenüber, in welche die königliche Gewalt nur sehr unregelmäßig und oft mit recht geringer Intensität hineinzuwirken vermochte. Eine gleichmäßig den ganzen Raum erfassende Behördenorganisation gab es so wenig wie eine Bürokratie. Unklar bleibt auch, welche Stützpunkte ihrer Gewaltausübung die Grafen dort besaßen, wo die Mittelpunkte der alten *civitates* nicht oder nicht mehr als solche gelten konnten. Die Gerichtsstätten lagen meist abseits der Siedlungen und wurden nur zur Haltung des Gerichts aufgesucht. Die Existenz von Grafenburgen, wie sie, soviel ich sehe, zuerst in Flandern entgegneten, läßt sich für die Frühzeit nur vermuten, wobei völlig offenbleibt, ob sie als Dienstsitze oder als Herrensitze anzusehen wären.

Die materielle Grundlage der königlichen Gewalt war, da die für den spätantiken wie für den modernen Staat selbstverständliche, eine präventive, kontinuierliche Staatstätigkeit erst ermöglichende allgemeine Besteuerung der Bevölkerung fehlte, in erster Linie das in *fisci* organisierte

93) Zum Treuebegriff Fr. GRAUS, Über die sogenannte germanische Treue, in: *Historica* 1, 1959, S. 71–121; dazu SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 6) S. 316 ff.

94) E. EWIG, Résidence et capitale pendant le haut Moyen Age, in: *Revue historique* 230, 1963, S. 25–72.

Königsgut⁹⁵⁾, das zwar im ganzen Reich vorhanden war, aber in sehr unterschiedlicher Dichte und Ertragsfähigkeit; der Besitz der Königskirchen wurde übrigens ebenfalls dem Königsgut zugerechnet. Auch von dieser Grundlage her muß auf unterschiedliche Intensität der Regierungstätigkeit in den einzelnen Landschaften geschlossen werden, ganz abgesehen davon, daß eine zweckentsprechende Bewirtschaftung nicht immer garantiert und die Nutzung der Erträge, in welcher Form auch immer, bei den großen, schwer zu überwindenden Entfernungen, an die immer wieder erinnert werden muß, ihre Schwierigkeit hatte, es sei denn, daß der Königsbesitz als Lehen oder auch gegen Zins und Wehrdienst an sogenannte Königsfreie ausgegeben wurde und damit der Stärkung des militärischen Potentials unmittelbar zugute kam; dann war freilich wieder die Gefahr nicht auszuschließen, daß er durch Allodialisierung oder Tradition an die Kirche überhaupt entfremdet wurde.

Einige Ansatzstellen für die Auflösung der karolingischen Reichsordnung dürften damit deutlich geworden sein, ohne daß Vollständigkeit der Gesichtspunkte angestrebt wäre. Es kann ohnehin nicht die Aufgabe sein, das Schicksal der einzelnen Erscheinungen und Institute der Verfassung des Karlsreiches, ihre Weiterbildung oder ihren Verfall, zu verfolgen; dies würde einer europäischen Verfassungsgeschichte des 9. Jahrhunderts gleichkommen. Man weiß, daß die »Feudalisierung« Fortschritte machte⁹⁶⁾, daß vor allem immer mehr königliche Amtsträger, auch die Inhaber geistlicher Würden, in die Königsvasallität eintraten und daß das mit der Vasallität verbundene Benefizialwesen, im Kerngebiet des Reiches zwischen Rhein und Loire beheimatet, auch die übrigen Landschaften des alten Karlsreiches ergriff, wenn auch in verschieden starkem Maße. Man weiß andererseits, daß nach 843 die Kapitularien sowohl im Ostreich wie im Mittelreich, abgesehen von Italien, aufhörten und daß auch im Westreich der Tod Karls des Kahlen, in Italien derjenige Ludwigs II. die Kapitulariengesetzgebung zum Erliegen brachte; das absolute Ende setzt, soweit die Überlieferung nicht täuscht, ein Kapitular Lamberts von 898. Auch das Institut der *missi* verfiel im Laufe des 9. Jahrhunderts, es wandelte sich in einen ständigen Auftrag für einen bestimmten Bezirk und verlor im Ostreich schon unter Ludwig dem Deutschen seine Bedeutung, während im Westreich noch 884, in Italien noch 923 *missi* nachweisbar sind. Die kirchlichen Immunitätsbezirke vermehrten sich und weiteten sich aus. Zwar gelang es, durch die Verbindung von Immunität und Schutz ursprünglich unabhängige Kirchen näher an das Königtum heranzuziehen, aber zugleich lockerten die Königskirchen die ursprünglichen Bindungen, und noch andere Kirchen gerieten überhaupt in die Hand des Adels. All dies sind wichtige Symptome eines Wandels, deren Zahl sich vermehren ließe; es sind freilich auch nur Symptome. Den Prozeß selbst allein als Auflösung zu kennzeichnen wäre unrichtig, obwohl diese Seite gemäß der Themastellung im Vordergrund unserer Betrachtungen zu stehen hat. Wir versuchen, ihn besser zu erkennen, indem wir die Änderungen im Verhältnis der drei Grundkräfte der karolingischen Verfassung ins Auge fassen. Diese Grundkräfte waren bekanntlich Königtum, Adel und Kirche.

95) W. METZ, Das Karolingische Reichsgut, 1960.

96) F. L. GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, 1961, S. 53 ff.

Das Königtum der germanischen Reiche der Völkerwanderungszeit und somit auch das fränkische hat mannigfache Elemente spätantiker Herkunft in sich aufgenommen, ist aber in seiner Wurzel etwas völlig Unantikes, sofern man die Antike als in sich geschlossene geistige Welt gelten läßt, in welche die Barbaren zwar eindringen, der sie aber nicht zugehörten. Umgekehrt gehörte die Kirche, so sicher sie im frühen Mittelalter in vieler Hinsicht zumindest in ihrer äußeren Erscheinung germanisiert wurde, in ihrem Ursprung ausschließlich der Welt der späten Antike an; man tut gut, von christlicher Antike zu sprechen, wenn man Antike und Mittelalter einander gegenüberstellt. Einen Adel kannten sowohl die barbarischen Völker, darunter die Germanen, wie das römische Reich, dieses zuletzt in der Gestalt des Senatorenstandes. Es ist ein vielerörtertes Problem, warum die Lex Salica den fränkischen Adel, oder sagen wir besser: den fränkischen Herrenstand, an dessen Existenz zur Zeit der Kodifikation nicht gezweifelt werden sollte, nicht ausdrücklich nennt⁹⁷⁾; ihm soll nicht weiter nachgegangen werden. Fest steht, daß germanische und spätantike Elemente sich in diesem Herrenstande mischten. Führten die vornehmsten Franken senatorische Titel, so gaben die Senatoren ihren Söhnen fränkische Namen, um nur zwei Indizien dieses Mischungsprozesses zu nennen.

Es ist bekannt, daß das merowingische Königtum die Macht des Herrenstandes nicht zu brechen vermochte, ja daß es ihr schließlich erlag. Es ist ebenso deutlich erkennbar, daß das Geschlecht der Karolinger, selbst diesem Kreise entstammend, das Königtum mit Hilfe einer Adelsgruppe erlangte, deren Angehörige sich dann über das ganze Reich ausbreiteten, vielfach im Auftrage der neuen Könige, ohne daß dadurch die vorhandenen Adelsfamilien senatorischen oder germanischen Ursprungs im Westen und Osten des Reiches hätten völlig beiseite geschoben werden können. Eine neue soziale oder gar rechtliche Schichtung, die in die Entstehung eines neuen Hochadels, den man als »Reichsadel« bezeichnen könnte, einmündete, entstand also nicht, wohl aber eine neue Führungsgruppe. Pippin wurde 751⁹⁸⁾ durch Wahl und Huldigung des fränkischen Adels zum König erhoben, jedoch geschah dies bekanntlich erst auf Grund eines päpstlichen Gutachtens, das *cum consilio et consensu omnium Francorum*, womit ohne Zweifel ebenfalls der Adel gemeint ist, eingeholt worden war. Das karolingische Königtum stützte sich also nicht nur auf den tatsächlichen Besitz der *potestas*, der dem Papst gegenüber hervorgehoben wurde, und auf die Wahl durch den Adel, sondern zugleich auf die Autorisierung durch die Kirche, dargestellt auch durch eine bis dahin im Frankenreich unübliche Salbung durch die Bischöfe, die 754 vom Papst wiederholt wurde. Damals verpflichtete der Papst den fränkischen Adel (*Francorum principes*), in Zukunft nur Nachkommen Pippins zum König zu wählen. Nicht nur der Formalakt der Königserhebung, sondern auch der eigentliche, rein weltliche Wahlakt von 751 geriet damit in den Sog kirchlicher Einflußnahme und Sanktionierung.

Die offiziellen Reichsannalen haben später hervorgehoben, daß diese Königserhebung

97) Hierzu zuletzt R. WENSKUS, Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit (Mitteilungen des Marburger Universitätsbundes für 1959, 1/2), S. 40–56.

98) Belege zum folgenden bei SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 6) S. 89 ff.

secundum morem Francorum durchgeführt worden sei. Aber die Karolinger sind das Gefühl der »Illegitimität« offenbar nie ganz losgeworden, wie etwa aus der ganzen Geschichtskonstruktion der mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Hofe Karls beeinflussten *Annales Mettenses priores* hervorgeht, welche die Vorgänge von 751 in einem einzigen einsilbigen Satz zusammendrängen, die Wahl durch den Adel verschweigen und die *auctoritas* des Papstes in einen *consultus* abschwächen. Merkwürdig ist auch die Bezeichnung des Papstes als *papa urbis Romae*. Zu 754 wird beschrieben, wie Papst Stephan sich vor Pippin hilfelehnend in Sack und Asche niedergeworfen habe, während der *Liber Pontificalis* ein ganz anderes Zeremoniell schildert, bei dem Pippin sich niederwirft⁹⁹). Wohl aus Anlaß der an Weihnachten 800 wiederum vom Papst in offenbar von Karl nicht gebilligter Form vorgenommenen Kaiserkrönung in Rom, bei der nun sogar die Römer die rechtsbegründend Handelnden waren und die Handlung des Papstes als Investiturstiftungsakt mißverstanden werden konnte, hat man sich über die rechtlichen Grundlagen auch der karolingischen Königsherrschaft erneut Gedanken gemacht und auch hier vor allem die Art der Mitwirkung des Papstes als peinlich empfunden, aus der mit Hilfe des *Constitutum Constantini* höchst unerwünschte Folgerungen gezogen werden konnten und 804 von Leo III. wohl auch gezogen worden sind.

Es ist Karl gelungen, für sein Königtum die Präponderanz vor Adel und Kirche durchzusetzen. Deutlich wird dies vor allem bei der Regelung der Nachfolge. Indem er sich den Kaisertitel des *Constitutum Constantini* beilegte, verfügte er 806 selbstherrlich über die Nachfolge im Reich, wobei die Teilungsurkunde dem Papst einfach zur Unterschrift vorgelegt wurde; es ist aber bezeichnend, daß dies immerhin nötig war. Einhard war der Überbringer des Dokuments, das die Nachfolge im Kaisertum ungeklärt ließ, und damals mag ihm gegenüber jene unwillige Äußerung Karls über den Vorgang am Weihnachtstage 800 gefallen sein, die die Forschung so viele Überlegungen gekostet hat¹⁰⁰). Die *primores et optimates Francorum* sind vor der Teilung gehört worden, doch war dies offenbar eine reine Formalität. Die Urkunde selbst erwähnt ihre Mitwirkung nicht. Die Übertragung des Kaisertums auf Ludwig 813 fand dann in der Aachener Marienkirche statt, das Ganze war also ein kirchlicher Akt, ohne daß aber, soviel wir wissen, die Geistlichkeit dabei aktiv beteiligt war. Auch der Adel war anwesend, er war sogar vorher eingehend über die Frage konsultiert worden, ob und in welcher Form eine solche Übertragung stattfinden solle. Es ist so gut wie sicher, daß den Anwesenden nur die Zustimmung zum Willen Karls blieb. Die Übertragung des *nomen imperatoris* nahm dieser jedenfalls allein von sich aus vor, und er war es, der Ludwig befahl, die Krone vom Altar zu nehmen und sich selbst aufzusetzen.

99) *Annales Mettenses priores*, hrsg. von B. v. SIMSON (MGH SS rer. Germ., 1905) S. 42, 45; *Liber pontificalis*, hrsg. von L. DUCHESNE (*Le Liber pontificalis* 1), 1886 (Neudruck 1955), S. 447.

100) Einhardi *Vita Karoli Magni*, hrsg. von O. HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ., 1911) c. 28 S. 32. Keine historische Deutung des Vorgangs kann an dieser Stelle vorübergehen, die weder bagatellisiert noch als unglaubwürdig verworfen werden kann; doch beweist sie nicht, daß Karl wider Willen Kaiser geworden wäre. Vgl. den Beitrag von P. CLASSEN, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz, in: Karl der Große (wie Anm. 25) S. 537–608.

Deutlicher konnte die Unabhängigkeit des Herrschers von Kirche und Adel nicht hervorgehoben werden.

Schon längst hatte Karl den Anschluß an das merowingische Königtum herbeizuführen versucht, indem er für einen Sohn den Namen Ludwig (Chlodowech) wählte; dieser wiederum nannte zu Lebzeiten Karls seinen ältesten Sohn Lothar (Chlothachar). Man muß diese Namen im Zusammenhang mit dem Staatsstreichversuch Grimoalds sehen, der seinen Sohn Childebert nannte, als er ihn auf den Thron der austrasischen Merowinger setzen wollte. Man könnte von einer pseudologischen Gleichsetzung mit Hilfe der Namengebung sprechen. Dies hinderte jedoch nicht, daß Einhard in seiner Karlsvita die Merowinger in wenig geschmackvoller Weise herabzusetzen suchte¹⁰¹). Die ganze Unsicherheit des karolingischen Selbstverständnisses wird in solchen Widersprüchen sichtbar.

Widerspruchsvoll war auch die Haltung Ludwigs des Frommen. Das imponierende persönliche Gewicht des Vaters fehlte ihm vollkommen, das Kirche und Adel zurückgedrängt, aber auch auf ihnen gelastet hatte. Zunächst trat er in die Fußstapfen Karls, als er 814 ohne Mitwirkung des Adels oder der Kirche seine Söhne Lothar und Pippin zu Unterkönigen erhob. Aber schon 816 ließ er sich vom Papst in Reims krönen, ein Akt, der, wie immer er gemeint war, jedenfalls mißverstanden werden konnte, zumal die verwendete Krone anscheinend als Krone Konstantins ausgegeben worden ist, der Bezug auf das Constitutum also nahelag, und bereits im folgenden Jahr sah er sich in die Parteienkämpfe des weltlichen Adels und der kirchlichen Würdenträger verwickelt¹⁰²). 806 sowohl wie 813 war es Karl gewesen, der die Großen wegen der Regelung der Nachfolge zusammengerufen hatte. Wenige Jahre genügten, um das Verhältnis umzukehren. Jetzt waren es, bezeichnend genug, die Großen, die *fideles*, die den Herrscher mahnten, Anordnungen *de statu totius regni*, auch im Hinblick auf die Nachfolge zu treffen. Das Einlenken in die Tradition des Erbkönigtums der Merowinger hätte Teilung wie 806 erfordert, und dies wollte ein Teil der *fideles*: die *causa filiorum* sollte *more parentum* geregelt werden. Ein anderer aber, nach Ludwigs schließlicher Entscheidung *hi qui sanum sapiunt*, betrachtete eine solche *divisio humana* als *scandalum in sancta ecclesia*, ja als eine *offensa* Gottes. 806 hätte dies niemand zu behaupten gewagt. Ein grundsätzlicher Wandel wird damit sichtbar, welcher in einer Auffassung der Stellung des Herrschers zum Ausdruck kommt, die schließlich die Erblichkeit des Königtums überhaupt verneinte.

Die von der kirchlichen Reformpartei vertretene Theorie eines theokratischen Amtsauftrags an den König ließ dies im Zuge des Wandels der Staatsanschauungen im Zeitalter der Karolinger nur folgerichtig erscheinen¹⁰³), und Karl selbst hatte seine Königs- und Kaiserherrschaft als solchen Auftrag aufgefaßt, mit dem Bewußtsein hoher Verantwortung vor Gott, aber auch mit dem Bewußtsein der Machtvollkommenheit den *fideles Dei et regis* gegenüber, die er *secundum*

101) Einhard (wie Anm. 100) S. 2f.

102) Belege zum folgenden bei SCHLESINGER, Beiträge (wie Anm. 6) S. 97ff. Verwiesen wird auch auf den dort zitierten Aufsatz GANSHOF.

103) H. BÜTTNER, Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens, in: Hist. Jb. 71, 1952, S. 77–90; Th. MAYER, Staatsauffassung in der Karolingerzeit, in: HZ 173, 1956, S. 467–484.

Dei voluntatem et secundum iussionem nostram regierte¹⁰⁴⁾. Er sah sich nicht nur an der Spitze des Reiches, sondern auch an der Spitze der Kirchen dieses Reiches, wie an anderer Stelle dieses Bandes dargelegt worden ist. Der »theokratische Amtsauftrag« hatte zu äußerster Steigerung der königlichen Gewalt geführt. Unter Ludwig dem Frommen führte die gleiche Theorie zu ihrer äußersten Schwächung und Demütigung, praktisch zu einem Aufsichtsrecht der Bischöfe über die Regierung des Königs und schließlich zu dessen öffentlicher Kirchenbuße, die einer Absetzung gleichkam. Ludwig hat die inneren Kämpfe jener Jahre bekanntlich selbst verschuldet, da er an der sogenannten *Ordinatio imperii* des Jahres 817, welche die Einheit des Reiches im Sinne der kirchlichen Reformpartei sichern sollte, nicht konsequent festhielt, sondern seinen erst 823 geborenen Sohn Karl unter dem Einfluß der Kaiserin Judith mit einem beträchtlichen Anteil am Reich auszustatten suchte und im Verlauf dieser Bestrebungen schließlich 831 zur Konzeption Karls von 806 zurückkehrte. Vielerlei traf zusammen, um die Königsmacht entscheidend zu schwächen: die persönliche, auch durch neuere Rechtfertigungsversuche nicht wegzuinterprierende Unzulänglichkeit Ludwigs, der nicht nur unter dem Einfluß der Geistlichkeit, sondern auch unter dem Einfluß weltlicher Großer und nicht zuletzt seiner zweiten Frau politische Entschlüsse von weittragender Bedeutung faßte und wieder verwarf; der unpolitische, systematisierende Rationalismus, ja Doktrinarismus der Reformer, an deren »idealistischer« Gesinnung nicht gezweifelt werden kann, die aber zugleich recht kompakte kirchliche Besitz- und Machtinteressen vertraten; der mit allen Mitteln geführte Kampf der Söhne Ludwigs um einen jeweils möglichst großen Anteil am Erbe; die Besitzgier des Adels, auf dessen Hilfe sowohl der alte Kaiser wie die einander bekämpfenden Brüder angewiesen waren, den sie deshalb in freigebigster Weise mit Königsgut ausstatten und dem sie Übergriffe auf kirchlichen Besitz nachsehen mußten; die Einfälle der Normannen, die das Land verwüsteten und das selbständige Handeln örtlicher Gewalten erforderten; schließlich die Teilung selbst, die an die Stelle des einen König- und Kaisertums ein dreifaches, notwendigerweise rivalisierendes und sich gegenseitig schwächendes Königtum setzte.

Es kann in keiner Weise in Abrede gestellt werden, daß das große kirchliche Reformprogramm des ersten Jahrzehnts Ludwigs des Frommen, das sozusagen die totale Kirche zu verwirklichen strebte, das Karlsreich hätte in eine Verfassung bringen können, die derjenigen zu Lebzeiten Karls überlegen war. Sicherlich war die Reichseinheit schon als solche wertvoll, die Vielfalt der Volksrechte, die Agobard von Lyon beseitigen wollte, war gewiß kein Idealzustand, und die erstrebte »Kongruenz von politischer und religiöser Ordnung« ermöglichte Lösungen wie die Verbindung von Immunität und Schutz, die Krönung Lothars 817 oder die *Constitutio Romana* von 824. Aber das Programm wurde nicht durchgeführt, und es hätte sich wohl auch niemals durchführen lassen. Die geschichtsbildende Kraft der Ideologie genügte nicht, um die geschichtliche Wirklichkeit umzugestalten, oder, um es anders auszudrücken: der Eingriff Gottes in die Geschichte, auf den sich die kirchlichen Politiker seit 817 immer wieder beriefen, blieb aus, und der Versuch der Kirche, sich selbst an die Stelle des *regnum* zu setzen,

104) MGH Cap. 1 S. 131.

blieb Episode. Das Resultat war eine entscheidende Schwächung des Königtums, dessen Verhältnis zur Kirche zweifelhaft und fragwürdig geworden war, über den Grad hinaus, in dem das Verhältnis geistlicher und weltlicher Gewalt im Raum der Geschichte immer zweifelhaft und fragwürdig ist. Gewinner war gewiß zu einem Teil die Kirche, die im Laufe des 9. Jahrhunderts Positionen erreichte, die dann erst wieder im Zeitalter des Investiturstreits angestrebt werden konnten. Aber mit der zunehmenden Schwäche des Königtums verlor sie auch dessen Schutz in gleichem Maße und sah sich den Übergriffen des Adels ausgesetzt, der seine Macht in großem Umfang erweitern und teilweise bis zur uneingeschränkten Adels Herrschaft hochtreiben konnte, einer Adels Herrschaft, die freilich mitunter einer Adelsanarchie zum Verwechseln ähnlich sah. Nicht ist dabei aus dem Auge zu verlieren, daß das Verhältnis der drei Gewalten sich in den verschiedenen Reichsteilen und Teilreichen verschieden gestaltete.

Das Verhältnis des karolingischen Königtums zum fränkischen Adel ist in seinen allgemeinen Zügen an einer anderen Stelle dieses Bandes treffend dargestellt worden¹⁰⁵⁾, so daß wir uns hier einfach darauf beziehen können. Die Karolinger haben den Herrenstand des Merowingerreiches für sich gewonnen, zuerst in ihren Heimatlandschaften an Maas und Mosel, dann in der *Francia* zwischen Rhein und Loire, schließlich im ganzen Reich. Sie haben ihn aber nicht ausnahmslos so für sich zu gewinnen vermocht, daß er allen Absichten der Könige, ohne viel zu fragen, gefolgt wäre. Die Geschichte der stets, auch unter Karl, vorhandenen Adelsoppositionen im Frankenreich ist noch nicht geschrieben und verspricht interessante Einsichten. Aber auch die »loyalen« Gefolgsleute und Helfer der Könige hatten ihre eigenen Meinungen, die sie gemäß der dem Treuegedanken innewohnenden Ambivalenz auch dem König gegenüber vertraten, und sie hatten ihre eigene, nicht aus königlicher Verleihung ableitbare Machtgrundlage, die sie zu vermehren strebten und vermehrt haben, gewaltsam und aus eigener Kraft, aber auch durch königliche Schenkungen, Zuweisung von Kirchen und Kirchengut und Übernahme königlicher Amtsaufträge, die mit der eigenen »allodialen« Macht nicht selten zu untrennbarer Einheit verschmolzen. Bestimmte Funktionen im Gefüge der Reichsverfassung sind ausschließlich oder doch fast ausschließlich dem Adel vorbehalten gewesen, wobei Aufstieg freilich möglich war. Nur unzureichend bezeichnet man diese Funktionen als Ämter. Wenn man es tut, muß man sich darüber klar sein, daß das Wort »Amtsadel« nicht so verstanden werden kann, daß Besitz von Ämtern adelte, wie man zeitweise gemeint hat, sondern nur so, daß Adel zum Besitz von Ämtern befähigte, wie längst erkannt wurde. Mit Rat und Hilfe seiner *fideles*, d. h. des Adels, regierte der fränkische König sein Reich. Nicht nur auf die höchste Führungsgruppe ist dabei der Blick zu richten, die zu Königshof und Reichsregierung in besonders enger Beziehung stand und deren Mitglieder samt ihrem Besitz über das ganze Reich verteilt angetroffen werden, sondern auch auf den Landes- und Stammesadel, in dem auch die Geschlechter des »Reichsadels« wurzelten, in den sie zurücksinken konnten und der im regionalen Bereich im Gefüge der Verfassung nicht minder wichtig war als jener im überregio-

105) Vgl. K. F. WERNER, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große (wie Anm. 25) S. 83–142.

nalen Bereich. In Sachsen und Baiern, aber auch in Aquitanien läßt sich dies besonders gut beobachten.

Die Funktionäre des Königtums pflegten mit Dienstgütern aus dem Reichsgut ausgestattet zu werden. Dieses war nicht unerschöpflich, und schon einmal war in der Zeit Karl Martells ein Rückgriff auf das Kirchengut notwendig gewesen, um den Adel zufriedenzustellen. Die dann einsetzende Expansion des Reiches vermehrte auch das Königsgut, aber mit ihrem Aufhören hörte auch dieser Zuwachs auf, und die Normanneneinfälle minderten den Ertrag der Besitzungen sowohl des Königs wie des Adels erheblich. Dies und vor allem die Bürgerkriege vermehrten wiederum den Bedarf, da jede Partei ihre Anhänger festzuhalten und neue Anhänger zu gewinnen suchte¹⁰⁶). Hinkmar sagt rückblickend: *Interea coeperunt regni primores qui cum tribus fratribus erant singillatim certare de honoribus, quique illorum unde maiores et plures possent obtinere*; in des Zeitgenossen Radbert Epitaphium Arsenii heißt es: *Cupiunt autem omnes, et unusquisque eorum, dum tempus est ad ea, quae habuit, (quam) totius pertingere, vel quae nondum habuit acquirere*, und Nithard weiß zu berichten: *Audiens Lodharius patrem suum obisse confestim nuntios ubique, presertim per totam Franciam mittit . . . promittens unicuique honores a patre concessos se concedere et eosdem augere velle*¹⁰⁷). Ein neuer Zugriff auf das Kirchengut wurde erwogen: *quia voluerit res ecclesiarum dividerentur tantumque remaneret ecclesiis, quantum admodum sufficeret, cetera vero militie seculi deservirent*¹⁰⁸). Direkte Nachrichten über verfassungsgeschichtliche Vorgänge dieser Art sind höchst selten, und wenn sie in diesem Falle gleich mehrfach vorliegen¹⁰⁹), müssen die Umschichtungen für die Zeitgenossen besonders augenfällig gewesen sein. Dies gilt bereits für die Zeit Ludwigs des Frommen, von dem Thegan sagt: *In tantum largus, ut antea nec in antiquis libris nec modernis temporibus auditum, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessionem sempiternam, et anuli sui impressione cum consubscriptione manu propria roboravit. Fecerat enim hoc diu temporis*¹¹⁰).

Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß mit dieser Schmälerung der materiellen Basis des Königtums zugunsten des Adels sich auch die politischen Gewichte verschoben. Es ist allerdings richtig, daß in den sogenannten »Kernlandschaften« umfangreiche Königsgüter sogar über das Ende der karolingischen Dynastie hinaus erhalten blieben, als Beispiel seien nur das Rhein-Main-Gebiet und der Komplex um Marne und Oise genannt. Berücksichtigt man aber, wie zahlreich auch die Schenkungen an die Kirche waren – sie sind es in erster Linie, die auf Friedrich Ranzis sehr ergänzungsbedürftiger Karte des karolingischen Reichsgutes in Deutsch-

106) J. W. THOMPSON, *The Dissolution of the Carolingian Fisc in the Ninth Century*, 1935.

107) MIGNE, PL 125, Sp. 985; Radbert II 18, hrsg. von E. DÜMMLER, *Radberts Epitaphium Arsenii* (Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus den Jahren 1899 und 1900, Phil.-Hist. Abh. II, 1900) S. 89; Nithard (wie Anm. 39) S. 13.

108) Radbert II 4 (wie Anm. 108) S. 65.

109) Vgl. auch Ann. Bert. (wie Anm. 40) zu 841 und 858, S. 24 und 51; Vita Hludowici des sogenannten Astronomus c. 6 (MGHSS 2) S. 610.

110) Vita Hlud. (wie Anm. 109) c. 19 S. 594; vgl. auch Nithard (wie Anm. 39) IV 6 S. 49.

land dargestellt sind –¹¹¹⁾, wie offensichtlich die Reichsteilungen auf die Lage des Fiskalbesitzes Rücksicht nahmen und wie eingeschränkt der Bewegungsspielraum etwa der letzten Karolinger in Frankreich, aber auch z. B. Ludwigs des Jüngeren in Deutschland war, so wird den Verlusten an Krongut gewiß keine geringe Rolle bei der Auflösung des Karlsreiches zuzusprechen sein. Da auch die Kirchengüter auf dem Wege über die Laienabtei, aber nicht selten auch ganz ohne Rechtsgrund dem Zugriff des Adels offenlagen, sind diese Verluste in erster Linie dem Adel zugute gekommen. Ohne Zweifel haben sie aber dessen Großgrundbesitz nur vermehrt, nicht etwa erst in Verbindung mit dem sich ausbreitenden »Feudalismus« geschaffen.

Über den Umfang des Adelsbesitzes im frühen Frankenreich wissen wir ebenso wenig wie über das Königsgut dieser Zeit. Wenn immer wieder behauptet wird, die Frankenkönige hätten den römischen Fiskalbesitz in Gallien übernommen, so bleibt diese Behauptung so lange recht fragwürdig, wie man über dessen Lage, Umfang und Schicksal im 5. Jahrhundert kaum etwas weiß. Daß der senatorische Adel seinen umfangreichen Besitz im allgemeinen behielt, scheint gesichert zu sein, und man fragt sich, ob der fränkische Adel materiell schlechter gestellt wurde, zumal große Gebiete von den römischen Großgrundbesitzern geräumt worden waren. Das Edictum Chlotharii von 614 setzt jedenfalls große, auf verschiedene Reichsteile verstreute Besitzkomplexe weltlicher und geistlicher Großer mit eigener Gerichtsbarkeit voraus, die Eigengut (*propriae res*) waren¹¹²⁾. Sie können schwerlich nur in der Hand senatorischer Adelsgeschlechter gewesen sein, und unmöglich ist dies bei den *termini fidelium*, in die nach einer Variante zur *Decretio Childeberti* von 596 die Spurfolge aus den königlichen Centenen führte¹¹³⁾. Man hat also mit großen fränkischen Adels herrschaften schon im 6. Jahrhundert zu rechnen. Dieser Adelsbesitz ist durch Konfiskationen vermindert, aber auf die verschiedenste Weise auch wieder vermehrt worden. Er war Eigengut, Allod, und solchen Allodialbesitz gab es selbstverständlich auch im ostrheinischen Gebiet, wie etwa die *Lex Thuringorum* für die Zeit Karls erkennen läßt¹¹⁴⁾. Man müßte die Lage und den Umfang des adligen Allodialbesitzes und seine Veränderungen kennen, um das Verhältnis von Königtum und Adel im Frankenreich in den verschiedenen Perioden im Hinblick auf das wirtschaftliche Gewicht abschätzen zu können, doch taucht er im allgemeinen in den Quellen nur auf, wenn kleine und kleinste Teile an Kirchen verschenkt werden, oft in merkwürdiger Vergesellschaftung mit Königsgut am gleichen Ort. Mit stärkster Besitzersplitterung durch Realteilung ist zu rechnen.

Zu diesem Kernbesitz traten die Benefizien und *honores* aus Königsgut, in besonders starkem Maße, wie wir sahen, seit dem 9. Jahrhundert. In dessen zweiter Hälfte mehren sich die

111) F. RANZI, Königsgut und Königsforst im Zeitalter der Karolinger und Ludolfinger und ihre Bedeutung für den Landesausbau, 1939, Karte 1; dazu die Ergänzungen von W. METZ (wie Anm. 95) S. 235 ff.

112) C 19, 20, 12, MGH Cap. 1 Nr. 9 S. 22 f.

113) MGH Cap. 1 Nr. 7 S. 17 c. 12 mit Anm. f. Die älteren Handschriften haben *aut quos fidelium nostrorum*, was zweifellos in 13 sinngemäß richtig verbessert ist.

114) *Lex Thuringorum*, hrsg. von Cl. v. SCHWERIN (MGH *Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum editi* 4, 1918) S. 60 f.

Zeugnisse, daß diese Benefizien und *honores* vom Vater auf den Sohn übergehen, also praktisch erblich waren oder doch erblich wurden. Zu erklären ist dies nur durch den schon berührten Prozeß der »Allodialisierung«, der Verschmelzung des geliehenen Gutes mit dem Eigengute, dessen Bedeutung damit in helles Licht rückt. Nicht der »Feudalismus« ist es gewesen, dem von Anfang an notwendigerweise eine die Auflösung des Reiches fördernde Tendenz innegewohnt hat. Welche Möglichkeiten das Institut der Vasallität einem tatkräftigen Herrscher in die Hand gab, zeigt am besten das Schicksal Tassilos von Baiern; tatkräftige Könige von Frankreich haben diese Möglichkeiten später gegenüber den großen Lehnfürsten genutzt. Es war vielmehr in erster Linie die seit dem vierten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts im Frankenreich eintretende einmalige geschichtliche Situation, welche den Adel in den Stand setzte, trotz der vasallischen Bindung die Benefizien dem »allodialen« Gedanken der Erblichkeit zu unterwerfen und sie so dem Königtum schließlich ganz zu entfremden. Gewiß leistete das »feudale« Prinzip der Hingabe von Land gegen Dienst dem Durchbruch partikularer Kräfte Vorschub, aber der »Feudalismus« hat nicht das Reich von sich aus zersprengt. Auf einen einzigen Nenner kann man diesen Vorgang ohnehin nicht bringen. Wesentlich daran beteiligt war jedenfalls die seit alter Zeit auf Allodialbesitz gegründete Macht des Adels, wie immer dieser Besitz entstanden sein mag¹¹⁵⁾.

Politisch äußerte sich die wachsende Macht des Adels vor allem beim Herrscherwechsel. Während der Gedanke der Erblichkeit sich im Benefizialbesitz des Adels mehr und mehr durchsetzte, wurde er in der königlichen Führungsspitze des aristokratisch gelenkten Reiches mehr und mehr durch ein Wahlrecht des Adels eingeschränkt und schließlich beseitigt. Die Bewegung ging von Aquitanien aus, griff auf das Westreich über, drang von da in Lothringen und Italien ein und kam schließlich auch im Ostreich zum hier besonders folgenschweren Durchbruch. Es war nur folgerichtig, wenn neben dem Recht, den König zu bestellen, auch ein Recht, ihn zu verlassen, sich durchsetzte, auch dieses in sehr alten Vorstellungen wurzelnd wie das Wahlrecht, aber im Zuge der Vorgänge von 830 und 833 sicherlich mit neuem Antrieb aus kirchlichen Quellen versehen. Die Ereignisse können nicht im einzelnen dargestellt werden, auch auf eine Analyse der Wahlvorgänge, die sich gliedern in Auswahl des Kandidaten, häufig verbunden mit einer »Einladung« an diesen, und formeller Königserhebung mit Huldigung und eventuell Salbung, muß verzichtet werden. Wir halten lediglich die wichtigsten Etappen fest: 839 Erhebung Pippins in Aquitanien mit den diesem Akt folgenden Verlassungen und Erhebungen, 854 und 858 Verlassung Karls des Kahlen und Einladung Ludwigs des Deutschen, 869 Erhebung Karls zum König von Lothringen in Metz, 875 und folgende Jahre Königswahlen in Italien nach dem Tode Ludwigs II., 879 Wahl Bosos, des ersten nichtkarolingischen Königs im Bereich des Karlsreiches, 887 Verlassung Karls III. und Wahl Arnulfs, 888 weitere Königswahlen im Westreich, 900 Verlassung Zwentibolds, 911 Wahl Konrads I. als des ersten ostfränkischen Nichtkarolingers, 919 Wahlen Heinrichs I. und Arnulfs von Baiern, Übergang des östlichen Königtums von den Franken auf die Sachsen. Das in der Merowingerzeit nur

115) Ganz ähnlich LOT, Naissance (wie Anm. 6) S. 689f.

subsidiär gehandhabte, der Erhebung Pippins 751 zugrunde gelegte, dann wieder ganz zurückgedrängte, aber merkwürdigerweise in den Thronfolgeordnungen von 806 und 817 wenigstens theoretisch wiederauftauchende Königswahlrecht des Adels steigerte sich im Laufe des 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts von der Möglichkeit der Auswahl unter mehreren gleichberechtigten Söhnen des alten Herrschers über das Recht, einen beliebigen Karolinger zu bestellen, bis zur völlig freien Wahl, die zur gleichzeitigen Bestellung mehrerer rivalisierender Könige führen, auch einen Nichtkarolinger und schließlich sogar einen Nichtfranken treffen konnte. Nicht nur die Reichsteilungen der Dynastie, sondern auch diese Steigerung des Wahlrechts haben die Auflösung des Karlsreiches herbeiführen helfen.

Für denjenigen, der die wachsenden Möglichkeiten des Adels bei dem Wechsel des Herrschers verfolgt, ist die Vermutung naheliegend, daß seine Einflußnahme auf die politischen Handlungen der Könige sich ebenfalls verstärkte. Die Quellen bestätigen diese Vermutung, wenn sie im allgemeinen auch nur in Einzelfällen näheren Einblick gewähren, eben dort, wo umfangreichere schriftliche Aufzeichnungen vorliegen, wie bei den sogenannten Frankentagen, die aber, und dies ist kein Zufall, ausschließlich westfränkischer Herkunft sind. Was wir sonst erfahren, ist ganz zufällig, z. B. die schon erwähnte Tatsache, daß die Alemannen 891 eigenmächtig einen Feldzug gegen die Dänen vorzeitig abbrachen, wozu doch wohl ein Beschluß ihrer militärischen Führer, d. h. der Großen, nötig war. Derartiges ist sicherlich öfter vorgekommen, aber es fehlt an den entsprechenden Zusammenstellungen; eine Geschichte der Adelsopposition im Frankenreich besitzen wir, wie gesagt, noch nicht. Wichtig ist, daß diese adlige Einflußnahme sich in den verschiedenen Teilreichen in verschieden starkem Maße durchsetzte und daß auch »die Kirche«, d. h. die geistlichen Würdenträger, die zum bei weitem größten Teile ebenfalls dem Adel entstammten, in ihnen eine verschieden starke Stellung einnahm. Wachsende Adelsmacht kann schon an und für sich in einer politischen Ordnung, deren wichtigste Institution wie im gesamten europäischen Mittelalter das Königtum ist, als Auflösungserscheinung gedeutet werden, obwohl dies keineswegs immer richtig ist. Ihre Differenzierung in den verschiedenen Teilreichen aber war in jedem Falle ein die Reichseinheit gefährdendes und schließlich zu ihrer Destruktion beitragendes Moment. Daß sie gleichzeitig neue Einheiten formieren half, steht auf einem anderen Blatt.

Auszugehen ist von der Tatsache, daß das fränkische Königtum wie das der anderen Germanenreiche der Völkerwanderungszeit »verfassungsrechtlich« niemals unbeschränkt gewesen ist, sondern stets, wie schon die germanischen Könige der taciteischen Zeit, im Einvernehmen mit dem Adel regierte. In der »Verfassungswirklichkeit« sah dies mitunter anders aus, im 6. Jahrhundert etwa oder auch unter Karl dem Großen, wobei aber genau zwischen unrechtmäßigem Mißbrauch der Königsgewalt, den Gregor von Tours schon für Chlodowech schildert, und Steigerung der persönlichen Autorität, der *auctoritas suadendi*, von der Tacitus spricht, zu unterscheiden ist. Karl kam ohne Zweifel diese hochgesteigerte Autorität zu, für die Widerspruch gar nicht in Betracht kam; es ist davon bereits bei den Nachfolgeordnungen von 806 und 813 die Rede gewesen. Eine ganz andere Frage ist es, ob es rechtens gewesen wäre, wenn Karl diese Regelungen und auch andere Gesetze und Verordnungen

(Kapitularen) einfach von sich aus erlassen und politische Entscheidungen einfach von sich aus, ohne wenigstens formelle Mitwirkung des Adels, getroffen hätte, womit die immerhin nicht selten bezugte Beziehung des Konsenses der Großen nur eine bekräftigende Wirkung gehabt hätte und ebenso hätte wegbleiben können. Ich glaube dies nicht, und unter den Söhnen Ludwigs des Frommen war es bestimmt anders. Schon unter diesem selbst spricht Nithard von den *fideles, qui evaserant et rem publicam regere consueverant*. Der verfassungsrechtliche Grundsatz, der in der Formel Rat und Hilfe (*consilium et auxilium*) ausgedrückt ist, verpflichtete beide Teile, Adel und Königtum, den einen zur Leistung, den anderen zur Annahme, und blieb sich immer gleich, aber die politische Wirkung änderte sich je nach der Gewichtsverteilung zwischen den Grundkräften Königtum, Adel und Kirche, von der wir hier sprechen. Jedenfalls wird man dies mit dem gleichen Recht vermuten dürfen wie das Gegenteil, also eine »verfassungsrechtliche« Änderung etwa in der Zeit Ludwigs des Frommen, denn wie will man in einer Ordnung, die ein schriftlich fixiertes Verfassungsrecht nicht kennt, sondern alles auf die *consuetudo* oder den *mos* stellte, selbst die Königserhebung, zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit scheiden?

Schon unter Ludwig dem Frommen war selbstverständlich auch der Adel Nutznießer der durch die kirchliche Reformpartei herbeigeführten Schwächung des Königtums. Auch weltliche Große gehörten ihr an, und andererseits mußte sich der Kaiser, nachdem der Bruch mit den Reformern unvermeidlich geworden und schließlich vollzogen war, der Hilfe der Gegner dieser Gruppe versichern. Vor allem hat er zugunsten der Pläne, die er mit seinem jüngsten Sohn Karl verfolgte, sich immer wieder auf Rat und Hilfe jeweils wenigstens einer Gruppe des Adels stützen müssen und auf diese Weise die starke Position, die das fränkische Königtum unter Karl und schon unter Pippin erlangt hatte, schrittweise preisgegeben. Die Huldigungseide, die Karl 837 und 838 geschworen wurden, gehören beispielsweise hierher, da sie eine rechtserhebliche Zustimmung zu der getroffenen Herrschaftsregelung enthielten. Zweiseitige Verträge politischen Inhalts mit Adligen scheint Ludwig noch nicht geschlossen zu haben, wohl aber sind solche für Pippin II. von Aquitanien und dann für Karl bald nach Ludwigs Tod überliefert, beide Male bezeichnenderweise mit Bernhard von Septimanie. Am deutlichsten gewähren die sogenannten Straßburger Eide Einblick¹¹⁶⁾. Der Vertrag wird nicht nur zwischen Ludwig und Karl, sondern auch zwischen den Heervölkern beider (*utrorumque populus*) geschlossen, wobei vorausgesetzt wird, daß diese, d. h. mit Sicherheit die adligen Führer, einen ausschlaggebenden Einfluß auf die politischen Entschlüsse der Könige ausüben können und im Falle der Nichtbeachtung ihres Rates jeglicher Verpflichtung ihnen gegenüber ledig sind.

Sowohl an der Vorbereitung wie an der Durchführung des Vertrags von Verdun¹¹⁷⁾ sind die *fideles* aller drei Könige beteiligt gewesen. Sie waren es im Grunde, nicht die Könige, die mit diesem Vertragswerk den Bürgerkrieg beendeten, und sie haben die Abmachungen auch

116) Nithard (wie Anm. 39) III 5.

117) P. E. HÜBINGER, Der Vertrag von Verdun und sein Rang in der abendländischen Geschichte, in: Düsseldorf Jb. 44, 1947, S. 1–16; F. L. GANSHOF, Zur Entstehungsgeschichte und Deutung des Vertrags von Verdun 843, in: DA 12, 1956, S. 313–330.

beediet. Eine Kommission von hundertzwanzig *electi ex omni multitudine omni nobilitate praestantes* setzte die Grenzen der Teilreiche fest. Die zitierte Formulierung läßt erkennen, daß eine breite Adelschicht an diesen Vorgängen beteiligt war, die mit einem von der modernen Forschung konstruierten »Reichsadel« nichts zu tun hat. Auch an den schon erwähnten »Frankentagen«, d. h. Begegnungen der Teilkönige in den folgenden Jahrzehnten¹¹⁸⁾, auf denen wichtige politische Fragen erörtert und vielfach durch Verträge geregelt wurden – man könnte von »Gipfelkonferenzen« sprechen –, waren die *fideles* aller Teilreiche beteiligt, sowohl als *consilarii* wie als Publikum für die abschließend verlesenen *adnuntiationes*, Verlautbarungen, welche die Mitte zwischen Kommuniké und Regierungserklärung hielten. An der Herstellung des Textes wie auch des Wortlauts etwaiger *capitula* wirkten sie maßgeblich mit, durch einen engeren Keis, der mitunter auch *capitula* selbst aufsetzte, welche die Könige dann unterzeichnen mußten, so 860 in Koblenz. Hier kennen wir 46 Teilnehmer dieser Beratung namentlich: elf Bischöfe, zwei Äbte und 33 Laien, von denen bestenfalls 16 sich als zu dem Kreise des sogenannten Reichsadels zugehörig erweisen lassen. 862 in Savonnières umfaßte der Kreis der *consilarii* oder *sequaces* (»Gefolgsleute«), vor dem Adnuntiationen verlesen wurden, gegen 200 Bischöfe, Äbte und Laien. Es waren diese Adelskreise aus offenbar allen Teilreichen – unter den 33 Laien von 860 sind neben sieben Franken neun Alemannen bzw. Elsässer –, welche die Handlungsfreiheit der Könige, indem sie sie verbindlich berieten, wesentlich einschränkten. Es ist nicht erkennbar, daß diese an den politischen Entscheidungen der Könige doch offenbar auch sonst, außerhalb der Königsbegegnungen, mitbeteiligten Adelskreise eine Reichseinheitspolitik verfolgt hätten, und wenn man berücksichtigt, daß bereits 817 eine offenbar bedeutende Gruppe von *fideles* zur Reichsteilung geraten hatte, die dann 843 mit Rat und Hilfe ebensolcher *fideles* durchgeführt wurde, so fällt es schwer, neben den Anhängern der kirchlichen Reformpartei noch eine besondere Gruppe des »Reichsadels« aufzufinden, die für die Reichseinheit eingetreten sei, wie man vermutet hat. Dieser »Reichsadel« erweist sich vielmehr als ein äußerst fragwürdiges Gebilde moderner wissenschaftlicher Spekulation. Das Wort sollte aus der verfassungsgeschichtlichen Literatur verschwinden und durch »Führungsgruppe« oder »führende Schicht« ersetzt werden¹¹⁹⁾.

Auch die Kirche hat nach 843 eine Reichseinheitspolitik nicht mehr verfolgt, sondern im Gegenteil zur Konsolidierung der Teilreiche beigetragen. Man weiß, daß die westfränkischen Bischöfe unter der Leitung Hinkmars es waren, welche 858/59 den Versuch Ludwigs des Deutschen zunichte machten, das Reich Karls des Kahlen mit Hilfe einer starken westfränkischen Adelsgruppe, die ihn herbeirief, zu usurpieren; bei der schwachen Position Lothars II.

118) R. SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karlingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (Historische Studien 388), 1964, hier die Belege zum folgenden. Schneider zählt 87 Königstreffen mit 45 Verträgen für die Jahre von 840 bis 885; davon sind 15 schriftlich fixiert überliefert.

119) So auch G. TELLENBACH, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hrsg. von G. TELLENBACH (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4), 1957, S. 3.

und seines Bruders Karl hätte dies *de facto* die Wiedervereinigung des Karlsreiches nördlich der Alpen bedeutet. Die westfränkischen Bischöfe haben sogar gemeinsam mit den lothringischen damals Ludwig eine Kirchenbuße zugemutet¹²⁰⁾. Sie sprachen zugleich im Namen »ihrer« Könige Karl und Lothar und betonten, die Kirche sei in deren und Ludwigs Reichen eine, Ludwig aber habe durch seinen Zug ins Westreich ein Schisma verursacht und dadurch Gott beleidigt. Der Gegensatz zu den Ideen von 817 ist deutlich: die Einheit der Kirche setzt jetzt die Reichseinheit weder voraus, noch hat sie sie zur Folge, vielmehr erscheinen die Teilreiche als von Gott sanktioniert, der Versuch einer politischen Zusammenfassung, der ja nicht nur von Ludwig, sondern auch von westfränkischen Adligen ausging, gilt als schismatisch. Auf einer Synode in Savonnières 859, an der jetzt auch die Bischöfe aus dem Reiche Karls von der Provence teilnahmen, kam dies nochmals klar zum Ausdruck: *Reges nihilominus ac principes nostri Karolus et Hlotharius atque item Karolus ad Dei voluntatem atque sanctae ecclesiae statum suamque salutem et populi salvationem, gratias Deo, uniti et in eadem salutari unitate firmati sunt*¹²¹⁾. Ludwig wiederum konnte sich darauf berufen, nichts ohne den Rat seiner Bischöfe unternommen zu haben. Wie sehr Hinkmar in der Folgezeit das westfränkische Königtum immer wieder zu stützen unternommen hat, ist bekannt. Für dessen Machterweiterung ist er stets eingetreten, vor allem auch 869 nach dem Tode Lothars II., als dessen Reich von Karl dem Kahlen usurpiert wurde. Mit Reichseinheitspolitik im Sinne der alten Reformpartei aber hat all dies nichts mehr zu tun, denn jede Usurpation in umgekehrter Richtung wurde scharf abgelehnt.

Die Reformpartei war schon in der Zeit Ludwigs des Frommen vor allem im Westen des Reiches beheimatet gewesen, und im 843 gebildeten Westreich hat sie offenbar ihre Ziele weiterverfolgen können, unter Verzicht auf den ursprünglichen, großfränkischen Einheitsgedanken und zunächst im Bunde mit dem westfränkischen weltlichen Adel. Erst nachträglich ist das westfränkische Königtum in diesen Bund einbezogen worden, wie der Vertrag von Coulaines erweist¹²²⁾, der, wenige Monate nach dem Vertrag von Verdun geschlossen, uns im Wortlaut erhalten ist. Die geistlichen und weltlichen *fideles* Karls des Kahlen hatten danach eine Einung (*convenientia*) mit dem Ziel der *pacis concordia et vera amicitia* geschlossen, in welche dann auch der König aufgenommen wurde, wobei nunmehr in sehr bezeichnender Formulierung die Wahrung des *honor ecclesiae*, des *honor regis* und des *honor fidelium* als Zweck des Vertrags erschienen. Mit Recht ist von einer »rechtlichen Wechselbeziehung« dieser drei Grundkräfte der fränkischen Verfassung gesprochen worden, »auf der das gesamte Gemeinwesen beruht«¹²³⁾. Dieses Gemeinwesen ist das Westreich, das soeben erst gebildet worden war, gebildet auf Grund des Erbrechts der Königssöhne *aequa lance*, das von der Reformpartei immer bekämpft und 817 als eine Beleidigung Gottes hingestellt worden war. Offenbar wurde

120) MGH Cap. 2 Nr. 298 S. 441 ff.

121) Ebd. Nr. 299 c. 3 S. 447.

122) P. CLASSEN, Die Verträge von Verdun und Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches, in: HZ 196, 1963, S. 1–35.

123) Ebd. S. 23.

jetzt eine Schwenkung vollzogen, die wahrhaft erstaunlich ist. Man stellte sich auf den Boden der Tatsachen und konstituierte das neue Teilreich unter Führung der Kirche auf genossenschaftlicher Grundlage, wobei auch dem Laienadel maßgeblicher Einfluß eingeräumt wurde: *consensu Warini et aliorum optimatum* konnte der Vertrag überhaupt nur unter Dach gebracht werden. Die Absicht der Geistlichkeit war dabei offenbar, die ursprünglichen Ideen eines kirchlich geleiteten Staatswesens nun doch noch zu verwirklichen, wenn auch zunächst nur in einem Teilreich. Möglicherweise vertraute man darauf, daß diese Ideen von hier aus durch ihr Eigengewicht den Gesamttraum des ehemaligen Karlsreiches wiedererobern würden.

Man weiß, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Im Ostreich ist es niemals zu einer genossenschaftlichen Bildung dieser Art gekommen, und soviel ich sehe, auch in Lothringen und in Italien nicht, obwohl das Mittelreich wohl weiterer Untersuchungen wert wäre. Die Versammlung von Mantaille 879 etwa steht doch wohl deutlich in der Nachfolge von Coulaines, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß hier ein König erst zu wählen war. Im Westreich ließ sich zwar die Konstruktion des Staatswesens als Genossenschaft auf die Dauer ebenfalls nicht aufrechterhalten, aber gewahrt blieb die Verpflichtung des Königs, beim Herrscherwechsel den *fideles* geistlichen und weltlichen Standes schriftlich formulierte Zusicherungen über die Handhabung der Herrschaft zu leisten, so, daß jedermann, ob geistlich oder weltlich, vor Beeinträchtigung seines Rechtes gesichert war. Die ostfränkischen Könige haben *promissiones* dieser Art nicht abgegeben, übrigens auch ein so schwacher Herrscher wie Karl III. nicht, selbst als er 885 zum König auch des Westreiches bestellt wurde. Nachzuweisen sind sie dagegen in Italien, wohin sie offenbar von Karl dem Kahlen verpflanzt wurden.

So ist es gewiß richtig, daß die Stellung des Königs im Westreich viel schwächer, die des Adels und der Kirche viel stärker war als im Ostreich. Zu berücksichtigen bleibt aber, daß der Bund von Kirche und weltlichem Adel, der dem König in Coulaines gegenübertrat, nicht aufrechterhalten wurde. Es ist offenbar der ungebärdige Adel gewesen, der ihn schließlich wirkungslos werden ließ, da er sich in die angestrebte Rechts- und Friedensordnung unter kirchlicher Aufsicht so wenig einzufügen vermochte wie in der Zeit Ludwigs des Frommen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß diese Ordnung im Zeitalter der Normannennot bloße Theorie blieb, soweit eben der Adel nicht sich selbst zur Wehr zu setzen vermochte. Weder Kirche noch König konnten Schutz gegen diese erbarmungslosen Feinde gewähren. Es ist bereits dargelegt worden, wie die Adelsmacht auch auf diese Weise verselbständigt wurde. Die Folge war, daß sich Königtum und Kirche um so enger zusammenschlossen. Das Königtum vermochte die sakrale Legitimation seiner Herrschaft außerordentlich zu steigern, wie dies wiederum beim Herrscherwechsel deutlich wird, zuerst bei der Erhebung Karls des Kahlen zum König von Aquitanien in Orléans 848, am deutlichsten dann bei seiner Erhebung zum König von Lothringen 869, wobei vor allem Hinkmar zum Zuge kam. Die kirchliche Salbung wurde im Westreich anders als im Ostreich zum festen Bestandteil der Königserhebung; sie und nicht das Erbrecht oder die Wahl wurde schließlich als Rechtsgrund der königlichen Herrschaft hingestellt, womit diese zwar in gewisser Weise gegen die Verlassung durch die weltlichen *fideles* geschützt, zugleich aber einem Aufsichtsrecht der Bischöfe unterworfen wurde. *Non vos*

me elegistis in praelatione ecclesiae, schrieb Hinkmar an Ludwig III., *sed ego cum collegis meis et ceteris Dei ac progenitorum vestrorum fidelibus vos elegi ad regimen regni, sub conditione debitas leges servandi*, und weiter: *pontifices reges ordinare possunt, reges autem pontifices consecrare non possunt*¹²⁴⁾. Dafür hieß es freilich schon 858 andererseits: *qui infideliter et contumaciter in unctum qualemcumque Domini manum mittit, dominum christorum contemnit*¹²⁵⁾. Adressiert war dieser Satz an Ludwig den Deutschen, gerichtet aber zugleich gegen seine Helfer im westfränkischen Adel.

Auch aus dem sonstigen Inhalt der Denkschrift geht hervor, daß das Königtum Karls viel mehr auf die Salbung gestützt wird als auf *consensus et voluntas populi regni istius*, die freilich ebenfalls nicht unerwähnt bleiben. Es sind die ostfränkischen Fuldaer Annalen, die sich für Ludwig auf die *vota populi*, d. h. auf den Willen der Karl verlassenden weltlichen Großen, berufen. Im Ostreich hatte die Kirche bei weitem nicht die gleiche politische Stellung erreichen können wie im Westen. Es war vielmehr nach wie vor der weltliche Adel, auf den sich das Königtum stützte. Die westfränkischen Bischöfe wußten dies sehr wohl, wenn sie 858 Ludwig den Deutschen anredeten: *Non audiatis illos, qui dixerint, si forte vobis dixerint: Non tibi sit curae, rex, quae tibi referunt illi fellones atque ignobiles; hoc fac, quod tibi dicimus, quoniam cum nostris et non cum istorum parentibus tenuerunt parentes tui regnum*¹²⁶⁾. Es waren zwei verschiedene politische Systeme, die hier aufeinanderprallten, wenn der Brief die Mahnung anschließt, der christliche König müsse dessen eingedenk sein, *quia idem Deus in carne veniens, qui solus rex fieri potest et sacerdos, et in caelum ascendens suum regnum, id est ecclesiam, inter pontificalem auctoritatem et regiam potestatem gubernandum disposuit et non elegit ad hoc divites et nobiles, sed pauperes et piscatores*. Im Osten herrschte noch immer die altfränkische Auffassung, daß der König wie zur Zeit seiner Vorfahren sein Reich mit Rat und Hilfe des Adels regiere; im Westen dagegen galt jetzt die Theorie des theokratischen Amtsauftrages, der mit Hilfe nicht des Adels, sondern der kirchlichen Funktionäre verwirklicht werden sollte, die in ihrer großen Mehrzahl allerdings auch nicht *pauperes et piscatores* waren. *Episcopi namque secundum illorum ministerium ac sacram auctoritatem uniti sunt et mutuo consilio atque auxilio reges regnorumque primores atque populum sibi commissum in Domino regnant et corrigant*, formulierte 859 die Synode von Savonnières.¹²⁷⁾

Gewiß war dies mehr Programm als Wirklichkeit. Auch im Westreich konnte die Macht des Laienadels nicht gebrochen werden, sondern steigerte sich noch, wenigstens für einzelne Gruppen und Familien, bis hin zur Entstehung der großen Lehnsfürstentümer, und umgekehrt ist der Gedanke der kirchlichen Fundierung der Königsherrschaft auch ins Ostreich vorgedrungen, sichtbar bereits in Tribur 895 und dann vor allem in Hohenaltheim 916. An Konrad I. wurde 911 in Forchheim nach westfränkischem Vorbild die Salbung vollzogen. Aber ein voller Ausgleich erfolgte nicht, er war nicht mehr möglich. Die politischen Systeme blieben in West

124) MIGNE, PL 126 Sp. 119.

125) MGH Cap. 2 S. 439.

126) Ebd. S. 440.

127) Ebd. S. 447.

und Ost verschieden, und die Änderungen im Verhältnis von Königtum, Kirche und Adel erfolgten zu verschiedener Zeit und in verschiedener Weise. Eine Ablehnung der Salbung, wie sie 919 von Heinrich I. berichtet wird, wäre im Westreich nicht nur ganz unzweckmäßig, sondern unmöglich gewesen; in dem in ein Deutsches Reich gewandelten Ostreich war sie nicht nur möglich, sondern muß dem vom Adel gewählten König sogar als zweckmäßig erschienen sein. Die Spannung, die damit sichtbar wird, ist es nicht zuletzt gewesen, die das Karlsreich zersprengen half, eine Spannung, die im Grunde in diesem Reich selbst bereits angelegt war.

9. Die Folge der Ereignisse: Reichsteilungen und Entstehung neuer Formen

Wir blicken zurück. Die Auflösung des Karlsreiches hatte, so wird man sagen dürfen, Gründe, die zum Teil in Wesen und Struktur dieses Reiches selbst lagen. Es war, gemessen an den Verkehrsmöglichkeiten der Zeit, von unförmiger Größe und entbehrte der geographischen wie der historischen Einheitlichkeit. Die italienischen und spanischen Außenbezirke waren schon aus geographischen Gründen auf die Dauer kaum zu halten. Der Kultureinfluß der Mittelmeerwelt hatte den Riesenraum in verschiedener Intensität ergriffen, und ebenso verschieden waren die Bedingungen seines Fortlebens, so daß ganz unterschiedlich geprägte Kulturräume im Reich vereinigt waren, denen politische Sonderbildungen entsprochen hatten; ihre Beseitigung durch Karl war nicht von Dauer. Baiern und Aquitanien hat er ebenso wie Italien selbst den Status von Unterkönigtümern eingeräumt, aber auch die anderen *gentes ultra Rhenum* behielten ein Eigenleben, das schließlich zur Entstehung »jüngerer« Herzogtümer führte, die an altes Selbstbewußtsein der Stämme anknüpfen konnten. Zwischen Rhein und Loire wirkten regionale Bildungen der Merowingerzeit nach und formten sich um. Der Gegensatz von Königtum und Adel, der wie ein roter Faden die gesamte fränkische Verfassungsgeschichte durchzieht, war auch im Karlsreich nicht überwunden, sondern nur überdeckt. Die Adelsmacht konnte nicht beseitigt werden, und die Schaffung einer auf Weisung der Zentralregierung wirklich funktionierenden Verwaltung gelang infolgedessen nicht. Das Verhältnis zur Kirche war von der Entstehung des karolingischen Königtums her zwiespältig. Die Idee des Kaisertums konnte im Verhältnis zur Wirklichkeit nicht völlig bewältigt werden, wie die *Divisio regnorum* von 806 zeigt. Aber auch das Verhältnis von Kirche und Laienadel war zwiespältig. Zwar entstammten die kirchlichen Würdenträger wohl zum bei weitem größten Teil den gleichen Adelsfamilien, deren Angehörige auch auf die weltliche Politik einwirkten, aber die kirchlichen Reformideen, die in ihrem Kreise nicht zuletzt unter Einwirkung von England und Spanien her entstanden, erreichten offenbar nur eine Minderheit des Laienadels und vermochten sich schließlich in abgewandelter Form nur im Westteil des Reiches durchzusetzen, so daß die ohnehin vorhandene Spannung zwischen West und Ost noch vertieft wurde. Vielerorts konnte die Ausplünderung des Kirchengutes durch gewalttätige Adlige nicht verhindert werden. Alle im Inneren vorhandenen Schwierigkeiten wurden

von außen her kompliziert und verschärft durch die Einfälle der Araber und Normannen, die in den letzten Jahren Karls begannen.

Auf den tiefen Schatten dieses Hintergrundes tritt die geschichtliche Leistung des großen Kaisers nur in um so helleres Licht. Das von ihm zusammengefügte Reich blieb trotz allen zentrifugalen Tendenzen, die ihm von Haus aus innewohnten, nicht Episode, sondern hat, noch indem es sich auflöste, die künftige Geschichte Europas bestimmt, ja den Begriff einer europäischen Geschichte überhaupt erst ermöglicht. Es entstand ein allerdings höchst labiles Gleichgewicht zwischen Einheit und Sonderung, das bis heute andauert; ob die gewaltige geschichtliche Krise, in der wir leben, Europa auf neuer, breiterer Basis zu der festeren Einheit zurückkehren läßt, die es vor mehr als einem Jahrtausend verließ, kann nur die Zukunft lehren. Wenn damals die Mächte der Sonderung siegten, so wollen und können wir dies nicht »einseitig von den Fehlern herleiten, welche begangen werden konnten und begangen worden sind«¹²⁸⁾, wir nehmen diesen Gedanken Rankes nochmals auf. Dennoch werden wir uns abschließend den Gang der Ereignisse zu vergegenwärtigen haben, welche die Auflösung des Karlsreiches herbeiführten und vollendeten und in ihrer Folge schließlich die neuen großen Völker hervorbrachten.

Der Rechtsgrundsatz der Teilung des Reiches¹²⁹⁾ unter gleichberechtigte Erben, dem die Karolinger wie die Merowinger und andere germanische Königsgeschlechter, z. B. das der Thüringer, gefolgt sind, ist in unseren Erwägungen zwar schon wiederholt berührt, aber noch nicht in seiner vollen Bedeutung gewürdigt worden. Wenn irgendwo in der Geschichte, wird in seiner Geltung im Frankenreich die Wirkung sichtbar, welche ein Grundsatz des Rechtes auf den Gang der politischen Geschichte ausüben kann¹³⁰⁾, und dies ist um so bedeutungsvoller, als es sich nach heutigem Verständnis zweifellos um einen Grundsatz des Privatrechts handelt. Man wird dies betonen dürfen, obwohl es heute Gemeingut der verfassungsgeschichtlichen Forschung ist, daß die Scheidung des öffentlichen und privaten Rechts in unserem Sinne auf das Mittelalter nicht angewandt werden kann.

Zweifellos konnte das Teilungsrecht durch entschlossenen Machteinsatz überwunden werden. Die fränkische Geschichte bietet dafür Beispiele. Insbesondere gilt dies für eine Weiterbildung des Teilungsrechts, nämlich das sogenannte Eintrittsrecht der Sohnessöhne, das ebenfalls dem Rechtskreis des Hauses entstammte, aber in seiner Geltung noch zur Zeit Ottos des Großen umstritten war¹³¹⁾. Karl hat bekanntlich die Söhne seines Bruders Karlmann 771 vom Erbe ausgeschlossen und auf diese Weise die Reichseinheit wiederhergestellt, und nicht anders ist im Grunde die Katastrophe Bernhards von Italien zu beurteilen, der sich durch die

128) Vgl. Anm. 2.

129) Zum folgenden SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen (wie Anm. 12) S. 83–138.

130) H. MITTEIS, Rechtsgeschichte und Machtgeschichte, in: Wirtschaft und Kultur, Festschr. A. Dopsch, 1938, S. 557–580, teilweise wieder abgedruckt in: DERS., Die Rechtsidee in der Geschichte, 1957, S. 269–294. DERS., Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte, 1947.

131) Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxoniarum libri tres, hrsg. von P. HIRSCH und H.-E. LOHMANN (MGHSS rer. Germ., 1935) II 10 S. 73f.

sogenannte *Ordinatio imperii* von 817 ebenfalls ausgeschlossen fühlen mußte. Die merkwürdigen Bestimmungen der *Divisio* von 806 zum Schutze der Neffen vor den Oheimen¹³²⁾ sind nur auf dem Hintergrunde solcher Konflikte der Macht mit einem nicht fest eingebürgerten, aber dennoch immer wieder Geltung beanspruchenden Recht verständlich. Der sicherste machtpolitische Weg zur Wahrung der Reichseinheit war die Beseitigung aller anderen Anwärter durch Einschließung ins Kloster, Blendung oder auch Mord. Noch 771 hatte den Söhnen Karlmanns offenbar solches gedroht, und der letzte, dem es widerfuhr, war Bernhard. Es ist bemerkenswert, daß das 9. Jahrhundert dann nicht mehr auf diese Methoden zurückgegriffen hat, oder doch nicht mit Erfolg: Ludwig der Blinde blieb trotz der Blendung König der Provence. Der Sieg des Rechtsgedankens über die bloße brutale Machtanwendung wird, wenn man auf die Kirchenbuße Ludwigs des Frommen im Jahre 823 blickt, vor allem auf den Einfluß der Kirche zurückgeführt werden dürfen, so weit die kirchlichen Würdenträger auch davon entfernt waren, ihrerseits auf jede Machtpolitik zu verzichten.

Als Karl der Große am 28. Januar 814 die Augen schloß, war die Nachfolge kein Problem. Nach dem rasch aufeinander folgenden Tod der beiden älteren Söhne Karl und Pippin war nur noch der jüngste am Leben, Ludwig; ihn hatte Karl bereits 813 zum Mitkaiser erhoben und damit als Nachfolger auch im Kaisertum bezeichnet, unter ausdrücklicher Zustimmung der Großen zu der Art der Übertragung der Krone durch die Hand des Kaisers selbst. Die Einheit des Reiches schien gesichert zu sein; auch die Abfindung Bernhards, eines illegitimen Sohnes Pippins, mit Italien als Unterkönigreich schien sie nicht ernstlich gefährden zu können. Freilich war diese Reichseinheit nicht etwa das folgerichtige Ergebnis einer in gewisser Weise zentralistisch zu nennenden Politik des alten Kaisers, obwohl von kirchlicher Seite die Reichseinheit schon im Anschluß an die Regelung von 806 gefordert worden war¹³³⁾. Die Macht des Teilungsrechtes war vielmehr so groß, daß er sich ihr nicht hatte entziehen können, als er in diesem Jahre, der Mitte des siebenten Lebensjahrzehnts sich nähernd, daran denken mußte, für die Nachfolge im Reich für den Fall seines Todes zu sorgen. Eine gleichmäßige Teilung unter die drei Söhne war damals in Aussicht genommen worden; die Frage der Nachfolge im Kaisertum blieb offen¹³⁴⁾. Ein Rest dieser Lösung war die Bestellung Bernhards zum Unterkönig noch 813, als die Alleinsukzession Ludwigs im Gesamtreich längst feststand.

Auch Ludwig hatte wiederum drei Söhne. Wenn die *fideles* ihn 817¹³⁵⁾ drängten, die *causae filiorum more parentum* zu ordnen, so zielte dies wiederum auf Teilung. Das Ansinnen an den noch nicht vierzigjährigen Kaiser kann nur so verstanden werden, daß es dem Laienadel auf eine Machtprobe mit der kirchlich bestimmten Reformpartei ankam, zu deren Hauptprogrammpunkten offenbar die institutionelle Garantie der Reichseinheit gehörte, die 814 sozusagen nur durch Zufall gewahrt worden war. Aber die Reformer siegten; die sogenannte *Ordinatio*

132) MGH Cap. 1 Nr. 45 S. 128 c. 5.

133) R. FAULHABER, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun (*Historische Studien* 204), 1931.

134) W. SCHLESINGER, Kaisertum und Reichsteilung, in: *Beiträge* (wie Anm. 6) S. 193–232.

135) F. L. GANSHOF, Observations sur l'ordinatio imperii de 817, in: *Festschrift G. Kisch*, 1955, S. 15–32.

imperii – die Bezeichnung ist nicht zeitgenössisch – machte den ältesten Sohn Lothar zum alleinigen *consors et successor imperii*, während die beiden anderen mit Unterkönigtümern ausgestattet und der Oberherrschaft Lothars unterworfen wurden. Bernhard wurde nicht erwähnt und seine Intervention als Rebellion aufgefaßt, die in Blendung und Tod endete. Die unterlegene Adelpartei scheint sich der kaiserlichen Entscheidung, die als von Gott inspiriert ausgegeben wurde, zunächst gefügt zu haben.

Ob ein entschlossenes Festhalten an dieser Regelung das Teilungsprinzip im Frankenreich hätte endgültig überwinden können – es sollte auch auf die Unterkönigtümer nicht angewandt werden, wo vielmehr das Eintrittsrecht nur eines Sohnes durch Volkswahl herbeigeführt werden sollte –, können wir nicht wissen; ausgeschlossen ist es nicht. Wenigstens für einen Augenblick wird man sich die Frage vorlegen dürfen, ob dann die europäische Geschichte anders verlaufen wäre. In der Wirklichkeit hat Ludwig die *Ordinatio* spätestens seit 829 zugunsten seines spätgeborenen Sohnes Karl unter dem Einfluß Judiths nachträglich ändern wollen und ist schließlich 831 zu der Lösung von 806 zurückgekehrt¹³⁶), unter Ausschluß Lothars, der auf Italien beschränkt wurde. Von Dauer war dies nicht. Die Projekte änderten sich nun laufend. Nach der Teilung von 833 ohne Mitwirkung des auf dem Lügenfelde verlassenen Kaisers und dessen Versuchen nach seiner Rehabilitierung, Karl ein Teilreich in Francien zuzuwenden, erfolgte nach dem Tode Pippins 838 eine nochmalige Teilung 839 zwischen Lothar und Karl, diesmal unter Ausschluß Ludwigs, der nur Baiern behielt, während er 833 das gesamte ostrheinische Gebiet und das Elsaß erhalten und die Datierung seiner Urkunden *in orientali Francia* seither nicht mehr aufgegeben hatte. Ausgeschlossen wurde damals Karl. Kurz vor seinem Tode schließlichs übersandte Ludwig die Herrschaftszeichen an Lothar, nahm also einen Teil der Ordnung von 817 wieder auf, doch sollte Karl im vollen Besitz seines Teilreiches belassen werden, was ein Widerspruch in sich war.

Es ist ersichtlich, daß das Teilungsprinzip längst wieder die Herrschaft angetreten hatte, als Ludwig starb. Man wird nicht leugnen können, daß ein ganz individuelles Moment, die zweite Ehe Ludwigs in Verbindung mit seiner persönlichen Unzulänglichkeit, die zu extremer politischer Inkonsequenz führte, dabei von entscheidendem Einfluß gewesen ist. Seit 831 war es nicht mehr fraglich, ob geteilt wurde, sondern nur noch, wie geteilt wurde. Wenn dabei stets ein Sohn ausgeschlossen wurde, widersprach dies nicht dem Prinzip, sondern konnte mit dem Bruch der durch den Begriff *caritas* gekennzeichneten Rechtsbeziehung zwischen Vater und Sohn oder Bruder und Bruder begründet werden. Die Schlacht von Fontanetum entschied 841 darüber, daß Lothars Kaisertum keine Oberherrschaft über die Brüder mehr in sich schließen konnte; sie galt als Gottesurteil. Das Kaisertum wurde mit einem der schließlich 843 im Vertrag von Verdun gebildeten Teilreiche verbunden und büßte damit seinen universalen Charakter ein.

Der auf die Initiative der Großen hin die Periode des Bürgerkriegs endlich abschließende

136) MGH Cap. 2 Nr. 194 S. 20ff.

Vertrag von Verdun¹³⁷⁾ gewann seine große historische Bedeutung dadurch, daß er durchgeführt wurde, im Gegensatz zu den Projekten der vorhergehenden Jahre. Bei der Teilung waren nicht *affinitas* und *congruentia* maßgeblich wie bei der Zweiteilung des Reiches zwischen Ludwig und Karl, die 842 vorhergegangen war, sondern die Gleichwertigkeit der Teile. Um sie zu ermitteln, war ein Verzeichnis der nutzbringenden Königsgüter angefertigt worden, unter Einschluß des Kirchenguts; Nithard spricht zu 842 von *episcopatus, abbatiae, comitatus, fisca*¹³⁸⁾. Sicherlich ging man davon aus, daß Lothar Italien, Ludwig Baiern fest in der Hand hielten und nicht mehr aufgeben wollten. Aber im übrigen hielten die Grenzen der Teilreiche sich nicht an die Gebiete, die seit der Zeit Karls des Großen wieder mit antiken Namen als *Gallia, Germania, Italia* bezeichnet wurden, auch nicht an Räume wie *Francia* oder *Burgundia* und schon gar nicht an die deutsch-französische Sprachgrenze, die damals im ganzen wohl bereits festlag. Im Ergebnis freilich erhielt Ludwig nur deutschsprachiges (von den Slawen abgesehen), Karl im wesentlichen französischsprachiges Gebiet, nur im Mittelreich war die Bevölkerung verschiedensprachig. An der Sprachgrenze selbst wird dies am wenigsten bemerkt worden sein, da dort wie zu allen Zeiten mit Durchmischung und mehr oder minder intensiver Zweisprachigkeit zu rechnen ist. Zur Wirkung kam der Gegensatz vielmehr bei Gelegenheiten wie den Straßburger Eiden¹³⁹⁾, als Karl deutsch, Ludwig französisch sprechen mußten, um sich dem Heere des Bruders verständlich zu machen, und diese Heere selbst sich einander nicht verständlich machen konnten. Auch von den sogenannten Frankentagen ist ähnliches überliefert¹⁴⁰⁾. Im übrigen erstreckte sich das Reich Lothars, wie bereits erwähnt, entlang der großen Verkehrsstraße, die von der Rhönemündung nach Norden führte. Daß Aachen in dem Teilreich des Inhabers des *nomen imperatoris* lag, kann kein Zufall gewesen sein.

Die auf diese Weise gebildeten Teilreiche wurden theoretisch zusammengehalten durch die verwandtschaftlichen Beziehungen ihrer Herrscher¹⁴¹⁾. Auch nach der Teilung wirkte der dem Rechtskreis des Hauses entstammende Begriff der Brüdergemeine nach, die 843 durch Beidung bekräftigt wurde und in den folgenden »Frankentagen« äußeren Ausdruck fand. Ihr wesentlicher Inhalt war die Rechtsfigur der *caritas fraterna*, deren Ausprägung im 9. Jahrhundert sowohl von profanen Vorstellungen des germanischen Altertums wie von christlichem, zumal bei Cyprian formuliertem Gedankengut bestimmt war. Auch zwischen Oheimen und Neffen bestanden ähnliche Rechtsbeziehungen, so daß, wie überall im germanischen Rechtsbereich, die Rechtskreise des Hauses und der Sippe sich überschneiden (*cognatus amor*). In der politischen Praxis war die Wirkung der verwandtschaftlichen Bindungen gering, obwohl die Synode von Diedenhofen 844 die Verpflichtung zur *caritas* nochmals prägnant formuliert und

137) Vgl. Anm. 117 sowie MAYER, Der Vertrag von Verdun (wie Anm. 6); ferner P. O. CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, in: ZSRG Germ. 70, 1953, S. 1–63; CLASSEN (wie Anm. 122) bes. S. 10ff. und SCHNEIDER (wie Anm. 118) S. 135ff.

138) Nithard (wie Anm. 39) S. 44.

139) Ebd. S. 36f.

140) MGH Cap. 2 S. 158.

141) Zum folgenden vgl. SCHNEIDER (wie Anm. 118).

die Rechtspflicht zu Rat und Hilfe (*verum consilium et promptum auxilium*) daraus abgeleitet hatte. Die eigentliche, rein politische Funktion der Frankentage geht schon daraus hervor, daß in den bei weitem meisten Fällen gar nicht alle Könige zusammentrafen, sondern jeweils nur zwei, die dann in der Regel gegen den dritten gerichtete Beschlüsse faßten. Es nimmt daher nicht wunder, wenn zur Verstärkung des Zusammenhalts Bündnisse zwischen den Königen geschlossen wurden, welche die seit merowingischer Zeit auch zur Herstellung »zwischenstaatlicher« Beziehungen verwendete beschworene *amicitia* («Schwurfreundschaft») zugrunde legten. Die »geborene« Freundschaft der Brüdergemeine wurde durch eine »gemachte« Freundschaft ergänzt, womit die Brüchigkeit der ersten vorausgesetzt wurde und die »innerfränkischen« Beziehungen gleichsam in »völkerrechtliche« umgewandelt wurden. Das erste derartige Bündnis war bereits das 842 in Straßburg beschworene zwischen Ludwig und Karl, dem 849 in Péronne ein ebensolches zwischen Lothar und Karl und später andere folgten. Lehrreich ist in jedem Falle die Zweiseitigkeit dieser Bündnisse.

Ausgehöhlt wurde das Recht der Brüdergemeine, welches ursprünglich die Anwachsung des Teils eines verstorbenen Bruders an die überlebenden Brüder forderte, durch das Eintrittsrecht, welches spätestens 847 in Meerssen, vielleicht aber schon 843 in Verdun anerkannt wurde. Praktisch wurde dieses Eintrittsrecht 855 beim Tode Lothars, der sein Reich unter seine drei Söhne teilen konnte, ohne Widerspruch zu finden. Die politische Lage war also jetzt völlig anders als etwa 771. In diesem Jahre nahm Karl der Große das Reich Karlmanns einfach an sich; daß auch damals schon das Eintrittsrecht geltend gemacht werden konnte, ergibt sich aus der Flucht der Söhne und der ganzen Familie Karlmanns, die doch nur wegen dieses Rechtes Übles zu befürchten haben konnten. Immerhin wählte Lothar auch 855 eine besondere Form der Herrschaftsübertragung: er verzichtete auf den Thron und teilte das Reich zu Lebzeiten mit sofortiger Wirkung, verließ sich also nicht einfach auf den Erbgang nach Verfügung für den Todesfall. Wenn die Fuldaer Annalen berichten: *principes autem et optimates regni filium eius Lotharium super se regnare cupientes ad Hludowicum, regem orientalium Francorum... in Franconofurt eum adducentes, cum consensu et favore illius sibi regnare consentiunt*¹⁴²⁾, so war diese »Wahl« außerhalb des Reiches wohl eine vorbeugende Maßnahme, um eine Beseitigung des Neffen durch den Oheim zu verhindern. Ludwig selbst hat dann 865 sein Reich für den Todesfall ebenfalls geteilt, und nach seinem Tode 876 wuchsen die Teile seinen Söhnen ohne weitere Formalität zu. Der einzig überlebende Bruder Karl versuchte zwar, das Ganze oder wenigstens ein Stück in Besitz zu nehmen, wurde aber bei Andernach geschlagen. Da er soeben als Nachfolger Ludwigs II. zum König von Italien erhoben und sogar zum Kaiser gekrönt worden war, hätte die Verwirklichung des Anspruchs, den er mit der Datierung einer Urkunde *anno I successionis Hluduwici regis* anmeldete¹⁴³⁾, die Wiedervereinigung des Karlsreiches in einer Hand bedeutet. Auf dem Schlachtfelde von Andernach also wurde nicht nur der Brüdergemeine, die dem Anspruch nach noch immer bestand, der

142) Ann. Fuld. (wie Anm. 30) S. 46.

143) Recueil des actes de Charles II le Chauve 2, hrsg. von G. TESSIER, 1952, S. 426 Nr. 413.

Todesstoß versetzt, sondern auch die Wiedervereinigung des Karlsreiches verhindert. Faktisch überwunden war die Brüdergemeine schon 855, und theoretisch war ihr für die Reichseinheit wichtigster Kernpunkt, das Anwachsungsrecht der Brüder, bereits vorher illusorisch geworden. Alle Deklamationen der Frankentage, die immer wieder von *pax* und *concordia*, der *unanimitas fratrum* und dem *vinculum caritatis* sprachen sowie *consilium et auxilium* zusagten – die zitierten Ausdrücke sind dem Vertrage von Meerssen 847¹⁴⁴⁾ entnommen –, die sich gegenseitig die Reiche und Vassallen, die *prosperitas* und den *honor regius* garantierten und Kriegshilfe *infra patriam et foris patriam* versprachen (851 Meerssen)¹⁴⁵⁾, wobei die *patria* offenbar das Gebiet des alten Karlsreiches war, konnten nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Reiche sich faktisch auseinanderlebten. Beleuchtet wird dies von der unklaren Terminologie in ihrer Bezeichnung schon 847: *in cuiuslibet eorum regno* und *in cuiuscumque regno* steht neben *in singulis partibus regni* und sogar *in nostro communi regno*. Später ist nur noch von den einzelnen *regna* die Rede.

Die Brüchigkeit der in der Brüdergemeine begründeten Bindungen zeigte sich vor allem 858/59 in dem Unternehmen Ludwigs des Deutschen gegen Karl den Kahlen, das entgegen allen Garantien einem Bündnis mit den aufständischen Großen des Westreiches gegen den eigenen Bruder gleichkam. Allerdings hätte es auch damals zur Wiedervereinigung des Karlsreiches wenigstens nördlich der Alpen kommen können, aber dem widerstrebte, wie bereits erörtert wurde, die westfränkische Kirche, die eine solche Wiedervereinigung auf der Grundlage des Widerstands- und Wahlrechts des Adels offensichtlich nicht wollte. Höchst bezeichnend sprachen die Bischöfe in einem Schreiben an Ludwig vom *vicinus rex*. Ludwig selbst datierte eine Urkunde nach verschiedenen Regierungsjahren in Ostfranken und Westfranken¹⁴⁶⁾, trennte also auch nach der erhofften Machtergreifung beide Reiche deutlich.

In der Folgezeit stand das Schicksal des dreigeteilten Mittelreiches im Zentrum der politischen Anstrengungen und Kämpfe. Schon 861 hatte ein Teil der Großen Karls von der Provence Karl den Kahlen eingeladen, die Herrschaft an sich zu nehmen, doch gab dieser nach den ersten Mißerfolgen auf. 863 konnte das Land nach dem Tode Karls zwischen Lothar II. und Ludwig II. geteilt werden, die Brüdergemeine trat also nochmals in Kraft. Da Lothar nur einen illegitimen Sohn Hugo hatte, war sein Bestreben, die kinderlose Ehe mit Theutberga zu lösen und Hugos Mutter Waldrada zu heiraten, eine Angelegenheit nicht nur von moralischer, sondern auch von höchster politischer Bedeutung. Ludwig der Deutsche sowohl wie Karl der Kahle blickten begehrllich auf sein Reich und schlossen schon 865 in Tusey einen Vertrag¹⁴⁷⁾, der, indem er in seltener Einmütigkeit wieder von einem *regnum* und von den gemeinsamen *fideles* und *infideles* sprach, in Wirklichkeit auf die Teilung des Lotharreiches abzielte, die dann 867 in Metz beschlossen wurde¹⁴⁸⁾, wobei man, wenn auch in vorsichtigen Worten, das Reich

144) MGH Cap. 2 Nr. 204 S. 68 ff.

145) Ebd. Nr. 205 S. 72 ff.

146) DLdD 94 (MGH, Die Urkunden der deutschen Karolinger 1, hrsg. von P. KEHR, 1934) S. 136.

147) MGH Cap. 2 Nr. 244 S. 165 f.

148) Ebd. Nr. 245 S. 167 f.

Ludwigs, also Italien, gleich mit einbezog. Gerechnet wurde mit dem Tode beider Neffen: *et si Deus nobis amplius adhuc de regno nepotum nostrorum donaverit, et in acquirendo ac in dividendo ... cooperator ero*, lautete die zynische Formulierung. Der Vertrag hinderte aber Karl den Kahlen nicht an dem Versuch, 869 nach Lothars Tod mit Hilfe einer Wahlhandlung in Metz erst einmal ganz Lothringen an sich zu reißen, doch fügte er sich nach einer Kriegsdrohung Ludwigs 870 in den Vertrag von Meerssen, der Lothars Reich teilte.

Es handelt sich um den ersten zweiseitigen Teilungsvertrag zwischen Ost- und Westreich, Ludwig II. wurde ausgeschlossen. Die Brüdergemeinschaft der Söhne Lothars I. wurde also zugunsten einer politischen Interessengemeinschaft der Oheime des Verstorbenen, die sich ihrerseits nach 855 nicht etwa auf die Brüdergemeine berufen konnten, ignoriert. Auch jetzt wurde der Teilung, die unter Beteiligung der *communes fideles* ausgehandelt wurde, nicht etwa die Sprachgrenze zugrunde gelegt. Wichtig ist allein, daß nördlich der Alpen die Dreiheit nunmehr durch eine Zweiheit ersetzt wurde, wenn man vom Anteil Ludwigs II. an der Provence absieht, wo ja sehr bald eine Sonderbildung entstehen sollte. Die Dreiheit konnte jetzt an die mit alten, in der Zeit Karls des Großen wiederaufgenommenen Namen bezeichneten Räume *Gallia* oder *Galliae*, *Germania*, *Italia* anknüpfen, an Räume, die zugleich in die Zukunft wiesen.

Das Land des letzten überlebenden Sohnes Lothars, Italien, wurde nach Ludwigs II. söhnelosem Tode zwar zunächst in den Machtkampf zwischen Ost und West hineingezogen, ging aber, wie bereits dargestellt wurde, schließlich seinen eigenen Weg, nachdem weder Karl der Kahle noch Karlmann von Baiern, noch Karl III., noch Arnulf auf die Dauer Erfolg im Lande gehabt hatten. Ludwigs Anteil an der Provence verblieb beim Westreich. Auch Lothringen kam zunächst nicht zur Ruhe. Der an Ludwig den Deutschen gefallene Ostteil des Landes wurde 877 unter den drei ostfränkischen Brüdern geteilt, also behandelt wie Aquitanien unter den Merowingern, doch verzichtete Karlmann schon 878 auf seinen Anteil, mutmaßlich gegen den alleinigen Anspruch auf Italien. Nach dem Tode Ludwigs des Stammers, der 877 auf Karl den Kahlen gefolgt war, bot ein Teil der westfränkischen Großen 879 Ludwig dem Jüngeren die Herrschaft im Westreich an. Er verzichtete gegen Abtretung des Westteils Lothringens durch die Großen, die also »außenpolitische« Entschlüsse von weittragendster Bedeutung zu fassen vermochten, aber nur, um schon im folgenden Jahre abermals einen Zug ins Westreich zu unternehmen, der jedoch ebenfalls ohne Erfolg blieb. Im Vertrag von Ribémont wurde nun der Westteil Lothringens ihm endgültig überlassen. Da Karlmann inzwischen gestorben war und Karl III. dessen Erbe in Italien anzutreten suchte, war jetzt Lothringen wieder in einer Hand vereinigt. Über das weitere Schicksal des Landes wurde bereits berichtet.

Im folgenden Jahre 881 fand in Gondreville die letzte Begegnung zwischen zwei karolingischen Königen, Ludwig dem Jüngeren und Ludwig III., statt. Es folgte eine Pause von vierzig Jahren bis zum Vertrag Heinrichs I. und Karls des Einfältigen in Bonn 921, der aber nur in der äußeren Form an die Frankentage anschließt: Heinrich war nicht Karolinger und nicht einmal Franke, so daß die verwandte Terminologie (*unanimitatis pactum et societatis amicitia*) einen

wesentlich anderen Sinn hat. Schon Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche hatten eine skrupellose Interessenpolitik getrieben, die in erster Linie der Vermehrung der eigenen Macht diente. Zwischen ihren über Jahrzehnte vom gleichen König beherrschten Reichen war das Mittelreich zerrieben worden, mit dem dreifachen Ergebnis, daß Italien, schon seit 855 de facto selbständig, in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sich aus dem alten Reichsverbande ganz löste, allerdings nur, um in völlige Wirrnis zu versinken, Lothringen zwischen Ostreich und Westreich unentschieden hin und her schwankte, um schließlich dem Ostreich zuzufallen, und die Provence samt Burgund sich 879/888 verselbständigte. Das Bild kompliziert sich durch die Kurzlebigkeit der letzten Karolinger. Zwischen 875 und 885 starben nicht weniger als acht karolingische Könige. Jeder von ihnen hatte ein möglichst großes Stück des ehemaligen Karlsreiches für sich zu erhaschen versucht, mit mehr oder weniger Glück; jeder der zahlreichen Todesfälle brachte neue Kämpfe und neue Grenzziehungen, die indes alle nicht von Dauer waren. Es ist verständlich, daß die langen Regierungszeiten Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen, aber auch Ludwigs II., demgegenüber bleibendere Spuren hinterließen, doch ist dies nicht der alleinige Grund für die Bildung neuer Völker auf dem Boden des Karlsreichs gewesen.

Es ist bekannt, daß im Jahre 885 alle Teilreiche bis auf die Provence in der Hand Karls III. nochmals vereinigt worden sind, nachdem die anderen legitim geborenen Karolinger bis auf einen fünfjährigen Knaben vom Tode weggerafft worden waren. Die westfränkischen Großen schlossen Karl den Einfältigen, einen nachgeborenen Sohn Ludwigs des Stammers, aus und wählten den ostfränkischen Karl, der seine Brüder beerbt hatte und seit 880 König von Italien, seit 881 auch Kaiser war. Offenbar unter dem Druck der Normannennot verzichteten sie sogar auf eine *promissio* des Königs vor dem Erhebungsakt, wie sie seit Karl dem Kahlen üblich geworden war. Der neue Gesamtherrscher hatte somit scheinbar alle Chancen, das Karlsreich wiederherzustellen. Wenn diese Wiederherstellung nicht gelang, so kann dies nicht allein seiner Unfähigkeit zugeschrieben werden, die er im Kampfe gegen die Normannen allerdings in der Tat bewies; sie wurde vermehrt durch schwere Krankheit, die schon 888 zum Tode führte. Die Gründe lagen tiefer. Bereits 885 hatten sich die drei Räume, in denen die späteren Großvölker entstanden, so weit voneinander entfernt, daß der Kaiser seine Urkunden getrennt nach Regierungsjahren *in Francia, in Gallia, in Italia* datierte¹⁴⁹⁾. Dies ist insofern bemerkenswert, als der Erwerb der *regna* seiner Brüder Ludwig und Karlmann keine Spuren in der Urkundendatierung hinterlassen hatte. Das Ostreich wurde als Einheit angesehen und bezeichnenderweise jetzt unter dem Namen *Francia* zusammengefaßt; es beanspruchte, Träger der fränkischen Tradition zu sein¹⁵⁰⁾. Schon Ludwig der Jüngere hatte in einem Brief an Ludwig den Stammler¹⁵¹⁾ sich selbst als *rex Francorum*, jenen aber als *Galliarum, Aquitaniae et Hispaniae*

149) DK III 116–118, 127–128 (MGH, Die Urkunden der deutschen Karolinger 2, hrsg. von P. KEHR, 1936) S. 185 ff., S. 204 ff. Vgl. auch Einleitung S. XXVI f.

150) Zu den Namen der Teilreiche vgl. neben EWIG (wie Anm. 63) und LUGGE (wie Anm. 65) die bei EWIG S. 99 Anm. 1 genannten Aufsätze von W. MOHR.

151) MGH Form S. 412 Nr. 27.

rex angesprochen, wobei auch diese Gliederung höchst interessant ist, zumal sie immerhin in einem amtlichen politischen Schriftstück steht. Das ehemalige Mittelreich wurde ignoriert. Der östlichen *Francia* standen die westliche *Gallia* und die südliche *Italia* gegenüber. Es ist Karl nicht gelungen, die Gegensätze auszugleichen, und dies wäre wohl auch nicht möglich gewesen, wenn ihm eine längere Zeit der Herrschaft vergönnt gewesen wäre. Nichts charakterisiert die Lage besser als die Äußerung der *Annales Vedastini* zu 885¹⁵²), Karl sei nach der Königserhebung in Ponthion *in terram suam* zurückgekehrt, *praecipiens eos qui erant ex regno quondam Lotharii et regno Karlomanni pergere Luvanio contra Nortmannos*. Diese *terra* war also das Ostreich ohne Lothringen, dessen Bewohner sechzehn Jahre nach dem Tode Lothars II. noch auf diesen bezogen wurden, ein Beispiel dafür, wie im 9. Jahrhundert auch eine relativ kurze Regierungszeit (855–869) merkwürdig tief im Bewußtsein einwurzeln konnte. Das Westreich galt dem Annalisten noch immer als Reich Karlmanns, obwohl dieser tot war und nur fünf, als Alleinherrscher nur zwei Jahre regiert hatte. Die Enttäuschung über das Versagen des neugewählten Herrschers gegen die Normannen ist im übrigen deutlich.

Der von Karls III. Urkunden abweichende Sprachgebrauch des Annalisten befindet sich im Einklang mit dem der Urkunden Karls des Kahlen, die in der Datierung den Erwerb neuer Reichsteile oder Teilreiche stets mit Personennamen verbinden: 869 *in successione regni Hlotharii*, 875 *et successionis Hluduwici*, das ist Ludwig II., wozu noch im gleichen Jahre infolge der Kaiserkrönung durch den Papst *et imperii* tritt, 876 *et successionis Hluduwici regis*, das ist Ludwig der Deutsche¹⁵³). Ohne Zweifel deutet dieser Sprachgebrauch den Bezug auf die auch erbrechtlich folgenreiche Verwandtschaftsbindung im Geschlecht der Karolinger an, die Karl in jedem irgendwie möglichen Falle für die Vergrößerung seines Machtbereichs auszunützen strebte. Man sah offenbar im Westreich nach wie vor, vielleicht unter kirchlichem Einfluß, das in Teilreiche gegliederte Gesamtreich als Besitz der karolingischen Dynastie an, während man im Ostreich die Gliederung in drei große Komplexe zugrunde legte, deren Benennung ein wertendes Distanzbewußtsein des Ostreichs gegenüber Gallien und Italien spiegelt, wie die Verwendung des Namens *Francia* allein für das Ostreich gegenüber jenen antiken Reminiszenzen zeigt. Es ist zu betonen, daß umgekehrt im Westreich der Gebrauch des Namens *Francia* für das Ostreich vermieden wurde, so daß auch hier mit einem entsprechenden Distanzbewußtsein gerechnet werden muß.

Distanzbewußtsein ist auch bei den vielerörterten Vorgängen des Jahres 887 wirksam gewesen, die zur Verlassung Karls III. und zur Erhebung Arnulfs zum König des Ostreichs führten¹⁵⁴). Auf die Einzelheiten ist hier nicht einzugehen. Wesentlich ist, daß die Bewegung nur die später deutschen Stämme ergriff, sie aber alle, mit Ausschluß der Lothringer, die noch lange ihre Sonderstellung bewahrten und später, obwohl das Gebiet durch Jahrhunderte zum Reiche gehörte, zum großen Teil Franzosen wurden. Ein Wahlakt in Frankfurt wurde

152) *Ann. Vedast.* (wie Anm. 41) S. 56.

153) *TESSIER* (wie Anm. 143) Nr. 328 usw. S. 226 ff.; Nr. 383 f. S. 361 ff.; Nr. 400 usw. S. 392 ff.; Nr. 413 S. 426.

154) Die Kontroversliteratur bei KÄMPF (wie Anm. 6).

vollzogen, aber nur der Laienadel tritt dabei hervor; von einer aktiven Beteiligung der kirchlichen Würdenträger verlautet nichts. Weder Salbung noch *promissio* fanden statt, der Stil der Wahl war also ein gänzlich anderer als im Westreiche, wo im wesentlichen die 869 in Metz gefundenen Formen zugrunde gelegt wurden und so schon 879 nach dem Tode Ludwigs des Stammers mit der Erhebung Bosos eine völlig freie Wahl unter Führung der Bischöfe durchgeführt worden war. Man verhielt sich im Westen und in Italien zunächst abwartend. Erst der Tod Karls III. am 13. Januar 888 löste jene Königserhebungen aus, von denen bereits gesprochen worden ist. Noch im gleichen Monat wurde Berengar wahrscheinlich zu Pavia zum italienischen König erhoben. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Plan zum »Staatsstreich« von 887 zuerst im Kopfe von Karls III. abgesetztem Kanzler Liutward entstand und von ihm Arnulf nahegebracht wurde oder ob es Adelskreise des Ostreichs waren, die ihn faßten. Entscheidend ist, daß es der Adel war, der Arnulf erhob, und daß dieser ohne den Adel nicht hätte König werden können, und entscheidend ist weiterhin, daß die Bewegung von vornherein auf die Herauslösung aus dem Gesamtreich Karls gerichtet gewesen sein muß und die Möglichkeit der Wiedervereinigung ablehnte. Wohl wurde Lothringen beansprucht, es gehörte seit 880 zum Ostreich. Aber für einen Versuch, auch im Westreich Fuß zu fassen, gibt es keinerlei Anhaltspunkte, und auch in Italien hat Arnulf erst sehr viel später auf Veranlassung des Papstes eingegriffen. Wir wissen im Gegenteil mit Sicherheit, daß Arnulf die Krone des Westreichs ablehnte, obwohl sie ihm von einer Adelspartei unter Führung des Erzbischofs Fulco von Reims angeboten wurde: *Arnulfus regimen huius regni suscipere noluit*, sagt Fulco selbst¹⁵⁵. Der Fall einer solchen freiwilligen Beschränkung steht in der Karolingerzeit allein. Stets hatten die Teilkönige des ehemaligen Karlsreiches Erwerbungen zu machen versucht, wo immer sich die geringste Möglichkeit zu bieten schien, nicht selten zu Lebzeiten des legitimen Herrschers, dem sie in *caritas fraterna* oder *cognatus amor* hätten verbunden sein sollen. Noch 879/80 war Ludwig der Jüngere als Prätendent im Westreiche aufgetreten, und noch 885 war Karl III. dort tatsächlich König geworden. Wenn Arnulf jetzt ablehnte, kann dies nur im engsten Einvernehmen mit denjenigen geschehen sein, die ihn erhoben hatten, wenn nicht sogar auf deren Veranlassung, was das Wahrscheinlichste ist. Das Distanzbewußtsein schlug um in ein neues, sich selbst genügendes Gemeinschaftsbewußtsein, das als werdendes deutsches Volksbewußtsein gedeutet werden darf, wenn es auch noch lange der fränkischen Tradition verbunden blieb.

Die Königserhebungen der Jahre 895, 900, 911 und 919 haben die Entscheidung von 887 bestätigt, indem sie die Lothringer, die an der Bewegung dieses Jahres nicht beteiligt gewesen waren, unter Zwentibold aus dem Ostreiche entließen, lieber ein Kind als den westfränkischen Karl zum König bestellten, diesem sogar einen Nichtkarolinger und schließlich zwei rivalisierende Nichtfranken vorzogen. Das Richtige trifft eine Quelle des 11. Jahrhunderts, wenn sie sagt: *Hic, nämlich 887, divisio facta est inter teutones Francos et latinos Francos*¹⁵⁶. Das Moment der Auflösung steht für den Verfasser im Vordergrund, die endgültige Teilung des Karlsreiches,

155) MGH SS 13 S. 563.

156) MGH SS 3 S. 214.

dessen führende und namengebende *gens* in West und Ost die nunmehr sich aufspaltenden Franken gewesen waren. Das Moment eines neuen Zusammenschlusses dagegen, die Entstehung des neuen Großvolks der Deutschen, hebt der Kaiserkatalog einer Münchener Handschrift, die nach 983, aber noch im 10. Jahrhundert entstand, hervor: er nennt Arnulf *rex in omni teutonica terra*¹⁵⁷.

Die *Divisio* von 887 ist nicht mehr überwunden worden. Zwar haben die *reguli*¹⁵⁸ des Westens, wie bereits dargelegt wurde, um die Anerkennung Arnulfs nachgesucht und damit dessen Oberherrschaft in gewisser Weise anerkannt. Arnulf machte sie durch Übersendung von Herrschaftszeichen sichtbar. Aber gerade dies zeigt den veränderten Charakter dieser Herrschaft an. Um die Bildung von Unterkönigtümern, wie wir sie für die Zeit Karls und die folgenden Jahrzehnte beschrieben haben, handelte es sich zweifellos nicht. Andere Könige aber hatte der fränkische König im Raume seines Großreichs nie neben sich geduldet, er beanspruchte das Monopol des *nomen regis* für sich selbst oder doch für sein Geschlecht, das agnatisch aufgefaßt wurde. Das Quasikönigtum der *gentes ultra Rhenum* ist stets als bloßer Dukat hingestellt worden, und dies wurde anerkannt, auch in der Geschichtsschreibung; es war der Langobarde Paulus Diakonus, der für Baiern gelegentlich davon abwich¹⁵⁹). Die Übersendung von königlichen Herrschaftszeichen an Erispoi 851 bedeutete Unabhängigkeit der Bretagne vom Reiche bei Wahrung einer nur formalen Beziehung. So verfuhr jetzt Arnulf, wobei ihm allerdings die kognatische Verwandtschaft der neuen *reguli* mit dem karolingischen Geschlecht das Verfahren erleichtert haben mag. Es handelte sich nicht um eine, wenn auch lose Wiederherstellung oder Konservierung des Karlsreiches, sondern, worauf bereits hingewiesen wurde, um die Anerkennung der Einzelkönigtümer, denen damit der ursprünglich erhobene Anspruch auf das gesamte Westreich entzogen wurde. Von außen her wurde dies damals ganz richtig gesehen. *Hoc anno*, sagt die Angelsächsische Chronik¹⁶⁰), *rex Carolus defungitur, quem nepos illius nomine Ernulfus 6 septimanis, antequam decessisset, exhereditavit. Et divisum est hinc regnum in quinque, ita ut 5 reges sacraentur, et hoc per consensum Ernulfi, quia promiserunt, se ad nutum eius omnia velle tenere, eo quod nullus tam prope esset regio generi sicut ipse. Ernulfus itaque mansit in regno ultra Hrenum fluvium. Et Rodulfus medium accepit regnum, Odo vero regnum occidentale, Berengarius autem et Wido regnum Langobardorum et alias terras, quae sunt ultramontanas, et illa cum dissidentia*. Auch für die Zeitgenossen war die endgültige Auflösung des Karlsreiches 888 vollzogen.

Es ist an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe zu schildern oder, genauer gesagt, zu ermitteln, wie aus der Situation von 888 auf dem Boden des Karlsreiches die drei Großvölker entstanden

157) MGHSS 10 S. 136.

158) Den abschätzigen Ausdruck brauchen die Fuldaer Annalen (wie Anm. 30) S. 116.

159) Hrsg. von G. WAITZ (MGHSS rer. Langob., 1878) S. 118, 133, 135 heißt Garibald *rex*.

160) Der lateinische Text wird hier nach MGHSS 13 S. 106 f. zitiert. Zu den angelsächsischen Texten vgl. The Anglo-Saxon Chronicle, hrsg. von B. THORPE (Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores, Rolls Series, 23, 1861) S. 156 f., und Two of the Saxon Chronicles Parallel 1, hrsg. von C. PLUMMER, 1892, Neudruck 1965, S. 80/81; die erste Aufzeichnung stammt aus der Zeit Alfreds.

sind, die bis heute Bestand gehabt haben¹⁶¹). Das Problem ist äußerst kompliziert, nicht zuletzt dadurch, daß es sich um »gestreckte« Prozesse handelt, die für die Einzelvölker zu ganz verschiedener Zeit zum Abschluß kamen. Voraussetzung war sicherlich die Reichsteilung von 843, aber sie war nicht die alleinige Voraussetzung. Jede Erörterung des Gegenstandes wird davon auszugehen haben, daß in diesem Jahre nördlich der Alpen drei Teilreiche gebildet wurden, daß dann aber nur zwei Großvölker entstanden. Es ist nur bedingt richtig, wenn die französische Geschichtsschreibung im allgemeinen Karl den Kahlen als den ersten französischen König ansieht, und sicherlich war Ludwig »der Deutsche« nicht der erste deutsche König. Ob die späte Bildung kleinerer Völker auf dem Boden des alten Mittelreiches frühmittelalterliche Wurzeln hat, ist eine Frage für sich. Die Auflösung des Mittelreiches war in jedem Falle die Bedingung für die Entstehung der neuen Formen.

Diese Formen waren neu in mehrfacher Hinsicht. Die Großvölker waren mit den alten *gentes*, wie sie die Völkerwanderungszeit hervorgebracht hatte, gewiß durch mannigfache Elemente »gentiler« Art verbunden, aber sie waren nicht mit ihnen identisch. Am deutlichsten ist dies bei dem deutschen Volke erkennbar, das ja mehrere solcher *gentes* umfaßt, die zum Teil bis heute ein gewisses Eigenleben bewahrt haben. Die Umbildung vollzog sich auf dem Boden des Frankenreiches, das insofern eine einzigartige Stellung einnimmt: selbst gentilen Ursprungs, wie etwa der längere Prolog der *Lex Salica* mit seiner deutlichen Wendung gegen die *Romani* noch klar erkennen läßt¹⁶²), haben die Franken zugleich den Gentilismus überwunden, indem beispielsweise den unterworfenen *gentes* ihr eigenes gentiles Recht im Prinzip belassen wurde und die Fränkische Völkertafel sie trotzdem mit den Franken zu einer Abstammungsgemeinschaft vereinigte, einschließlich der *Romani*¹⁶³). Ohne diese Vereinigung mehrerer *gentes* im Reiche Karls des Großen hätten die neuen Großvölker nicht entstehen können. Bereits der Begründer einer modernen Theorie des Gentilismus, Alfred Dove, hat dies mit Recht betont: »In die weiten Hallen der Monarchie der Merovinger und Karolinger ziehen an der Hand der Geschichte die alten, wohlbekanntenen *gentes* ein; unter dem zerfallenen Gewölbe des stolzen Reiches treten dagegen neue Volksgebilde hervor, in denen wir die werdenden modernen Nationen erblicken müssen«¹⁶⁴). Auch die frühmittelalterlichen *gentes* setzten sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die sich einander zuordneten, aber dem traditionstragenden, namengebenden gentilen Kern mußte der König entnommen werden. Jetzt wird dies anders: 921 erscheint der Sachse Heinrich als *rex Francorum orientalium* gleichberechtigt neben dem

161) Es wird auf den Beitrag von R. WENSKUS, Die deutschen Stämme im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große (wie Anm. 25), S. 178–219 hingewiesen, ferner auf meine beiden Vorträge, die in Beiträgen (wie Anm. 6) S. 245–285 zuletzt gedruckt sind.

162) *Pactus Legis Salicae* 1, 2: Systematischer Text, hrsg. von K. A. ECKHARDT, 1957, S. 314f.

163) Hrsg. von B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 7, 2, 1920) S. 851; vgl. auch A. BORST, Der Turmbau von Babel 2, 1, 1958, S. 461f.

164) A. DOVE, Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens (Sitzungsberichte Heidelberg, Phil.-Hist. Kl. 1916, Nr. 8) 1916, S. 75.

Franken Karl, dem *rex Francorum occidentalium*¹⁶⁵). Schon vorher aber hatten die Baiern ihren Herzog zum König *in regno Teutonicorum* gewählt¹⁶⁶), dem gleichen *regnum*, das 921 noch immer als fränkisch bezeichnet wurde. Noch anders formuliert eine um 912 von Notker dem Stammler verfaßte fingierte Urkunde der sogenannten Formelsammlung Salomos von Konstanz in der Signumzeile: *Signum K. ser. augusti, rectoris Francorum, Suevorum, Baioariorum, Turingorum, Saxonum domitorisque barbarum nationum*¹⁶⁷). Unvermittelt steht in diesen Zeugnissen Altes und Neues nebeneinander, das ostfränkische Teilreich, das Reich der Deutschen, ein aus Stämmen gefügtes Reich, wobei die Franken zwar der erste, aber doch nur einer unter vielen Stämmen sind. Ein eigentümlicher Schwebezustand kommt damit zum Ausdruck, der sich nur langsam festigte. Wenn Otto der Große 936 aus Anlaß der Aachener Wahlhandlung fränkische Kleidung anlegte, so wirkte das Alte nach, ebenso, wenn auch in ganz anderer Richtung, wenn Widukind die Franken und Sachsen als diejenigen bezeichnete, die Otto wählten. Auch bei den Wahlen von 911 und 919 wurden sie nach seiner Ansicht tätig, als die theoretisch konstruierten quasigentilen Träger eines neuen Volksgedankens, der 936 dadurch zum Ausdruck kam, daß beim Krönungsmahl die Herzöge aller deutschen Hauptstämme, jetzt unter Einschluß der Lothringer, in symbolischer Weise aufwarteten¹⁶⁸). Man wird diesen Volksgedanken deutsch nennen dürfen.

Wenn es dahin gekommen ist, so war paradoxerweise eine weitere Bedingung die Überwindung des Teilungsprinzips, das wir soeben als eine der Grundlagen für die Bildung der neuen Formen erkannt haben. Im Westreich war es zuletzt 879 angewandt worden, übrigens gegen den Willen Ludwigs des Stammlers auf Betreiben des Adels, im Ostreich 876; die Teilung Lothringens blieb wahrscheinlich, eine 878 zwischen Ludwig dem Jüngeren und Ludwig dem Stammler in Fouron erwogene Teilung Italiens sicherlich bloßes Projekt. Arnulf hat dann nochmals im Jahre 889 eine Teilung des Ostreichs unter seine illegitimen Söhne Zwentibold und Ratold vorgeschlagen, doch stimmten die Großen nur für den Fall des Mangels legitimer Nachkommenschaft zu, das heißt, sie lehnten vorläufig ab. Da Arnulf selbst illegitimer Geburt und zwei Jahre vorher trotzdem gewählt worden war, kann es sich nur um einen Vorwand gehandelt haben, zumal der Bestellung Zwentibolds zum König von Lothringen drei Jahre später nichts in den Weg gelegt wurde. Schon 889 scheint also der Adel des werdenden deutschen Reiches eine Reichsteilung abgelehnt zu haben. Maßgeblich war dabei vielleicht das Wahlrecht, das er 887 ausgeübt hatte und das durch eine Anerkennung des Teilungsrechts illusorisch geworden wäre. Wahrscheinlicher aber ist, daß die Erfahrungen der siebziger und achtziger Jahre mit ihren vielen Teilungen und Teilungsprojekten den Wunsch nach Ruhe und neuer Einheit aufkommen ließen, die nur noch im ostfränkisch-deutschen, nicht mehr im großfränkischen Reich zu verwirklichen war; neue Teilung hätte alles wieder gefährdet und das

165) MGH Const. 1 Nr. 1 S. 1.

166) MGH SS 30, 2 S. 742 zum Jahre 920.

167) MGH Form S. 397 Nr. 2.

168) Widukind (wie Anm. 131) S. 65, 63, 26, 39, 67.

Ergebnis von 887 zerstört. So war die Unteilbarkeit des Reiches¹⁶⁹⁾ zugleich Voraussetzung und Folge der Entstehung eines deutschen Volkes. Erst mit der Gründung einer neuen Dynastie durch Heinrich I. wurde die Frage wieder akut. Sie konnte von dem ersten sächsischen König ohne Schwierigkeit im Sinne der Unteilbarkeit gelöst werden¹⁷⁰⁾.

Auch in Frankreich¹⁷¹⁾ ist nicht mehr geteilt worden. Wie in Deutschland 911 und 919 setzte sich hier 922 und 923 zunächst das Wahlrecht der Großen gegen das Erbrecht durch. Immerhin blieb der Erbgedanke lebendig. Schon nach dem Tode Karls des Einfältigen 929 wurde sein einziger legitimer Sohn, Ludwig IV. («der Überseeische»), obwohl unmündig, von manchen als König betrachtet; 936 wurde er nach dem Tode Rudolfs tatsächlich gewählt und in Laon am 19. Juni feierlich erhoben. Der Aachener Wahlakt am 7. August des gleichen Jahres ist von Ranke mit Recht als eine öffentliche Deklaration der deutschen Unabhängigkeit von diesem König aufgefaßt worden, dessen Rückkehr zugleich eine allgemeine Rückkehr zum karolingischen Geschlecht bedeuten konnte. Er hinterließ zwei Söhne, Lothar und Karl, dreizehn und ein Jahr alt; die Großen wählten 954 den älteren. Karl hat 978 den Versuch gemacht, mit deutscher Hilfe sich des Thrones zu bemächtigen, doch ohne Erfolg. Wenn man Richer glauben darf, hat er auch an Teilung gedacht¹⁷²⁾. Dies wäre der letzte Reflex des alten Teilungsrechts, denn Ludwigs Sohn Lothar wurde bereits zu Lebzeiten des Vaters im Anschluß an die Ereignisse von 978 gewählt, und nach seinem Tode wurde in freier Wahl zu Senlis Hugo Capet erhoben, unter Ausschluß des letzten Karolingers Karl, der seit 977 Herzog von Niederlothringen, also deutscher Vasall war. Damit hatte sich auch in Frankreich der Gedanke der Unteilbarkeit endgültig durchgesetzt, auch hier Bedingung und zugleich Ergebnis eines neuen französischen Einheitsbewußtseins.

Geprägt wurde dieses Einheitsbewußtsein sicherlich in der langen Regierungszeit Karls des Kahlen, die zugleich den korporativen Zusammenschluß des westfränkisch-französischen Adels gebracht hatte, ebenso wie das deutsche Einheitsbewußtsein in der Zeit Ludwigs des Deutschen. Aber allein aus den politischen Ordnungen ist es nicht ableitbar. Die Separation der Franzosen und Deutschen hatte noch andere Gründe, die weiterer Nachforschung bedürfen. Die Anschauung der Zeit selbst formuliert Regino: *sicut diversae nationes populorum inter se discrepant genere moribus lingua legibus*¹⁷³⁾. Auch hier mischt sich Altes mit Neuem.

Der Gedanke der gemeinsamen Abstammung ist gentilen Ursprungs. Es ist bezeichnend für die Andersartigkeit des deutschen Großvolkes gegenüber den alten *gentes*, daß es eine deutsche Abstammungssage nicht gibt. Während die Franzosen die fränkische Tradition weiterführten, kam dieser Versuch in Deutschland schließlich zum Scheitern und blieb nur gelehrte Reminis-

169) Vgl. den Aufsatz TELLENBACHS, in: Die Entstehung des deutschen Reiches (wie Anm. 6) S. 110–134.

170) K. SCHMID, Die Thronfolge Ottos des Großen, in: ZSRG Germ. 81, 1964, S. 80–163.

171) Zum folgenden HOLTZMANN (wie Anm. 66) S. 107 ff.

172) Richer IV 9, hrsg. von R. LATOUCHE (Les classiques de l'histoire de France), 1930–1937, vol. 2, S. 156, vgl. auch IV 14, S. 166.

173) Regino (wie Anm. 58) S. XX.

zenz, die etwa bei Otto von Freising nochmals auftaucht¹⁷⁴). Unter *mores* kann vielerlei verstanden werden, sicherlich auch die Kleidung. Welcherart die fränkische Kleidung im einzelnen war, die Otto der Große 936 trug, und wo sie sonst getragen wurde, bleibt offen; Widukind nennt nur die *tunica stricta*. Jedenfalls ist sie ein Beweis dafür, daß die deutschen Stämme sich auch in ihrer Kleidung voneinander und doch wohl auch von den Franzosen abhoben. Im übrigen gehören hierher die alten kulturellen Verschiedenheiten zwischen der *Germania* und der *Romania*, die man im Bilde des Kulturgefalles zusammenfaßt, sicherlich aber auch die einigende Kraft der von Fulda ausgehenden geistigen Bewegung. Der Besitz der Abtei überschritt die deutsche Westgrenze nicht; man darf annehmen, daß er nicht zuletzt aus Schenkungen derjenigen stammte, die von dieser Bewegung berührt worden waren. In Fulda wurde das Wort *teutonicus* in der Bedeutung »deutsch« erfunden, das allein durch seine Existenz, die ein aus Tacitus bekanntes gentiles Substrat der deutschen Sprache unterlegte – *lingua theodisca vel theotonica* heißt es bei Hraban – ein Einheitsbewußtsein voraussetzt.

Sicherlich war die Sprache somit einerseits eine Klammer der Zusammengehörigkeit, andererseits aber ein Hebel der Distanzierung der Völker, nicht nur in der gelehrten Spekulation, die über Isidor und die Patristik an den Turmbau zu Babel einerseits, das Pfingstwunder andererseits anknüpfen mochte und in deren Tradition sicherlich auch Regino stand, sondern auch in der geschichtlichen Wirklichkeit. Das Kriterium war dabei die Verständlichkeit oder besser die Unverständlichkeit, wie sich aus Wörtern wie *barbari* oder *němci* (»die Stummen«, slawische Bezeichnung für die Deutschen) ohne weiteres folgen läßt. Schon der Unterscheidung der Germanen von den Welschen einerseits, den Windischen oder Wenden andererseits muß dies zugrunde gelegen haben. Die deutschen Dialekte waren im 9. Jahrhundert gegenseitig verständlich, wie sich aus der Vorrede zum Heliand ergibt¹⁷⁵); auch im 10. Jahrhundert verstand man in Regensburg Altsächsisch¹⁷⁶). Deutsche und Franzosen dagegen verstanden einander nicht, wobei unter »Franzosen« eine ethnisch frankisierte, aber sprachlich romanisierte Bevölkerung zu verstehen ist. Es ist ein Irrtum, wenn vermutet wird, daß der Adel, also die für die Entstehung eines neuen Volksbewußtseins maßgebliche Schicht, im 9. Jahrhundert noch größtenteils zweisprachig gewesen sei. Aus Anlaß der Straßburger Eide ist darauf bereits hingewiesen worden. 860 in Koblenz heißt es¹⁷⁷): *Haec eadem domnus Karolus Romana lingua adnuntiavit et ex maxima parte lingua Theodisca recapitulavit*. Offensichtlich wurde also die *Romana lingua* nicht von allen Anwesenden verstanden. Aber auch umgekehrt verstanden nicht alle die *lingua Theodisca*, denn Ludwig der Deutsche forderte Karl in romanischer Sprache, d. h. auf Altfranzösisch, auf, sich über diejenigen zu äußern, *qui ad meam fidem venerunt*, d. h. die 858 von Karl abgefallen waren. Für deren Ohren war der Satz bestimmt. Die 858 versucht hatten, einen König abzusetzen und einen anderen König zu wählen, konnten also nicht Deutsch oder, wenn man lieber will, Fränkisch. Selbst wenn man

174) Otto von Freising, *Chronica*, hrsg. von A. HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ., 1912) VI 17 S. 276 ff.

175) Heliand und Genesis, hrsg. von O. BEHAGEL (Altdeutsche Textbibliothek 13), ⁶1948, S. 1.

176) Arnold von St. Emmeram, *Liber de s. Emmerammo* (MGH SS 4) I 7 S. 52.

177) MGH Cap. 2 S. 158.

davon ausgeht, daß die Adnuntiationen von Koblenz nicht nur an die *episcopi* und *nobiles ac fideles laici* gerichtet waren, deren sechsvierzig Namen wir in diesem Falle ja kennen (sie sind mit ganz wenigen Ausnahmen »fränkisch« bzw. »deutsch«), sondern an eine wesentlich größere Versammlung, kann doch gewiß damit gerechnet werden, daß bei diesem Friedensschluß nach allem, was vorhergegangen war, in erster Linie Leute anwesend waren, auf deren politisches Verhalten es ankam (z. B. *quod in regno meo pacifici sint*). Sie müssen auch das ethnische Selbstverständnis der Reichsbevölkerung in Ost und West bestimmt haben. Sprachlich verständigen konnten sich die beiden Gruppen im allgemeinen nicht mehr. Eine sprachliche Distanzierung gegenüber den slawischen Nachbarn im Osten setzt bereits Einhards Äußerung voraus, diese seien *lingua poene similes, moribus vero atque habitu valde dissimiles*¹⁷⁸⁾ gewesen. Es ist kein Zufall, daß das Wort *theodiscus*, eine Latinisierung des Wortes, aus dem der deutsche Volksname hervorgegangen ist, sich im 9. Jahrhundert, wie immer sein Ursprung und die anfängliche Bedeutung gewesen sein mag, in erster Linie auf die Sprache bezog¹⁷⁹⁾.

Was das Recht betrifft, so wurde von deutschem Recht erst im Zuge der deutschen Ostsiedelung des 13. Jahrhunderts gesprochen. Vorher kannte man nur eine Gliederung des Rechtes nach Stämmen; noch Eikes Werk heißt Sachsenspiegel. Auch Reginos viertes Kriterium geht also auf gentile Vorstellungen zurück. Aber man wird, faßt man den Begriff allgemeiner, immerhin auf das verschiedene Verhältnis von Königtum, Adel und Kirche in Ost und West verweisen können, auch darauf, daß die *gentes ultra Rhenum* von den westrheinischen Franken immer wieder als Unterworfenen angesehen worden sind und das Ressentiment der Zurückgesetzten ein gewisses Solidaritätsbewußtsein erzeugt haben mag. Ihrerseits betonten sie wiederum die Verschiedenheit zu den *leges et consuetudines Slavicae gentis*, wie 849 formuliert wird¹⁸⁰⁾, wobei allerdings zu den *consuetudines* auch die Sprache gerechnet worden sein mag.

Dies sind einige Hinweise, die zur Lösung des Problems der Entstehung neuer Großvölker auf dem Boden des Karlsreiches, das seit einiger Zeit in den Vordergrund des wissenschaftlichen Bewußtseins getreten ist, gewiß nur wenig beitragen können. Auf Italien ist dabei gar nicht eingegangen worden, da die Entstehung des Volksbewußtseins¹⁸¹⁾ hier offenbar erst später zum Abschluß kommt und mit einem starken lateinischen Kulturbewußtsein einhergeht. Zu verweisen wäre noch auf die lange festgehaltene Sonderstellung des französischen Südens einschließlich der provenzalischen Sprache; entscheidend für die französische Einheit dürften hier das 12. und 13. Jahrhundert geworden sein. Aber wir hatten ja nicht in erster Linie von Neubildungen, sondern von einem Auflösungsprozeß zu handeln. Dieser war im 10. Jahrhundert auch im Hinblick auf die Differenzierung der Völker entschieden. Ein Italiener, Liutprand von Cremona, unterscheidet deren zwei, die sich offenbar durch die Sprache voneinander abheben: die *gens latina* und die *gens teutonica*. Wenn beide am byzantinischen Hofe noch immer als *Franci* zusammengefaßt werden, kann dies nur seine mißfällige Verwunderung

178) Einhard (wie Anm. 100) c. 15 S. 18.

179) L. WEISGERBER, Deutsch als Volksname, 1953.

180) Ann. Fuld. (wie Anm. 30) S. 38.

181) W. GOETZ, Italien im Mittelalter, 1942, S. 6–124.

erregen¹⁸²⁾. Aber es wäre falsch, hierin nicht nur die Auflösung, sondern die Vernichtung des Werkes Karls des Großen zu erblicken. Das letzte Wort behält vielmehr Ranke: »Die Zentralgewalt, welche Karl gegründet hatte, konnte verschwinden, aber die Völkerschaften, die sie umschloß, die lebendigen Kräfte in der Umbildung, die er ihnen gegeben, mußten ihn überleben«¹⁸³⁾.

182) Liudprand von Cremona, *Legatio*, hrsg. von J. BECKER (MGHSS rer. Germ., 1915) c. 33 und 37, S. 192 ff.

183) Wie Anm. 1.